Ausgabe 12/2014 · 23. Dezember 2014

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Unstruttal

Mit den Mitgliedsgemeinden:

Balgstädt
Stadt Freyburg (Unstrut)
Gleina
Goseck
Karsdorf
Stadt Laucha an der Unstrut
Stadt Nebra (Unstrut)

Das Unstruttal – die Schatzkammer im Burgenland an der Weinstraße – eine starke Region

Jahresempfang der Verbandsgemeinde Unstruttal

Am Freitag, dem 28.11.2014 war es wieder soweit: Frau Grandi als Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Unstruttal und die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden hatten zum Jahresempfang 2014 nach Wetzendorf ins Bürgerhaus eingeladen.

Viele Gäste nahmen die Einladung war. So kamen unter anderem Vertreter der Unternehmen, Kommunal- und Landespolitiker, Vertreter der Vereine, Mitglieder der FFW Unstruttal, Mitarbeiter der öffentlichen Einrichtungen und ehrenamtlich Tätige.

Auch der Innenminister des Landes Sachsen-Anhalt, Minister Holger Stahlknecht, war zu Besuch und überbrachte Frau Grandi einen Förderbescheid in Höhe von 443.657 € für die Sanierung der Widerlager der Zeddenbach-Brücke in Freyburg (Unstrut).

(Siehe auch Seite 28)

Ich danke all meinen Gästen für das zahlreiche Erscheinen und den schönen unterhaltsamen Abend!

Jana Grandi
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Die Verbandsgemeinde Unstruttal und die Druckerei Möbius Artern wünschen allen Lesern und Inserenten eine schöne Weihnachtszeit und alles Gute fürs Jahr 2015!

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Unstruttal!

Das Jahr 2014 neigt sich dem Ende zu. Rückblickend möchte ich Ihnen noch einmal über die wichtigsten Geschehnisse in unserer Verbandsgemeinde berichten. In einer Zeit der kommunalen Finanznot ist es uns trotzdem gelungen, einige wichtige Akzente zu setzen.

In den ***Kindertagesstätten*** *„Sonnenschein" in Freyburg und „Freundschaft" in Karsdorf wurden umfangreiche Baumaßnahmen durchgeführt. Die Einrichtungen wurden energetisch ertüchtigt und auch optisch verschönert. So wurden unter anderem Wärmedämmfassaden, neue Fenster mit Sonnenschutz und die Dachisolierung ein- bzw. angebaut. Im Nebraer Kindergarten „Unstrutknirpse" wurden weitere Dachabschnitte neu eingedeckt und ein neues Kinderrestaurant ausgebaut. Die Kosten aller durchgeführten Baumaßnahmen belaufen sich auf etwa 500.000,00 €.*

Im Entwurf für den Haushaltsplan 2015 wurde eine große Baumaßnahme an der Kindereinrichtung „Pittiplatsch" in der Gemeinde Gleina eingearbeitet. Auch diese Einrichtung soll energetisch so ertüchtigt werden, dass die Betriebskosten zukünftig nicht ins Unermessliche steigen.

Nach wie vor geht aber die Zahl der benötigten Betreuungsstunden zurück. Perspektivisch muss im Landkreis Burgenlandkreis fast ein Drittel aller jetzt vorhandenen Einrichtungen geschlossen werden. Umso wichtiger wird es in Zukunft sein, auf eine hohe Auslastung der Betriebserlaubnis, die Anzahl der vorhandenen Einrichtungen und die anfallenden Betriebskosten zu achten, damit die Elternbeiträge nicht immens steigen. Ziel der Verbandsgemeinde Unstruttal ist es, in jeder politischen Gemeinde mindestens eine Kindereinrichtung zu erhalten.

Die ***Freiwillige Feuerwehr Unstruttal*** *ist gut aufgestellt. Im Jahr 2014 mussten die Kameradinnen und Kameraden der Ortswehren zu 109 Einsätzen ausrücken. Zur Herstellung dieser Einsatzbereitschaft wurden 196 Ortsfeuerwehren alarmiert. Dies zeigt deutlich, dass im ländlichen Raum die Feuerwehr in der Fläche vertreten sein muss. Eine Ortswehr allein kann die Einsatzbereitschaft oftmals nicht mehr garantieren. In diesem Jahr wurden 32 Brände erfolgreich bekämpft: unter anderem ein Wohnhausbrand in Goseck, ein Scheunenbrand in Balgstädt, ein Stallbrand mit Milzbranderregern und ein Kellerbrand in Freyburg.*

Die Beseitigung der ***Schäden des Junihochwassers 2013*** *ist noch in vollem Gange. Der Unstrutradweg zwischen Zeddenbach und Bahnhof Freyburg wird zur Zeit saniert. Nach dem Abschluss der Arbeiten wird der Unstrutradweg auf der gesamten Strecke in der Verbandsgemeinde mit Asphalt oder einer Betonspur belegt sein. Die Instandsetzung der Widerlager der Zeddenbachbrücke ist durch die Fördermittel aus dem Programm zur Schadensbeseitigung des Hochwassers gesichert. Geprüft wird noch, ob der alte Oberbau durch einen neuen ersetzt werden kann. Der vollständige Fördermittelantrag zur Errichtung einer Uferwand am Felsen von „Glockens Eck" ist bei der Investitionsbank in Magdeburg eingereicht. Wir sind optimistisch, auch diesen Schaden im Jahr 2015 beseitigen zu können.*

Mein Dank gilt meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, allen Verbandsgemeinderätinnen und -räten, den Bürgermeistern sowie den Mitgliedern der Gemeinderäte für die vertrauensvolle und fruchtbringende Zusammenarbeit zum Wohle unserer Bürgerinnen und Bürger.

Ich bedanke mich bei allen Wehrleitern, den Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Unstruttal sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schulen und Kindertagesstätten für die geleistete Arbeit und für ihre Einsatzbereitschaft.

Ich wünsche Ihnen allen ein friedvolles und gesegnetes Weihnachtsfest, vor allem Gesundheit, Glück, Wohlergehen und viel Kraft für die Bewältigung der anstehenden Aufgaben im neuen Jahr 2015.

Ihre

Jana Grandi
Verbandsgemeinde-bürgermeisterin

Hilmar Panse
Vorsitzender des Verbands-gemeinderates

Die Fraktionsvorsitzenden

Michael Bilstein
Freie Wähler Unstruttal Wählervereinigung Goseck

Udo Mänicke
CDU

Olaf Schumann
Die Linke.

Arno Krause
SPD

Axel Schilling
FFW Unstruttal

IHRE ANSPRECHPARTNER IN STÄDTEN UND GEMEINDEN

Notrufe

Polizei 1 10
Feuerwehr 1 12
Rettungsdienst 1 12

Wichtige Telefonnummern

Polizeistation Freyburg (Unstrut) ..... 03 44 64 / 35 58 90
Regionalbereichsbeamte . rbb-unstruttal@polizei.sachsen-anhalt.de
Polizeistation Nebra (Unstrut) ..... 03 44 61 / 6 90
Kreisstelle Naumburg für Brand- und Katastrophenschutz, Rettungswesen ..... 0 34 45 / 7 52 90
Kreiskrankenhaus Saale-Unstrut Naumburg ..... 0 34 45 / 72-0
Trinkwasserversorgung Saale-Unstrut ..... 03 44 64 / 6 61-0
envia Mitteldeutsche Energie AG
Montag – Freitag ..... 0800 / 2 30 50 70
Abwasserzweckverband „Untere Unstrut“ ..... 03 44 64 / 3 55 60
01 71 /4 45 58 97
Abwasserzweckverband Unstrut-Finne ..... 03 44 61 / 3 54 61
Zweckverband Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt
Gewerbegebiet Görschen ..... 03 44 45 / 22 3-0
Amtsgericht Naumburg und Grundbuchamt ..... 0 34 45 / 2 80
Unterhaltungsverband „Untere Unstrut“ ..... 0 44 61 / 5 58 18
uhv_untere-unstrut@t-online.de

Sprechzeiten und Telefonnummern der Mitgliedsgemeinden der VerbGem Unstruttal

Stadt Freyburg (Unstrut) 03 44 64 / 3 00-10	nach Vereinbarung	
Gemeinde Balgstädt 03 44 64 / 2 80 30	dienstags	17.00-18.00 Uhr
Gemeinde Gleina 03 44 62 / 2 04 89	dienstags ..... donnerstags	15.00-18.00 Uhr 15.00-16.00 Uhr
Gemeinde Goseck 01 71 / 1 76 90 10	dienstags	18.30-19.00 Uhr
Gemeinde Karsdorf 03 44 61 / 5 52 36	dienstags	15.00-17.30 Uhr sowie nach Vereinbarung
Stadt Laucha an der Unstrut 03 44 62 / 7 00 11, Bereitschaft Bauhof 01 74 / 2 13 81 29	1. u. 3. Dienstag im Monat	16.00-18.00 Uhr
OT Kirchscheidungen, Dorfgemeinschaftshaus, Lindenstraße 37	2. Dienstag im Monat	16.00-18.00 Uhr
OT Burgscheidungen, Gemeindebüro, Schlossbergstraße 54	4. Dienstag im Monat	16.00-18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung
Stadt Nebra (Unstrut) 03 44 61 / 2 21 01 o. 2 20 16 01 62 / 2 47 36 20	dienstags ..... donnerstags	16.00-18.00 Uhr 14.00-16.00 Uhr

Verbandsgemeinde Unstruttal

Sitz Freyburg (Unstrut)

Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut)
sowie Außenstellen Laucha an der Unstrut und Nebra (Unstrut)

Sprechzeiten:
dienstags 09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
donnerstags 09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
freitags 09:00-12:00 Uhr

Telefonverzeichnis

VerbGem Unstruttal ..... 03 44 64 / 3 00-0
Fax Freyburg ..... 03 44 64 / 3 00-60
Bereitschaftsdienst außerhalb der Dienstzeiten ..... **01 77 / 3 39 06 25**
Verbandsgemeindebürgermeisterin ..... 03 44 64 / 3 00-20

Hauptamt ..... 03 44 64 / 3 00-20
Poststelle ..... 03 44 64 / 3 00-20
Öffentlichkeitsarbeit und Wirtschaftsförderung ..... 03 44 64 / 3 00-13
3. Arbeitsmarkt ..... 03 44 64 / 3 00-14

Ordnungsamt ..... 03 44 64 / 3 00-31
Einwohnermeldeamt / Friedhofsamt ..... 03 44 64 / 3 00-33
Standesamt ..... 03 44 64 / 3 00-34
Fundbüro / Ordnungsangelegenheiten ..... 03 44 64 / 3 00-32
Gewerbeamt / Feuerwehr ..... 03 44 64 / 3 00-30
Straßenverkehrsangelegenheiten ..... 03 44 64 / 3 00-39

Finanzverwaltung ..... 03 44 64 / 3 00-41
Grundsteuern ..... 03 44 64 / 3 00-45
Kasse ..... 03 44 64 / 3 00-42
Elternbeiträge ..... 03 44 64 / 3 00 44
Gewerbesteuer ..... 03 44 64 / 3 00 48

Bauverwaltung ..... 03 44 64 / 3 00-61
Bauanträge/Vorkaufsrecht ..... 03 44 64 / 3 00-54
Bauplanung/Stadtsanierung ..... 03 44 64 / 3 00-50
Dorferneuerung ..... 03 44 64 / 3 00-59
Vermessung/Kataster ..... 03 44 64 / 3 00-50
Straßenausbau- und Erschließungsbeiträge ..... 03 44 64 / 3 00-56
Liegenschaften ..... 03 44 64 / 3 00-15

Amtsblatt:
Telefonnummer ..... 03 44 64 / 3 00 28
E-Mail: ..... s.fuchs@verbgem-unstruttal.de

Schiedsstelle
Rathaus Freyburg (Unstrut) – Verwaltungsgebäude II (hinter der Kirche, Sitzungsraum)
Sprechzeiten: jeden letzten Donnerstag im Monat, 18:00-19:00 Uhr
Die Sprechzeit fällt im Dezember aus.

Außenstelle Laucha an der Unstrut

Markt 1, 06636 Laucha an der Unstrut
Telefonnummer ..... 03 44 62 / 7 00-0
Faxnummer ..... 03 44 62 / 2 02 02

Schiedsstelle
Markt 1
Sprechzeiten: jeden 1. Montag im Monat von 17:00-18:00 Uhr
Am 05.01.2015 fällt die Sprechzeit in der Schiedsstelle aus.

Außenstelle Nebra (Unstrut)

Promenade 13, 06642 Nebra (Unstrut)
Telefonnummer ..... 03 44 61 / 2 20 16
Faxnummer ..... 03 44 61 / 2 21 51

Einwohnermeldeamt
Telefonnummer ..... 03 44 61 / 2 56 76
Sprechz.: Di 10:00-12:00/14:00-17:00 Uhr

Schiedsstelle
Poststraße 1 in 06638 Karsdorf/OT Wetzendorf
Sprechzeiten: jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00-18:00 Uhr

E-mail-Adressen der Ämter

Verbandsgemeindebürgerm.: **buergermeisterin@verbgem-unstruttal.de**
Hauptamt: ..... **hauptamt@verbgem-unstruttal.de**
Ordnungsamt: ..... **ordnungsamt@verbgem-unstruttal.de**
Finanzverwaltung: ..... **finanzen@verbgem-unstruttal.de**
Bauverwaltungsamt: ..... **bauamt@verbgem-unstruttal.de**

Notdienst - Ärzte

Dienstgebiet Unstruttal – Bad Bibra
Dienstgebiet Naumburg (Saale)

Sie haben außerhalb der Praxisöffnungszeiten gesundheitliche Beschwerden, aber die Behandlung kann aus medizinischen Gründen nicht bis zum nächsten (Werk-)Tag aufgeschoben werden?

Dann wählen Sie die bundesweite und kostenlose

zentrale Rufnummer: 116 117

für den ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung. Über diese kostenfreie Nummer werden Sie direkt mit einer Leitstelle, einer Bereitschaftsdienstpraxis oder einem Arzt in Ihrer Nähe verbunden.

Die Einsatzzeiten des ärztlichen Bereitschaftsdienstes

Einsatzzeiten:

Montag:	19:00 Uhr bis 07:00 Uhr
Dienstag:	19:00 Uhr bis 07:00 Uhr
Mittwoch:	14:00 Uhr bis 07:00 Uhr
Donnerstag:	19:00 Uhr bis 07:00 Uhr
Freitag:	14:00 Uhr bis 07:00 Uhr
Samstag:	07:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr
Sonntag:	07:00 Uhr bis Montag, 07:00 Uhr

Notfallsprechstunde:
In der genannten Praxis: Sa.: 09:00-10:00 Uhr, So.: 10:00-11:00 Uhr

Dienstgebiet Weißenfels

Für folgende Orte der VerbGem Unstruttal:
Goseck mit OT Markröhlitz

Der kassenärztliche Hausbesuchsdienst ist zu folgenden Dienstzeiten
Mo., Di., Do.: 19:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr
Mi., Fr.: 14:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr
Sa., So. und alle Feiertage 07:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr
unter der zentralen Rufnummer: 116 117 zu erreichen.

Eine **Notfallsprechstunde** findet in der Asklepios Klinik, Naumburger Straße 76 in Weißenfels Mi., Sa., So. und Feiertags zu folgenden Dienstzeiten statt.

Mittwoch und Freitag: 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Sonnabend, Sonntag und Feiertags: 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Bereitschaftsdienste

Wohnungsbaugesellschaften / Wohnungsgenossenschaften / Grundstücksverwaltungen für dringende Havariefälle bzw. Hausverwalter

Freyburger Wohnungsbau GmbH
Sektkellereistraße 2,
06632 Freyburg ..... Tel. 03 44 64 / 2 86 70 und 01 71 / 5 47 60 50

Karsdorfer Wohnungsbau GmbH
von Montag bis Freitag zu erreichen unter ..... Tel. 03 44 61 / 5 52 84
an den Wochenenden und Havarie ..... Tel. 03 44 61 / 5 58 92

Wohnungsgenossenschaft „Frieden“ Nebra e.G.
Geschäftsstelle ..... Tel. 03 44 61 / 2 42 70

Nebraer Wohnungsgesellschaft mbH
von Montag bis Freitag erreichbar unter ..... Tel. 03 44 61 / 2 20 83
von Freitag 12:30 Uhr bis Montag 07:00 Uhr ist nur bei dringenden Havariefällen ausschließlich Tel. 03 44 61 / 2 45 70 anzuwählen.

Stadt Nebra (Unstrut) OT Reinsdorf
Böckeler, Goetheweg 3, 06618 Naumburg ..... Tel. 0 34 45 / 70 86-0

Stadt Nebra (Unstrut) OT Klein- und Großwangen
Nebraer Wohnungsgesellschaft mbH ..... Tel. 03 44 61 / 2 20 83
von Freitag 12:30 Uhr bis Montag 07:00 Uhr ist nur bei dringenden Havariefällen ausschließlich Tel. 03 44 61 / 2 45 70 anzuwählen.

Gemeinde Goseck und Gleina
R. Cholewa, Weimarer Str. 17, 06618 Naumburg ... Tel. 0 34 45 / 70 23 32
Fax 0 34 45 / 70 10 95

AZV Unstrut-Finne
Störmeldung Einzugsbereich Kläranlage Karsdorf . Tel. 03 44 61 / 5 52 50
Fax 03 44 61 / 5 52 49

Störmeldung Einzugsbereich Kläranlage Laucha .... Tel. 03 44 62 / 2 16 58
..... Fax 03 44 62 / 2 16 56

AZV Untere Unstrut Bereitschaftsdienst ..... Tel. 01 71 / 4 45 58 97

AZV Naumburg Bereitschaftdienst ..... Tel. 01 71 / 7 49 08 40

Trinkwasserversorgung Saale-Unstrut
Bereitschaftsdienst ..... Tel. 03 44 64 / 6 61-0

Trinkwasser Goseck ..... Tel. 01 71 / 1 76 90 10

envia Mitteldeutsche Energie AG
Entstörertelefon: ..... Tel. 0800 / 2 30 50 70

MITGAS ..... Tel. 01 80 / 2 700 701
Entstörertelefon: ..... 01 80 / 2 20 09

Frauennotruf ..... 01 73 / 9 46 20 79

Tierheim Freyburg e.V., Am Ententeich, 06632 Freyburg (Unstrut)
Mo-So 10.00-12.00 Uhr u. 15.00-16.00 Uhr Tel. 01 52 / 24 49 69 48

Apotheken

Freyburg

Elisabeth-Apotheke

Oberstraße 54, 06632 Freyburg (Unstrut) ..... 03 44 64 / 2 90 04

Jahn-Apotheke
Markt 3, 06632 Freyburg (Unstrut) ..... 03 44 64 / 2 73 65

Karsdorf
Unstrut-Apotheke
Straße der Befreiung 1a, 06638 Karsdorf OT Wetzendorf 03 44 61 / 5 70 11

Laucha
Löwen-Apotheke
Golzener Straße 1, 06636 Laucha an der Unstrut ..... 03 44 62 / 2 03 39

Nebra
Georg-Apotheke
Am Markt 3, 06642 Nebra (Unstrut) ..... 03 44 61 / 2 24 05

Kindertagesstätten/Horte

Integrative Kindertagesstätte „Unstrut-Knirpse“ Nebra 03 44 61 / 2 20 01
Integrative Kindertagesstätte
„Schlosszwerge“ Burgscheidungen ..... 03 44 62 / 2 18 00
Kindertagesstätte „Freundschaft“ Karsdorf ..... 03 44 61 / 5 52 89
Kindertagesstätte „Glöckchen“ Laucha ..... 03 44 62 / 2 07 09
Kindertagesstätte „Reinsdorfer Landzwerge“ ..... 03 44 61 / 2 27 93
Kindertagesstätte „Hühnerjagd“ Freyburg ..... 03 44 64 / 2 74 75
Kindertagesstätte „Pittiplatsch“ Gleina ..... 03 44 62 / 2 06 61
Integrative Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Freyburg 03 44 64 / 2 82 01
Kindertagesstätte „Zwergenschloss“ Balgstädt ..... 03 44 64 / 2 76 84
Kindertagesstätte „Buddelflink“ Goseck ..... 0 34 43 / 20 02 88
Kindertagesstätte „Kleine Rebläuse“ Freyburg ..... 03 44 64 / 6 68 33
Tagesmutti Ines Ballin, Wangener Unstrutspatzen ..... 03 44 61 / 2 33 54
Hort Hühnerjagd Freyburg ..... 03 44 64 / 2 72 93
Hort Laucha ..... 03 44 62 / 60 19 25
Hort Nebra ..... 0178 / 9 13 67 22

METALLBAU Herrmann

Wir wünschen unseren Kunden ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr!

Göhritzer Str. 31A • 06268 Barnstädt
Tel.: 034771 / 23209 • Fax: 034771 / 23285
e-Mail: info@metallbau-herrmann.eu
www.metallbau-herrmann.eu

Zimmerei HEINZ HEFT

Straße der Einheit 23c
06632 Gleina
Tel.: (03 44 62) 2 08 86
Fax: (03 44 62) 2 27 62
e-mail: jheft.zimmerei@t-online.de

Inh. Jens Heft

Unseren Kunden und Geschäftspartnern wünschen wir ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2015!

IMMOBILIEN management ANDRÉ SAWALL

Neue Siedlungsstraße 11
06632 Gleina OT Baumersroda

Tel.: 034632 - 339571
Fax: 034632 - 24295
Mobil: 0178 - 5687733

info@immobilien-sawall.de
www.immobilien-sawall.de

Ihr Immobilienpartner im Burgenlandkreis

Welche Heizung passt wirklich?
Öl, Gas, Wärmepumpe oder doch Holz und Solar?

Carsten Schawe
Solar- und Wärmetechnik GmbH

Wir wünschen unseren geschätzten Kunden, Partnerbetrieben und Freunden ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Solar- und Wärmetechnik Carsten Schawe einfach besser heizen

24 h- Heizungsnotdienst:
Tel.: 03 44 62 / 60 83 84

Für Ihre Werbung:
Telefon: (0 34 66) 30 22 21
E-Mail: info@druckerei-moebius.de

TETTENBORN TISCHLEREI

Unserer verehrten Kundschaft und Geschäftspartnern wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr. Gleichzeitig bedanken wir uns für das entgegengebrachte Vertrauen und stehen auch 2015 jederzeit mit unserem Leistungsangebot zur Verfügung.

Wasserstraße 26 - 06632 Freyburg (Unstrut)
Telefon: 03 44 64 / 2 73 78 - Fax 03 44 64 / 2 92 36

Honig aus der Wabe zum Verbraucher

Imkerei Bernhard Reichardt

Mo. – Fr. 14.00 – 18.00 Uhr
Sa. 09.00 – 12.00 Uhr

Verkauf auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich.

Hofladen

Imkerei Reichardt aus Balgstädt wünscht allen Kunden frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr mit unserem Honig!

Imkerei Reichardt · Parkstraße 1 · 06632 Balgstädt

STEINMETZBETRIEB Markus Brandt

Grabmale

Herrengarten 24 · 06647 An der Poststraße (OT Herrengosserstedt)
Tel.: 03 44 67 / 40 2 33 · Mobil: 01 51 / 58 15 48 94 · www.grabmale-brandt.de
Techniker- u. Meisterbetrieb

Impressum: Bürgerzeitung für die Verbandsgemeinde Unstruttal mit den Mitgliedsgemeinden Balgstädt mit den Ortsteilen Balgstädt, Burkersroda, Dietrichsroda, Größnitz, Hirschroda und Städten; Stadt Freyburg (Unstrut) mit den Ortsteilen Dobichau, Nißmitz, Pödelist, Schleberoda, Weischütz, Zeuchfeld und Zscheiplitz; Gleina mit den Ortsteilen Gleina, Baumersroda, Ebersroda und Müncheroda; Goseck mit den Ortsteilen Goseck und Markröhlitz; Karsdorf mit den Ortsteilen Karsdorf, Wennungen und Wetzendorf; Stadt Laucha an der Unstrut mit den Ortsteilen Burgscheidungen, Dorndorf, Kirchscheidungen, Plößnitz und Tröbsdorf; Stadt Nebra (Unstrut) mit den Ortsteilen Großwangen, Kleinwangen und Reinsdorf · Herstellung und Anzeigenannahme: Druckerei Möbius, Salzdamm 50, 06556 Artern, Telefon 0 34 66 / 30 22 21, Fax 0 34 66 / 32 38 23, e-Mail: info@druckerei-moebius.de erscheint 1x monatlich verantwortlich für den amtlichen Teil: VerbGem Unstruttal · Wird an alle zustellbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Unstruttal verteilt **Auflage 8820**

Müllermine

Hausmüll

Dienstag, 23.12.2014
Baumersroda, Dobichau, Ebersroda, Gleina, Müncheroda, Pödelist, Schleberoda, Zeuchfeld

Mittwoch, 24.12.2014
Burgscheidungen, Großwangen, Kirchscheidungen, Kleinwangen, Tröbsdorf, Wennungen

Sonnabend, 27.12.2014
Karsdorf, Reinsdorf, Wetzendorf

Montag, 29.12.2014
Markröhlitz

Dienstag, 30.12.2014
Burkersroda, Dietrichsroda, Laucha, Plößnitz

Freitag, 02.01.2015
Balgstädt, Dorndorf, Größnitz, Goseck, Hirschroda, Städten, Weischütz, Zscheiplitz

Samstag, 03.01.2015
Freyburg, Neuenburg, Nißmitz

Mittwoch, 07.01.2015
Nebra

Donnerstag, 08.01.2015
Baumersroda, Dobichau, Ebersroda, Gleina, Müncheroda, Pödelist, Schleberoda, Zeuchfeld

Freitag, 09.01.2015
Burgscheidungen, Großwangen, Kirchscheidungen, Kleinwangen, Tröbsdorf, Wennungen

Samstag, 10.01.2015
Karsdorf, Markröhlitz, Reinsdorf, Wetzendorf

Dienstag, 13.01.2015
Burkersroda, Dietrichsroda, Laucha, Plößnitz

Donnerstag, 15.01.2015
Balgstädt, Dorndorf, Größnitz, Goseck, Hirschroda, Städten, Weischütz, Zscheiplitz

Freitag, 16.01.2015
Freyburg, Neuenburg, Nißmitz

Dienstag, 20.01.2015
Nebra

Mittwoch, 21.01.2015
Baumersroda, Dobichau, Ebersroda, Gleina, Müncheroda, Pödelist, Schleberoda, Zeuchfeld

Donnerstag, 22.01.2015
Burgscheidungen, Großwangen, Kirchscheidungen, Kleinwangen, Tröbsdorf, Wennungen

Freitag, 23.01.2015
Karsdorf, Markröhlitz, Reinsdorf, Wetzendorf

Dienstag, 27.01.2015
Burkersroda, Dietrichsroda, Laucha, Plößnitz

Donnerstag, 29.01.2015
Balgstädt, Dorndorf, Größnitz, Goseck, Hirschroda, Städten, Weischütz, Zscheiplitz

Freitag, 30.01.2015
Freyburg, Neuenburg, Nißmitz

Bioabfall

Mittwoch, 24.12.2014
Balgstädt, Dorndorf, Größnitz, Goseck, Hirschroda, Städten, Weischütz, Zscheiplitz

Sonnabend, 27.12.2014
Freyburg, Neuenburg, Nißmitz

Dienstag, 30.12.2014
Nebra

Mittwoch, 31.12.2014
Baumersroda, Dobichau, Ebersroda, Gleina, Müncheroda, Pödelist, Schleberoda, Zeuchfeld

Freitag, 02.01.2015
Burgscheidungen, Großwangen, Kirchscheidungen, Kleinwangen, Tröbsdorf, Wennungen

Samstag, 03.01.2015
Karsdorf, Markröhlitz, Reinsdorf, Wetzendorf

Mittwoch, 07.01.2015
Burkersroda, Dietrichsroda, Laucha, Plößnitz

Freitag, 09.01.2015
Balgstädt, Dorndorf, Größnitz, Goseck, Hirschroda, Städten, Weischütz, Zscheiplitz

Samstag, 10.01.2015
Freyburg, Neuenburg, Nißmitz

Dienstag, 13.01.2015
Nebra

Mittwoch, 14.01.2015
Baumersroda, Dobichau, Ebersroda, Gleina, Müncheroda, Pödelist, Schleberoda, Zeuchfeld

Donnerstag, 15.01.2015
Burgscheidungen, Großwangen, Kirchscheidungen, Kleinwangen, Tröbsdorf, Wennungen

Freitag, 16.01.2015
Karsdorf, Markröhlitz, Reinsdorf, Wetzendorf

Dienstag, 20.01.2015
Burkersroda, Dietrichsroda, Laucha, Plößnitz

Donnerstag, 22.01.2015
Balgstädt, Dorndorf, Größnitz, Goseck, Hirschroda, Städten, Weischütz, Zscheiplitz

Freitag, 23.01.2015
Freyburg, Neuenburg, Nißmitz

Dienstag, 27.01.2015
Nebra

Mittwoch, 28.01.2015
Baumersroda, Dobichau, Ebersroda, Gleina, Müncheroda, Pödelist, Schleberoda, Zeuchfeld

Donnerstag, 29.01.2015
Burgscheidungen, Großwangen, Kirchscheidungen, Kleinwangen, Tröbsdorf, Wennungen

Freitag, 30.01.2015
Karsdorf, Markröhlitz, Reinsdorf, Wetzendorf

Gelbe Tonne

Dienstag, 23.12.2014
Burkersroda, Dietrichsroda, Nebra

Montag, 29.12.2014
Hirschroda, Plößnitz, Tröbsdorf

Dienstag, 30.12.2014
Baumersroda, Dorndorf, Ebersroda, Gleina, Größnitz, Müncheroda, Nißmitz, Schleberoda, Städten, Weischütz, Zeuchfeld, Zscheiplitz

Freitag, 02.01.2015
Balgstädt, Dobichau, Laucha, Pödelist, Reinsdorf

Montag, 05.01.2015
Goseck

Donnerstag, 08.01.2015
Freyburg, Neuenburg

Freitag, 09.01.2015
Nebra

Dienstag, 13.01.2015
Karsdorf, Wennungen, Wetzendorf

Mittwoch, 14.01.2015
Großwangen, Kleinwangen

Donnerstag, 15.01.2015
Markröhlitz

Freitag, 16.01.2015
Burgscheidungen, Kirchscheidungen, Tröbsdorf

Montag, 26.01.2015
Balgstädt, Dorndorf, Größnitz, Hirschroda, Müncheroda, Plößnitz, Reinsdorf, Städten, Weischütz

Dienstag, 27.01.2015
Laucha

Mittwoch, 28.01.2015
Baumersroda, Burkersroda, Dietrichsroda, Ebersroda, Gleina, Nißmitz, Schleberoda, Zeuchfeld, Zscheiplitz

Donnerstag, 29.01.2015
Dobichau, Goseck, Pödelist

Blaue Tonne

Montag, 29.12.2014
Burkersroda, Dietrichsroda

Dienstag, 30.12.2014
Dobichau, Pödelist

Freitag, 09.01.2015
Karsdorf, Wennungen, Wetzendorf

Montag, 12.01.2015
Markröhlitz, Nebra

Dienstag, 13.01.2015
Großwangen, Kleinwangen

Donnerstag, 15.01.2015
Burgscheidungen, Kirchscheidungen, Tröbsdorf

Montag, 19.01.2015
Balgstädt, Dorndorf, Größnitz, Hirschroda, Müncheroda, Plößnitz, Reinsdorf, Städten, Weischütz

Dienstag, 20.01.2015
Laucha

Mittwoch, 21.01.2015
Baumersroda, Ebersroda, Gleina, Goseck, Nißmitz, Schleberoda, Zeuchfeld, Zscheiplitz

Freitag, 23.01.2015
Freyburg, Neuenburg

Donnerstag, 29.01.2015
Burkersroda, Dietrichsroda

Freitag, 30.01.2015
Dobichau, Pödelist

Amtliche Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Unstruttal

Gemeinde Balgstädt

Satzung

zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Balgstädt und den Ortsteilen: Burkersroda, Dietrichsroda, Größnitz, Hirschroda, Städten

- Baumschutzsatzung -

Auf der Grundlage der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 124 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in der derzeit gültigen Fassung; des § 15 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) in der derzeit gültigen Fassung und §§ 5 (1) 1., § 8 (1) Satz 1 und § 45 (2) 1. Kommunalverfassungsgesetz des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat von Balgstädt in seiner Sitzung 18.11.2014 folgende Baumschutzsatzung beschlossen.

§ 1 Schutzgegenstand
Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand
a) zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
b) zur Entwicklung, Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und
d) zum Schutz natürlicher Lebensgemeinschaften
als geschützten Landschaftsbestandteil zu erhalten.

§ 2 Geltungsbereich
Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Rahmen der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Balgstädt (im Sinne des § 34 Baugesetzbuch - BauGB).

§ 3 Geschützte Bäume
(1) Geschützte Bäume sind:
1. alle Laub- und Nadelbäume die in 1,30 m Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens 80 cm haben oder bei einem Kronenansatz unter dieser Höhe diesen Stammumfang unter dem Kronenansatz aufweisen sowie mehrstämmige Einzelbäume, wenn die Summe der Stämme einen Mindestumfang von 80 cm erreicht und mindestens ein Stamm einen Stammumfang von 30 cm aufweist;
2. Eiben, Rotdorn, Weißdorn, Mehlbeere, Stechpalme, Ginkgo, Kugel- und Hängeformen sowie andere Bäume, die dünne Stämme bilden, deren Stammumfang mindestens 30 cm in einer Höhe von 1,30 m beträgt;
3. alle Bäume, Großsträucher und Hecken, die aufgrund von Festsetzungen von Bebauungsplänen zu erhalten sind;
4. alle Bäume, Großsträucher und Hecken unabhängig von ihrer Größe, soweit es sich um Ersatzpflanzungen im Sinne der § 15 Abs. 2 BNatSchG handelt.
5. Obstbäume von Obstalleen auf geschützten Streuobstwiesen

(2) Diese Satzung findet keine Anwendung:
1. Bäume auf Forstflächen im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), geändert durch das Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050) und des Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 13.04.1994 (GVBl. LSA S. 520) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 649) in den jeweils gültigen Fassungen;
2. Obstbäume in Kleingartenanlagen bzw. Klein- und Erholungsgärten, nicht jedoch Obstbäume auf Streuobstwiesen und in Obstalleen;
3. Bäume, die im Rahmen der Bewirtschaftung von Gärtnereien und Baumschulen der Erreichung des Betriebszweckes dienen;
4. Gehölze, die aufgrund anderer geltender naturschutzrechtlicher Regelungen geschützt sind, die als Naturdenkmal (ND) unter Schutz gestellt worden sind oder durch Verwaltungsanordnungen (§ 17 NatSchG LSA) einstweilig sichergestellt worden sind.

§ 4 Erhaltungspflicht
(1) Jeder Eigentümer oder jeder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken ist verpflichtet, den geschützten Baumbestand zu erhalten und zu pflegen. Hierzu gehören ein ordnungsgemäßer Erhaltungsschnitt sowie besondere Schutzmaßnahmen gegen mögliche Schadeinwirkung sowie die Beseitigung von Schäden.

Als **Schutzmaßnahmen** gelten insbesondere:
1. Einzäunungen des Wurzelbereiches und Bohlenummantelungen als Schutz des Stammes gegen mechanische Schäden bei der Durchführung von Bauarbeiten;
2. Bewässerung von Bäumen im unmittelbaren Bereich von Grund- und Schichtwassersenkungen, soweit erforderlich;
3. Verwendung geeigneter Böden bei nicht zu vermeidenden Bodenüberdeckungen im Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Luftaustausches und des Wasserhaushaltes;
4. Verwendung von nährstoffreichem Oberboden bei der Verfüllung von Aufgrabungen im Wurzelbereich zur Sicherung des Nährstoffhaushaltes.
5. Im Zuge von Tief- und Straßenbaumaßnahmen jeglicher Art (mit Ausnahme von Havarien) sind Auf- und Ausgrabungen im Kronen-Wurzelbereich generell manuell durchzuführen. Die Entfernung von Wurzelteilen darf nur durch einen Fachbetrieb erfolgen. Freigelegte Wurzeln sind durch einen Wurzelvorhang zu schützen.

(2) Die Gemeinde kann gegenüber dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten bestimmte, zur Erhaltung von Bäumen erforderliche Pflege- oder Schutzmaßnahmen auf dessen Kosten anordnen. Soweit die Gemeinde es für erforderlich hält, sind diese Maßnahmen durch einen Fachbetrieb des Garten- und Landschaftsbaues durchzuführen. Die Abnahme erfolgt durch die Gemeinde.
(3) Der Artenbestand von Gehölzen auf öffentlichen Grundstücken soll erhalten werden.

§ 5 Verbotene Maßnahmen
- Es ist verboten, geschützte Bäume oder deren Teile ohne die nach § 6 erforderliche Genehmigung zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, zu beeinträchtigen sowie ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen.
- Als Beschädigungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone geschützter Bäume (mindestens senkrechte Projektion der Kronentraufe), besonders durch:
  - Befestigen der Bodenoberfläche mit wasserundurchlässiger Decke,
  - Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
  - Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Laugen oder Abwässern,
  - Ableiten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
  - Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) sowie Einsatz von Pestiziden und Insektiziden im Bereich der Kronentraufe,
  - Anwendung von Streusalzen, sofern nicht eine Rechtsvorschrift über die Reinigung und Eisfreihaltung im Winter auf öffentlichen Straßen etwas anderes vorsieht,
  - Waschen von Kraftfahrzeugen und Maschinen,
  - Verfestigung der Bodenoberfläche durch das Abstellen von Kraftfahrzeugen und anderen Maschinen, soweit es sich nicht um Flächen handelt, die für das Parken von Fahrzeugen zugelassen sind,
  - Lagerung sonstiger Materialien, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können.
- Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen, verunstalten oder das Wachstum nachhaltig behindern. Nicht dazu zählen erforderliche Schnitte zur Erziehung von Obstbäumen.
- Müssen geschützte Bäume oder Teile von ihnen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr beseitigt werden, so ist dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- Von den Verboten des Absatzes 1 bleiben Maßnahmen unberührt, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, insbesondere
  - Maßnahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Elektroenergiefreileitungen
  - Maßnahmen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und des Hochwasserschutzes, Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen gem. Wassergesetz LSA
  - Maßnahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Ver- und Entsorgungsleitungen
  - die o.g. Maßnahmen sind, soweit sie nicht im Auftrag der Gemeinde durchgeführt werden, dieser anzuzeigen und hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführungsweise mit ihr abzustimmen. Dies gilt nicht bei Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr.

§ 6 Ausnahmen
(1) Von den Verboten des § 5 können auf Antrag unter Beachtung der Zielsetzung des § 1 Ausnahmen genehmigt werden wenn:
1. der Baum krank ist und seine Erhaltung dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist,

2. eine sonst zulässige Nutzung des Grundstücks nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann oder eine solche Nutzung unzumutbar beeinträchtigt wird,
3. von einem Baum Gefahren für ein höheres Schutzgut ausgehen,
4. der Grundstückseigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, einen geschützten Baum zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
5. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung davon mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist,
6. Gründe des Wohles der Allgemeinheit und des öffentlichen Interesses die Ausnahme erfordern.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde über die Verbandsgemeinde unter Darlegung aller Gründe und der Angaben nach Anlage 1 dieser Satzung zu stellen. Antragsberechtigt sind die Grundstückseigentümer oder ein sonstiger Berechtigter.
(3) Die Gemeinde entscheidet nach Anhörung des Baumschutzbeauftragten der Verbandsgemeinde Unstruttal über den Antrag durch schriftlichen Bescheid. Dieser ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
(4) Die Genehmigung gilt 1 Jahr und beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt. Eine Verlängerung um ein weiteres Jahr kann vor Ablauf der Frist beantragt werden.

§ 7 Ersatzpflanzungen
(1) Soweit dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung stattgegeben wird, ist der Antragsteller zu Ersatzpflanzungen zu verpflichten.
(2) Die fachgerechte Umsetzung hat gegenüber Ersatzpflanzungen Vorrang. Kann keine Umsetzung vorgenommen werden, ist der Antragsteller zu Ersatzpflanzungen zu verpflichten.
(3) Der Antragsteller hat auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 4 neue Bäume auf seinem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
(4) Als Ersatz sind 2 Bäume derselben oder zumindest gleichwertigen Art zu pflanzen, welche durch geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Manschette) geschützt werden müssen.
(5) Die Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von 2 Jahren, bei Umsetzungen nach Ablauf von 3 Jahren, zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Antragsteller zur erstmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung kann wiederholt ausgesprochen werden.
(6) Unter Berücksichtigung aller Umstände kann die Gemeinde in Ausübung pflichtgemäßem Ermessens von der Auferlegung von Ersatzpflanzungen absehen.

§ 8 Unzulässige Eingriffe
- Wer entgegen § 5 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung einen Baum beseitigt, zerstört, beschädigt, beeinträchtigt sowie seine Gestalt wesentlich verändert oder auf sonstige Weise in seinem Weiterbestand beeinträchtigt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten den entfernten oder zerstörten Baum in angemessenen Umfang, gegebenenfalls an gleicher Stelle zu setzen.
- Die gleichen Verpflichtungen treffen die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter mit ihrer Zustimmung oder Duldung eine nach § 5 verbotene Handlung begeht oder sie einen Ersatzanspruch gegen den handelnden Dritten haben.
- Die Verpflichtung zur Folgenbeseitigung besteht unabhängig von der zu ahndenden Ordnungswidrigkeit nach § 11.
- Besteht keine Folgenbeseitigungspflicht nach den Absätzen 1 und 2, ist die Gemeinde berechtigt, die nach Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen. Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

§ 9 Haftung und Rechtsnachfolger
Für die Erfüllung der Verpflichtungen der §§ 6 und 7, haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 10 Betreten von Grundstücken
Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, nach abgemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten, sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen.
Sofern Gefahr im Verzug besteht (z.B. bei Umsturzgefahr), kann auf eine Vorankündigung verzichtet und die betroffenen geschützten Bäume können umgehend in Augenschein genommen werden.
Verweigert der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte dem Beauftragten der Gemeinde den Zutritt, entscheidet die Gemeinde nach freier Würdigung des Sachverhaltes.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 1 geschützte Bäume oder Teile von ihnen beseitigt, zerstört, beschädigt, verändert oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt, ohne im Besitz einer nach § 6 erforderlichen Ausnahmegenehmigung zur sein;
2. entgegen § 5 Abs. 2 den Wurzelbereich geschützter Bäume schädigt oder beeinträchtigt;
3. entgegen § 5 Abs. 4 die unverzügliche Anzeige über die Beseitigung geschützter Bäume oder Teilen davon unterlässt;
4. Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 4 Abs. 2 nicht Folge leistet;
5. Die Nebenbestimmungen in der Ausnahmegenehmigung nach § 6 nicht erfüllt;
6. Seinen Verpflichtungen zu Ersatzpflanzungen nach § 7 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 34 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Schlussbestimmungen
- Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümer der Erbbauberechtigte.
- Für Grundstücke, die in Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne des § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist.
- Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EG BGB) in der Fassung vom 21.09.1994 BGBl. I S. 2494), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. März 2013 (BGBl. I S. 434), belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers bzw. der Verfügungsberechtigten im Sinne von § 8 Abs. 1 VZOG der Inhaber dieses Rechts.

§ 13 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Baumschutzsatzungen außer Kraft:
Gemeinde Balgstädt mit Hirschroda vom 15.12.2009,
Gemeinde Burkersroda mit Dietrichsroda vom 28.03.2007 und
Gemeinde Größnitz mit Städten vom 17.10.2002.

Balgstädt, den 19. November 2014

A. Krause
Bürgermeister

Gemeinde Balgstädt
Siegel

Anlage 1

Folgende Angaben sind vom Antragsteller zu erbringen:
- Standort des Baumes
- Benennung der Baumart
- Stammumfang in cm, gemessen in 1,30 m Höhe vom Erdboden
- Anzahl der Stammtriebe in Stück und Umfang in 1,30 m Höhe vom Erdboden

Anlage 2

Empfohlene Arten für Neupflanzungen (Auswahl):

lateinischer Name	deutscher Name	geeignet als Straßenbaum xx = gut geeignet x = bedingt geeignet
Laubbäume		
Acer campestre	Feldahorn	xx
Acer platanoides	Spitzahorn	xx
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	xx
Acer saccharinum	Silberahorn	
Aesculus carnea	rotblühende Kastanie	xx
Aesculus hippocast.	Rosskastanie (gemeine)	
Aesculus hippocast. Baumann	Rosskastanie (gemeine)	xx
Alnus incana	Grauerle	xx
Alnus glutinosa	Schwarzerle	
Betula pendula	Sandbirke	
Carpinus betulus	weiß/Hainbuche	
Corylus colurna	Baumhasel	xx
Crataegus monogyna	Weißdorn u.a.	

Fagus sylvatica	Rotbuche	
Fraxinus excelsior	gemeine Esche	xx
Fraxinus excelsior Diversifolia	einblättrige Esche u. Hängeformen	xx
Fraxinus ornus	Blumenesche	x
Malus floribunda	Zierapfel	
Platanus x hispanica	Platane	xx
Prunus avium	Vogelkirsche	
Prunus padus	Traubenkirsche	
Prunus serotina	späte Traubenkirsche	
Prunus serrulata	Zierkirsche	
Pyrus calleriana Chant.	Stadtbirne	xx
Quercus petraea	Traubeneiche	x
Quercus robur	Stieleiche	x
Quercus rubra	amerikanische Roteiche	x
Salix alba	Silberweide	
Salix caprea	Salweide	
Sorbus aria	großblättrige Mehlbeere	x
Sorbus intermedia	schwed. Mehlbeere	x
Sorbus torminalis	Elsbeere	x
Tilia cordata	Winterlinde	
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	xx
Tilia vulgaris	europäische Linde	x
Tilia vulgaris Pallida	Kaiserlinde	x
Ulmus minor (in Sorten)	Feldulme	x
Prunus cerasifera „Pissardii“	rotblättrige Kirschpflaume	
Sorbus aucuparia var. edulis	essbare Eberesche	
Mespilus germanica	Mispel	
Cornus mas	Kornelkirsche	
Sorbus domestica	Speierling	

Sträucher

Acer monspessul.	Felsenahorn
Acer ginnala	Feuerahorn
Amellanchier ovalis	Felsenbirne
Buxus sempervirens	Buchsbaum
Corylus avellana	Haselnuss
Elaeagnus angustifolia	Ölweide
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Hedera helix	Efeu
Lonicera xylosteum	gemeine Heckenkirsche
Lonicera caerulea	gemeine Heckenkirsche
Lonicera capritolium	gemeine Heckenkirsche (Schlinger)
Lonicera pereclymenum	gemeine Heckenkirsche (Schlinger)
Malus Hillieri u.a.	Zierapfel
Mahonia aquifolium	Mahonie
Potentilla fruticosa	Fingerstrauch
Rhamunus frangula	Kreuzdorn/Faulbaum
Ribes aureum	Goldjohannisbeere
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa pimpinellifolia	Bibernell-Rose
Rosa rubiginosa u.a.	schottische Zaunrose
Salix cineria	Aschweide
Salix purpurea	Purpurweide
Salix repens	Kriechweide
Salix viminalis	Korbweide
Symphoricarpos albus laev.	Schneebeere
Symphoricarpos chenaultii	Schneebeere
Syringa vulgaris	Flieder
Viburnum opulus	Schneeball u ä

Nadelgehölze

Juniperus chinensis	Wacholder
Juniperus virginiana	Wacholder
Pinus mugo	Krummholzkiefer
Pinus sylvestris	gemeine Kiefer
Taxus baccata	Eibe
Taxus cuspidata	Eibe

Ausfertigungsvermerk
Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Balgstädt und den Ortsteilen: Burkersroda, Dietrichsroda, Größnitz, Hirschroda, Städten wurde dem Burgenlandkreis am 24.11.2014 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Balgstädt, den 25.11.2014

A. Krause
Bürgermeister

Siegel

Beitragssatzung
für das Abrechnungsjahr 2012 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit 1 „Balgstädt" der Gemeinde Balgstädt

Auf der Grundlage des § 11 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Balgstädt (SABS-W) beschlossen am 02. Dezember 2014 in der jeweils gültigen Fassung, basierend auf §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung §§ 2, 6 und 6a des Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Balgstädt in seiner Sitzung am 02.12.2014 folgende Beitragssatzung zur Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages (BS) für das Abrechnungsjahr 2012 in der Abrechnungseinheit 1 „Balgstädt" beschlossen.

§ 1 Abrechnungszeitraum
(1) Zur Abrechnung kommen alle kassenwirksamen und beitragsfähigen Ausgaben und Einnahmen im Zeitraum vom **01.01.2012** bis zum **31.12.2012**.
(2) Stichtag für die Heranziehung der Grundstücks- und Eigentümerdaten zur Beitragsberechnung ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

§ 2 Umlagefähiger Aufwand
Der umlagefähige Aufwand ermittelt sich gemäß § 5 (3) SABS-W sowie § 11 SABS-W aus dem beitragsfähigen Aufwand abzüglich des prozentualen Anteils der Gemeinde.

§ 3 Beitragssatz
Der Beitragssatz je Einheit der bewerteten Verteilungsfläche (€/bVF) ergibt sich aus dem umlagefähigen Gesamtaufwand in Höhe von **12.559,92 €** geteilt durch die Summe der bewerteten Verteilungsflächen (bVF) **441.610,33** und wird auf **0.028441 €/bVF** festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Balgstädt, den 03.12.2014

A. Krause
Bürgermeister

(Siegel)

Ausfertigungsvermerk
Die Beitragssatzung für das Abrechnungsjahr 2012 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit 1 „Balgstädt" der Gemeinde Balgstädt wurde dem Burgenlandkreis am 05.12.2014 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Balgstädt, den 08.12.2014

A. Krause
Bürgermeister

(Siegel)

Beitragssatzung
für das Abrechnungsjahr 2013 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit 2 „Hirschroda" der Gemeinde Balgstädt

Auf der Grundlage des § 11 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Balgstädt (SABS-W) beschlossen am 02. Dezember 2014 in der jeweils gültigen Fassung, basierend auf §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung §§ 2, 6 und 6a des Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen

Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Balgstädt in seiner Sitzung am 02.12.2014 folgende Beitragssatzung zur Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages (BS) für das Abrechnungsjahr 2013 in der Abrechnungseinheit 2 „Hirschroda“ beschlossen.

§ 1 Abrechnungszeitraum
(1) Zur Abrechnung kommen alle kassenwirksamen und beitragsfähigen Ausgaben und Einnahmen im Zeitraum vom **01.01.2013** bis zum **31.12.2013**.
(2) Stichtag für die Heranziehung der Grundstücks- und Eigentümerdaten zur Beitragsberechnung ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

§ 2 Umlagefähiger Aufwand
Der umlagefähige Aufwand ermittelt sich gemäß § 5 (3) SABS-W sowie § 11 SABS-W aus dem beitragsfähigen Aufwand abzüglich des prozentualen Anteils der Gemeinde.

§ 3 Beitragssatz
Der Beitragssatz je Einheit der bewerteten Verteilungsfläche (€/bVF) ergibt sich aus dem umlagefähigen Gesamtaufwand in Höhe von **9.374,28 €** geteilt durch die Summe der bewerteten Verteilungsflächen (bVF) **134.078,52** und wird auf **0.069916 €/bVF** festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Balgstädt, den 03.12.2014

A. Krause
Bürgermeister

(Siegel)

Ausfertigungsvermerk
Die Beitragssatzung für das Abrechnungsjahr 2013 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit 2 „Hirschroda“ der Gemeinde Balgstädt wurde dem Burgenlandkreis am 05.12.2014 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Balgstädt, den 08.12.2014

A. Krause
Bürgermeister

(Siegel)

Beitragssatzung

für das Abrechnungsjahr 2014 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit 2 „Hirschroda” der Gemeinde Balgstädt

Auf der Grundlage des § 11 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Balgstädt (SABS-W) beschlossen am 02. Dezember 2014 in der jeweils gültigen Fassung, basierend auf §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung §§ 2, 6 und 6a des Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Balgstädt in seiner Sitzung am 02.12.2014 folgende Beitragssatzung zur Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages (BS) für das Abrechnungsjahr 2014 in der Abrechnungseinheit 2 „Hirschroda“ beschlossen.

§ 1 Abrechnungszeitraum
(1) Zur Abrechnung kommen alle kassenwirksamen und beitragsfähigen Ausgaben und Einnahmen im Zeitraum vom **01.01.2014** bis zum **31.12.2014**.
(2) Stichtag für die Heranziehung der Grundstücks- und Eigentümerdaten zur Beitragsberechnung ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

§ 2 Umlagefähiger Aufwand
Der umlagefähige Aufwand ermittelt sich gemäß § 5 (3) SABS-W sowie § 11 SABS-W aus dem beitragsfähigen Aufwand abzüglich des prozentualen Anteils der Gemeinde.

§ 3 Beitragssatz
Der Beitragssatz je Einheit der bewerteten Verteilungsfläche (€/bVF) ergibt sich aus dem umlagefähigen Gesamtaufwand in Höhe von **39.428,79 €** geteilt durch die Summe der bewerteten Verteilungsflächen (bVF) **134.078,52** und wird auf **0.294072 €/bVF** festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Balgstädt, den 03.12.2014

A. Krause
Bürgermeister

(Siegel)

Ausfertigungsvermerk
Die Beitragssatzung für das Abrechnungsjahr 2014 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit 2 „Hirschroda“ der Gemeinde Balgstädt wurde dem Burgenlandkreis am 05.12.2014 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Balgstädt, den 08.12.2014

A. Krause
Bürgermeister

(Siegel)

Satzung

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Balgstädt

Straßenausbaubeitragssatzung (SABS – W)

Aufgrund des §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Balgstädt in seiner Sitzung am **02.12.2014** mit **Beschl.-Nr. 2014/025** die folgende Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge (SABS – W) für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Balgstädt beschlossen:

§ 1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen
(1) Die Gemeinde Balgstädt erhebt wiederkehrende Beiträge zur Deckung ihrer Investitionsaufwendungen, die der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen dienen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie unselbständige Grünanlagen und unselbständige Stellflächen).
(2) Ausbaubeiträge werden für die Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Herstellung, der Anschaffung, der Erneuerung, der Erweiterung oder der Verbesserung dienen, erhoben.
1. „Herstellung“ ist die erstmalige Herstellung gemeindlicher Verkehrsanlagen, sofern diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 BauGB sind.
2. „Anschaffung“ ist der Erwerb einer Anlage von einem Dritten gegen Entgelt zur Übernahme als gemeindliche Anlage.
3. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
5. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die Herstellung von Erschließungsanlagen, soweit sie im Sinne von § 127 Abs. 2 BauGB beitragsfähig sind.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand
(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:
1. Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Grunderwerbsnebenkosten),
2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
   a) Fahrbahnen,
   b) Gehwegen,
   c) Radwegen,
   d) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind,
   e) unselbständigen Grünanlagen/Straßenbegleitgrün,
   f) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
   g) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,

h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
i) Randsteinen und Schrammborden,
j) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

4. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in § 2 (1) bezeichneten Maßnahmen.
(3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Straßenausbaumaßnahme zum Ausgleich eines Eingriffs in die Natur und Landschaft entstanden sind, sofern nicht dafür ein Kostenerstattungsbetrag nach den §§ 135 a ff BauGB erhoben wird.
(4) Nichtbeitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 2 (1) genannten Anlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
3. für Kinderspielplätze,
4. für Beweissicherungsverfahren,
5. für Gestaltungselemente wie Brunnen, Teichanlagen, Gemeindemöbel, Verkehrszeichen etc. und
6. für Kunstbauten.

(5) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

§ 3 Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle an der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu der Abrechnungseinheit haben.

§ 4 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen der Gemeinde ermittelt. Soweit die Gemeinde eigene Grundstücke für die Durchführung einer Maßnahme bereitstellt, ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung des Grundstückes als Aufwand anzusetzen.
(2) Mehrkosten, die neben der Verbesserung durch gestalterische Ziele der Gemeinde entstehen, jedoch für die Funktionsfähigkeit der Verkehrsanlage nicht notwendig sind können aus dem beitragsfähigen Aufwand herausgerechnet werden.

§ 5 Abrechnungseinheiten und Gemeindeanteil

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen (Abrechnungseinheit) gemäß § 5 (2) und (3) nach den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.
(2) Gemäß § 5 (1) werden folgende Abrechnungseinheiten festgelegt:

1. Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage Balgstädt gelegenen Verkehrsanlagen werden zur Abrechnungseinheit 1 (AE 1) zusammengefasst. Die AE 1 und die daraus in Verbindung mit § 3 SABS-W heranzuziehenden Grundstücke ergebenden das Abrechnungsgebiet 1 wie in der Anlage 1 dargestellt.
2. Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage Hirschroda gelegenen Verkehrsanlagen werden zur Abrechnungseinheit 2 (AE 2) zusammengefasst. Die AE 2 und die daraus in Verbindung mit § 3 SABS-W heranzuziehenden Grundstücke ergebenden das Abrechnungsgebiet 2 wie in der Anlage 2 dargestellt.

(3) Der Anteil der Gemeinde Balgstädt am beitragsfähigen Aufwand beträgt

1. Für die Abrechnungseinheit 1, gemäß § 5 (2) Nr. 1 SABS-W **52,39 v.H.**
2. Für die Abrechnungseinheit 2, gemäß § 5 (2) Nr. 2 SABS-W **48,19 v.H.**

Der beitragsfähige Aufwand gemäß § 5 (1) SABS-W, reduziert um den prozentualen Gemeindeanteil stellt den umlagefähigen Aufwand dar und wird auf die Beitragspflichtigen nach Maßgabe dieser Satzung verteilt.

§ 6 Zuschüsse Dritter

(1) Zuschüsse Dritter können, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt beziehungsweise um solche privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, jeweils hälftig auf den Gemeindeanteil und auf den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand angerechnet werden.
(2) Es liegt im Ermessen der Gemeinde, den auf ihren beitragsfähigen Aufwand anzurechnenden Anteil an einem Zuschuss kleiner als 50 v.H. festzulegen.
(3) Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, sofern der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht. Sofern der der Gemeinde anzurechnende Zuschussbetrag die Höhe des von ihr zu tragenden Anteiles an dem beitragsfähigen Aufwand übersteigt, kann der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen angerechnet werden wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

§ 7 Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die Grundstücksbemessungsgröße.
Sie ergibt sich aus der Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit dem Zuschlag für das Maß der baulichen Nutzung (Vollgeschossfaktor) und dem Zuschlag für die Art der baulichen Nutzung (Nutzungsfaktor).

§ 8 Ermittlung der Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche nach § 7 gilt:

1. das in einem Grundbuch unter einer laufenden Bestandsverzeichnisnummer stehende Flurstück. Sind unter einer Bestandsverzeichnisnummer mehrere Flurstücke aufgeführt und liegen diese im räumlichen Zusammenhang, wird die Gesamtfläche dieser Flurstücke als Grundstücksfläche herangezogen.
2. bei nicht vermessenen und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenen Flurstücken die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.
3. für vermessene Grundstücke (Splitterflächen), die im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer stehen und deren Fläche kleiner als 5 m² ist, sind flächenmäßig einem Nachbargrundstück zuzurechnen, sofern eine Eigentümeridentität zwischen beiden Grundstücken besteht.
4. für vermessene Grundstücke (Splitterflächen), die unter einer eigenen Nummer im Grundbuch stehen und deren Fläche kleiner als 5 m² ist, sind in die Aufwandsverteilung einzubeziehen, werden aber nicht beschieden, sofern mit den Nachbargrundstücken eine Eigentümerverschiedenheit besteht.

§ 9 Ermittlung des Vollgeschossfaktors als Maß der baulichen Nutzung

(1) Der Vollgeschossfaktor für die Berücksichtigung des Maßes der baulichen Nutzung beträgt

für Grundstücke ohne Bebauung	1,00
für 1 Vollgeschoss	1,25
für 2 Vollgeschosse	1,50
für 3 Vollgeschosse	1,75
für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Faktor um	0,25

(2) Als Vollgeschosse gelten Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,00 m haben.
(3) Dachgeschosse im Dachraum gelten nur dann als Vollgeschosse, wenn ihre Grundfläche mit einer lichten Höhe von mindestens 2,00 m über 2/3 der Gebäudegrundfläche liegt.
(4) Für die Zahl der Vollgeschosse gilt:

1. die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen oder eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 1 (2) Ziff. 7-9 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten gemäß § 1 (2) Ziff. 1-6 BauNVO die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Traufhöhe bzw. höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden. Enthält ein Bebauungsplan sowohl Festsetzungen über die Höhe der baulichen Anlagen als auch über die Baumassenzahl, so ist die Gebäudehöhe vor der Baumassenzahl maßgeblich.
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, gilt die Zahl von **einem Vollgeschoss**.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von **zwei Vollgeschossen**.
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gesonderte Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird **1 Vollgeschoss** angesetzt.
7. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, gilt:
   a) die Zahl der auf dem Grundstück tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
   b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von **2 Vollgeschossen**.
   c) für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, die Zahl von **2 Vollgeschossen**.
   d) bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen.
   e) bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 2,3 anzusetzen.
   f) Entstehende Bruchzahlen sind auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden.
8. Bei Grundstücken, die mit Garagen, Scheunen, Schuppen, Ställen und anderen Nebenanlagen bebaut sind, die dem Nutzungszweck der Grundstücke dienen (§ 14 (BauNVO), wird **1 Vollgeschoss** festgesetzt. Ausgenommen von dieser Regelung sind fliegende Bauten entsprechend § 81 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769) in der derzeit geltenden Fassung.
9. Für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
   a) liegt ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB), bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.

b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponien), wird **1 Vollgeschoss** angesetzt.

10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die vorhandene Zahl der Vollgeschosse bei dem Gebäude, das der Hauptnutzung des Grundstückes dient.
Sollte die Hauptnutzung nicht eindeutig bestimmbar sein, gilt die bei dem Gebäude mit der größten Baumasse (m³ Rauminhalt des Gebäudes) vorhandene Zahl der Vollgeschosse.

§ 10 Ermittlung des Nutzungsfaktors als Art der baulichen Nutzung
Der Nutzungsfaktor für die Art der Nutzung, mit dem die nach § 8 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung des nach § 9 ermittelten Vollgeschossfaktors zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:
1. **0,02** - bei Grundstücken im Außenbereich mit Waldbestand oder gewerblich genutzten Wasserbestand
2. **0,04** - bei Grundstücken im Außenbereich, die als Gartenland, Grünland oder Ackerland genutzt werden
3. **0,50** - wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar ist oder außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt wird (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Einzelgärten ohne Bebauung und Dauerkleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG))
4. **1,10** - wenn das Grundstück teilweise gewerblich oder teilweise in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird (gemischte Nutzung)
5. **1,20** - wenn das Grundstück ausschließlich gewerblich oder ausschließlich in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird
6. **2,00** - wenn das Grundstück ausschließlich industriell genutzt wird
7. **1,00** - wenn das Grundstück als Wohngrundstück genutzt wird, mit einem Wohngrundstück zusammenhängt und mit diesem gemeinsam genutzt wird oder in keiner der unter Ziff. 1. bis Ziff. 6. beschriebenen Art genutzt wird (zum Beispiel Einzelgärten mit aufstehender Bebauung).

§ 11 Beitragssatz
(1) Der umlagefähige Aufwand ermittelt sich gemäß § 5 (3) SABS-W aus dem beitragsfähigen Aufwand abzüglich des prozentualen Anteils der Gemeinde.
(2) Unter Berücksichtigung der Maßgaben der §§ 8 bis 10 SABS-W ermittelt sich die Grundstücksbemessungsgröße des einzelnen Grundstücks.
(3) Der ermittelte umlagefähige Aufwand ist durch die Summe der Bemessungsgrößen aller an dem Verteilungsvorgang zu beteiligenden Grundstücke zu dividieren. Der sich ergebende Zahlenwert ist der Beitragssatz (€/Grundstücksbemessungsgröße).
(4) Durch Vervielfältigung des Beitragssatzes mit der Grundstücksbemessungsgröße des einzelnen Grundstücks ergibt sich der auf ein Grundstück entfallende Ausbaubeitrag.
(5) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt und in einer zu erlassenden Beitragssatzung für das jeweilige Abrechnungsjahr festgesetzt.

§ 12 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs
(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.
(3) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. die Bezeichnung des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstücks,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 13 Vorausleistungen
(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Balgstädt Vorausleistungen bis zu **70 %** auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden, soweit der Beitragsanspruch nach § 12 (1) noch nicht entstanden ist.
(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe auf das laufende Jahr bemessen.

§ 14 Beitragsschuldner
(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494) in der derzeit gültigen Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
(3) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709) Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.07.2009 (BGBl. I S. 1688) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 15 Auskunftspflichten
(1) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.
(2) Eine vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eine der sich aus § 15 (1) ergebenden Auskunfts- und Anzeigepflichten kann als Ordnungswidrigkeit gem. § 16 (2) und (3) KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 16 Sonderregelung für übergroße Wohngrundstücke
(1) Übergroße Grundstücke, die vorwiegend der Wohnnutzung dienen, sind nur begrenzt zur Beitragszahlung heranzuziehen.
(2) Als übergroß im Sinne des § 16 (1) gilt ein Grundstück dann, wenn seine Fläche die in der Gemeinde vorhandene durchschnittliche Fläche von überwiegend der Wohnnutzung dienenden Grundstücken um mindestens **30** v. H. überschreitet.
(3) Hat ein zur Beitragsleistung heranzuziehendes Grundstück eine Fläche von mehr als **130** v. H. der durchschnittlich bei Wohngrundstücken in der Gemeinde vorhandenen Grundstücksfläche, so ist es nur bis zu der Fläche von **130** v. H. der durchschnittlichen Wohngrundstücksfläche zum vollen Beitrag heranzuziehen. Hinsichtlich der diese Begrenzung überschreitenden Fläche ist das Grundstück nur mit **50** v. H. des auf diese Fläche entfallenden Beitrags heranzuziehen.
(4) Die durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke in der Gemeinde Balgstädt beträgt 980,94 m². Übergroß sind demnach Grundstücke ab einer Größe von mehr als **1.275 m²**.

§ 17 Billigkeitsregelungen
(1) Der § 13a KAG-LSA in der jeweils gültigen Fassung findet für die jeweiligen Billigkeitsregelungen Anwendung.
(2) Über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet die Gemeinde auf Antrag des Beitragspflichtigen nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 18 Übergangsregelung
Erhebt die Gemeinde Balgstädt wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen, werden Grundstücke erstmals 20 Jahre nach Entstehung des letzten Anspruchs auf Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, auf Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstiger städtebaulicher Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (§§ 11, 12 BauGB) oder auf einmalige Beiträge nach § 6 KAG-LSA beitragspflichtig.

§ 19 Datenerhebung, Datenverarbeitung
(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten - unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zum Datenschutz - erforderlich und zulässig, so insbesondere
1. aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts zustehen,
2. aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch und der automatisierten Liegenschaftskarte,
3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern,
4. aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten sowie
5. aus verwaltungsseitig erstellten Fotodokumentationen.

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 20 Sprachliche Gleichstellung
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 21 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt **rückwirkend** zum **01.01.2012** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Balgstädt beschlossen am 27.03.2012 außer Kraft.

Balgstädt, den 03.12.2014

A. Krause
Bürgermeister

Gemeinde Balgstädt
Siegel

Ersatzbekanntmachung
Die abgebildeten Anlagen können in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1 in 06632 Freyburg (Unstrut), Zimmer 214 während der Dienstzeiten

Montag	08:00-12:00 Uhr und 13:00-15:00 Uhr
Dienstag	08:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch	08:00-12:00 Uhr und 13:00-15:00 Uhr
Donnerstag	08:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Freitag	08:00-12:00 Uhr

in der Zeit vom **12.01. bis 26.01.2015** eingesehen werden.

Legende

Abrechnungseinheit gemäß § 5 SABS-W

Abrechnungsgebiet gemäß § 5 SABS-W - Darstellung aller beitragspflichtigen Flurstücke (Abrechnungsgebiet) gemäß § 5 (2) SABS-W

Anlage 1: AE 1 - OT Balgstädt

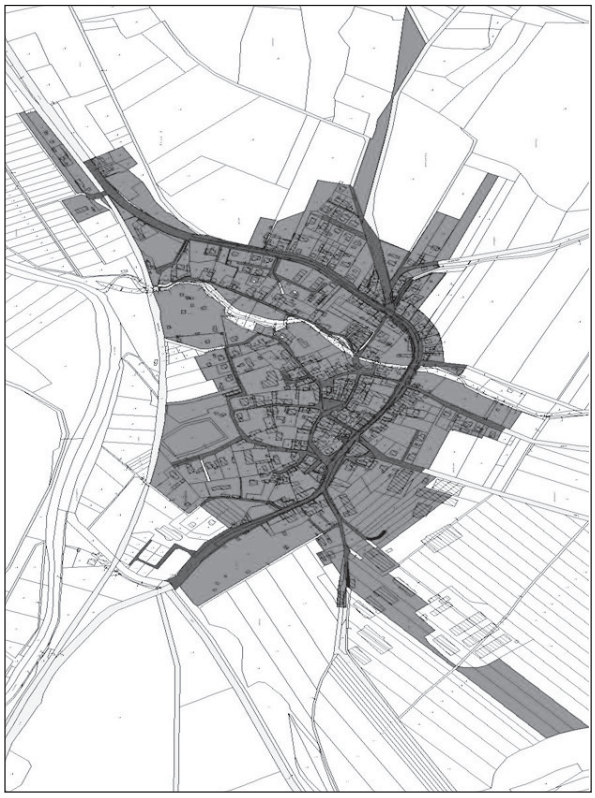

Anlage 2: AE 2 - OT Hirschroda

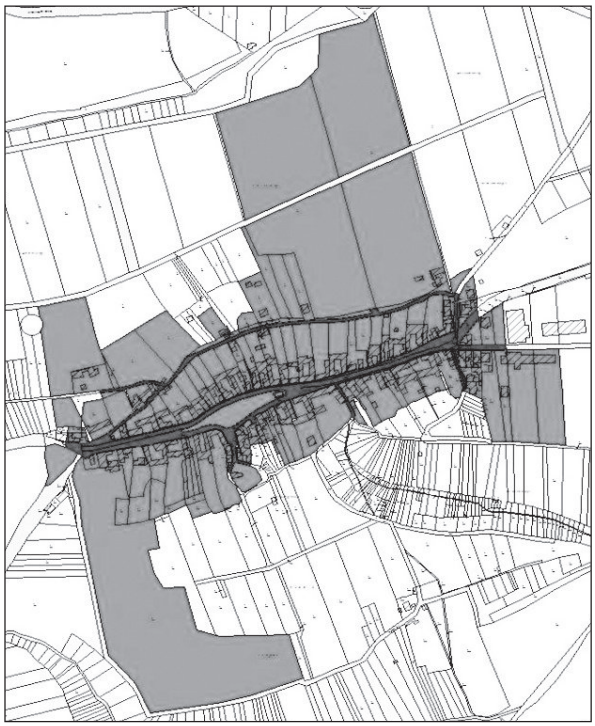

Ausfertigungsvermerk
Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Balgstädt Straßenausbaubeitragssatzung (SABS-W) wurde dem Burgenlandkreis am 05.12.2014 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Balgstädt, den 08.12.2014

A. Krause
Bürgermeister

Gemeinde Balgstädt Siegel

Stadt Freyburg (Unstrut)

Nachruf

Tiefbewegt nehmen wir Abschied von unserem ehemaligen langjährigen Gemeinderatsmitglied

Bernd Adam

aus Freyburg (Unstrut), OT Schleberoda.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Im Namen des Gemeinderates
der Stadt Freyburg (Unstrut)

Udo Mänicke
Bürgermeister

Dr. Karin Reglich
Fraktionsvorsitzende

Jörg Schneider
Fraktionsvorsitzender

Neue Bürgersprechstunde

Gemeinderat von Freyburg

Der Gemeinderat hat Fraktionsübergreifend festgelegt eine Bürgersprechstunde einzurichten.
Das Anliegen wurde von einigen Bürgern schon im vorigen Jahr an den Gemeinderat herangetragen.Wir haben dies zum Anlass genommen und werden **jeden Dienstag** diese Sprechstunde durchführen. In der Zeit von **17 Uhr bis 18 Uhr im Büro des Bürgermeisters**. In dieser Zeit werden sich jeweils zwei Mitglieder des Gemeinderats für Fragen und Anregungen der Bürger zur Verfügung halten. Es werden alle Fragen oder Probleme aufgenommen und protokolliert. Nach Möglichkeit werden wir versuchen eventuelle Probleme gleich zu klären oder diese an die verantwortlichen Ämter weiterzuleiten. Wir würden es sehr begrüßen, wenn möglichst viele Bürger von dieser Sprechstunde Gebrauch machen würden. Wir wollen damit erreichen die Anliegen unserer Bürger schnell und unkompliziert zu klären.

Wir erwarten Sie!

Gemeinderat Jörg Schneider
Gemeinderätin Karin Reglich

Sprechstunden Notar in Freyburg

Wann: 09.00-12.00 Uhr
Wo: Räumlichkeiten der AWO, Hinter der Kirche 2

Notariat Seeger:

30.01.2015,	27.02.2015,	27.03.2015,	24.04.2015,
29.05.2015,	26.06.2015,	31.07.2015,	28.08.2015,
25.09.2015,	30.10.2015,	27.11.2015,	18.12.2015

Notariat Hisecke:

09.01.2015,	13.02.2015,	13.03.2015,	10.04.2015,
08.05.2015,	12.06.2015,	10.07.2015,	14.08.2015,
11.09.2015,	09.10.2015,	13.11.2015,	11.12.2015

Gemeinde Goseck

Friedhofssatzung der Gemeinde Goseck

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Gemäß § 8 Abs. (1) Satz 1 und § 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung und § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) jeweils in derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat Goseck in seiner Sitzung am 20.11.2014 nachfolgende Friedhofssatzung der Gemeinde Goseck beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen
(1) Die Gemeinde Goseck unterhält ihre Friedhöfe als öffentliche Einrichtungen in den Ortsteilen
a) Goseck
b) Markröhlitz
(2) Friedhofsträger der unter Abs. 1 Nr. a und b aufgeführten Friedhöfe ist die Gemeinde Goseck.
Die Aufgaben der Friedhofsverwaltung besorgt die Verbandsgemeinde Unstrut-tal für die Gemeinde Goseck.
(3) Die Friedhöfe dienen der Bestattung von Verstorbenen, die ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt in der Gemeinde Goseck hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und der Gemeinde Goseck.
(4) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes werden Gebühren auf der Grundlage einer gesonderten Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 2 Außerdienststellung und Entwidmung
(1) Die Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalls auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
(3) Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof oder Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 3 Öffnungszeiten
(1) Die Friedhöfe sind während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
(2) Außerhalb dieser Zeiten bedarf das Betreten der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.
(3) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder von Friedhofsteilen aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof
(1) Die Friedhöfe sind nur über die Eingänge zu betreten. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
(2) Kinder unter zwölf Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der Bestattungsinstitute und Dienstleistern gemäß § 5;
b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten; gewerbsmäßig zu fotografieren;
c) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
d) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen, ausgenommen Grabpflege;
e) die Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen oder zu verändern und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern;
f) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Grabstätten zu betreten;
g) während einer Beisetzung störende Arbeiten auszuführen;
h) zu lärmen, zu spielen und zu rauchen;
i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar ist.
(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese sind mindestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
(1) Arbeiten an Einfriedungen und Bestattungen auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, bei Handwerksbetrieben selbst oder deren fachlichen Vertretern die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und Bestatter) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen können.
(2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (§ 37 Ordnungswidrigkeiten) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Nutzungsberechtigten/Auftraggebers, beabsichtigte Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) anzuzeigen.
(3) Die Dienstleistungserbringer dürfen insbesondere keinen unlauteren Wettbewerb betreiben und haften für alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf einem Friedhof schuldhaft verursachten Schäden.
(4) Dienstleistungen dürfen auf den Friedhöfen Montag – Freitag während der Öffnungszeiten und samstags von 7:00 bis 13:00 Uhr ausgeführt werden. Einfahrtstore sind nach Benutzung zu schließen. Ausgenommen von den Arbeitszeitregelungen sind Bestattungsunternehmen, die einen Verstorbenen zum Friedhof überführen.
(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Geräte dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Erde und sonstige Materialien sind auf die für sie bestimmten Plätze zu bringen. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine, Fundamentplatten und andere nicht verrottbare Materialien sind vom Friedhof zu entfernen. Wenn auf dem Friedhof ein dafür geeigneter Lagerplatz zur Verfügung steht, kann anlässlich einer Bestattung abzuräumendes Grabzubehör dort vorübergehend abgestellt werden. Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
(6) Die Dienstleistungserbringer dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die befestigten Friedhofswege (Hauptwege) mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen (max. 5 t) im Schritttempo befahren. Bei Frostaufbruch, starken Regenfällen und ähnlichen Situationen dürfen die Wege auf den Friedhöfen nicht befahren werden.
(7) Der Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung des Dienstleistungserbringers kann verlangt werden.
(8) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser

Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung /-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 6 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
(4) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Die Bestattung erfolgt regelmäßig an Werktagen. Wünsche der Angehörigen oder der Geistlichen in zeitlicher Hinsicht sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
(5) Verstorbene dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet oder ein geäschert werden. Die Bestattung oder Einäscherung der Leichen sollte innerhalb von 10 Tagen erfolgen**.** Die Beisetzung von Urnen hat gemäß § 17 Abs. (4) BestattG LSA innerhalb eines Monats nach der Einäscherung zu erfolgen.
Leichen die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
Fristverlängerungen bedürfen der Zustimmung des Gesundheits- und Veterinäramtes.
(6) Werden zusätzlich Überurnen verwendet, gehen diese nach Ablauf der Nutzungszeit in das Eigentum der Gemeinde über, wenn der Nutzungsberechtigte nicht darüber verfügt hat.

§ 7 Zuweisung der Gräber

(1) Die Zuweisung der Gräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit der Gemeinde. Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, so hat der Nutzungsberechtigte das bestehende Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 8 Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
(2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
(3) Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,00 m lang, 0,35 m hoch und im Mittelmaß 0,40 m breit sein.

§ 9 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden durch Dienstleister, die mit der Bestattung beauftragt wurden, ausgehoben und verfüllt.
(2) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt:
a.) auf den Friedhöfen Goseck und Markröhlitz
Leichen **ab** dem 5. vollendeten Lebensjahr 25 Jahre
Leichen **bis** zum 5. vollendeten Lebensjahr 20 Jahre
(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 15 Jahre
(3) Die Ruhezeit beginnt mit dem Tage der Beisetzung.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettung von Leichen und Aschen sowie Ausgrabungen zum Zwecke der nachträglichen Einäscherung oder Überführung bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, in dem ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Das Gesundheitsamt ist vorher zu hören. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind innerhalb des Friedhofs nicht zulässig. § 2 Abs. (2) und (3) bleiben unberührt.
(3) Urnen können unter den in § 16 Abs. (2) und (3) genannten Voraussetzungen in eine Urnengrabstätte für anonyme Beisetzungen umgebettet werden.
(4) Nach Ablauf der Ruhezeit ist eine Umbettung eventuell noch vorhandener Leichen- oder Aschereste nicht gestattet.
(5) Umbettungen **erfolgen** grundsätzlich **auf Antrag**. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 24 Abs. (1) und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 24 Abs. (2) können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit bzw. Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
(6) Bei Ausgrabungen von Erdbeisetzungen ist ein Bestattungsinstitut zu beauftragen.
(7) Ausgrabungen von Urnen werden von einem Bestattungsinstitut durchgeführt.
(8) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
(9) Durch die Umbettung wird der Ablauf der Ruhezeit nicht unterbrochen oder gehemmt.
(10) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
(11) Das Nutzungsrecht an einem durch Ausgrabung frei gewordenen Wahlgrab bleibt bis zum Ablauf der Nutzungszeit bestehen, sofern der Nutzungsberechtigte nicht darauf verzichtet.
Bei einem Reihengrab erlischt das Nutzungsrecht.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 12 Allgemeines

(1) Auf den Friedhöfen werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:
a) Reihengrabstätten
b) Wahlgrabstätten
c) Urnenreihengrabstätten
d) Urnenwahlgrabstätten
e) Urnengrabstätten für anonyme Beisetzungen
(2) Die Errichtung von Gruften und Grabgebäuden ist nicht gestattet.

§ 13 Größe der Grabstätte

(1) Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße (Einfriedung) haben:

Arten der Gräber	**Länge**[1] (Außenmaß)	**Breite**[1] (Außenmaß)	**Tiefe**[2]
Reihen-/Wahleinzelgrabstätte für Erdbeisetzungen für Verstorbene **bis** zum 5. Lebensjahr	1,00 m	0,50 m	1,25 m
Reihen-/ Wahleinzelgrabstätte für Erdbeisetzungen für Verstorbene **ab** dem 5. Lebensjahr	2,00 m	0,90 m	1,25 m
Wahldoppelgrabstätte für Erdbeisetzungen	2,00 m	2,20 m	1,25 m
Urnenreihe-/wahlgrabstätte	1,00 m	1,00 m	0,40 m
Urnengrab auf dem anonymen Bestattungsfeld	0,50 m	0,50 m	0,40 m

[1] Grabeinfassungen sind in diesen Maßen enthalten, zuzüglich Wegeanteil
[2] Mindesttiefe von der Oberfläche des gewachsenen Bodens an

(2) Die Grabstätten sind jeweils so anzulegen, dass sie in der Flucht bleiben und dementsprechend ein einheitliches Bild ergeben.
(3) Auf Grabfeldern die Gräber mit allen Größen aufweisen, werden in Absprache mit der Friedhofsverwaltung und der Gemeinde die tatsächlichen Größen beibehalten.

§ 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die **Dauer der Ruhezeit** (= Nutzungsdauer) des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Wahlgrabstätte ist ausgeschlossen. Ein Auswahlrecht besteht nicht. Besteht der Wunsch, zwei nebeneinander liegende Reihengräber als Doppelgrab herzurichten, muss dieses bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden. Die zu entrichtende Gebühr entspricht dann der eines Doppelwahlgrabes.
(2) Es werden ausgewiesen:
a) Reihengrabstätten für Verstorbene **bis** zum vollendeten 5. Lebensjahr,
b) Reihengrabstätten für Verstorbene **ab** dem vollendeten 5. Lebensjahr.
(3) In einer Reihengrabstätte dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne die Nutzungszeit nach Abs. 1 nicht überschreitet.
(4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten, wenn die Beisetzung gem. Abs. 3 S. 1 gleichzeitig erfolgt.
(5) Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist **nicht** möglich.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die in den angelegten Grabfeldern ausgewählt werden können. Für diese werden auf den Friedhöfen Goseck und Markröhlitz ein Nutzungsrecht (Nutzungszeit) für die Dauer von **30 Jahren** verliehen. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Dieses darf aber die maximale Nutzungsdauer von 60 Jahren nicht überschreiten.
(2) Es werden ausgewiesen:
a) Wahlgrabstätten für Verstorbene **bis** zum vollendeten 5. Lebensjahr
b) Wahlgrabstätten für Verstorbene **ab** dem vollendeten 5. Lebensjahr.
(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche und zusätzlich bis zu zwei Urnen bestattet

werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung stattfinden, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wurde.
(4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wurde.
(5) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätten zu entscheiden.

§ 16 Urnengrabstätten
(1) Es werden ausgewiesen:
a) Urnenreihengrabstätten
b) Urnenwahlgrabstätten
c) Urnengrabstätten für anonyme Beisetzungen
(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Diese können nicht verlängert werden.
(3) In einer Urnenreihengrabstätte ist die Bestattung von mehr als einer Urne nicht möglich. Mehrere Urnen (max. 4 Stück) können nur bei gleichzeitiger Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt werden.
(4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschegrabstätten, welche im Todesfall auf den Friedhöfen Goseck und Markröhlitz ein Nutzungsrecht (Nutzungszeit) für die Dauer von **20 Jahren** aufweisen. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Dieses darf aber die maximale Nutzungsdauer von 50 Jahren nicht überschreiten.
(5) In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu vier Aschen bestattet werden. Das Nutzungsrecht ist in diesem Fall bis zum Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Asche zu verlängern.
(6) In anonymen Urnengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m² je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Das Ablegen von Blumen und anderen Grabschmuck ist untersagt.
(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrab/-wahlgrabstätten.

§ 17 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewalt
Die Gräber der Opfer von Krieg und Gewalt bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

V. RECHTE AN GRABSTÄTTEN

§ 18 Nutzungsrecht
(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. Die Rechte an ihnen können nur nach dieser Satzung erworben werden. Der Erwerb der Nutzungs- bzw. Verfügungsrechte ergeht mit dem Bescheid.
(2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung.
(3) An Grabstätten für anonyme Beisetzungen kann kein Nutzungsrecht erworben werden.
(4) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur bei Eintritt eines Sterbefalls vergeben.
(5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
(6) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf einen Angehörigen i. S. d. § 21 Abs. 1 übertragen.
Die Übertragung ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
(7) Der Nutzungsberechtigte hat Änderungen seiner Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
(8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht, die Grabstätte anzulegen und zu pflegen.
(9) Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dies schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Geldleistungen besteht nicht.

§ 19 Verlängerung des Nutzungsrechts
(1) Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten ist das Nutzungsrecht für jede nachfolgende Beisetzung um die Zeit zu verlängern, um welche die Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit überschreitet. Das Nutzungsrecht darf aber die maximal angegebene Nutzungsdauer nicht überschreiten.
(2) Bei zweistelligen Grabstätten (Doppelgrab) ist die Nutzungszeit jeweils für die gesamte Grabstätte zu verlängern.

§ 20 Wiedererwerb
(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann auf Antrag an den bisherigen Nutzungsberechtigten erneut vergeben werden, wenn keine wichtigen Gründe entgegenstehen.
Beim Wiedererwerb kann eine kürzere Nutzungszeit gewählt werden.
Der Antrag ist vor Ablauf der Nutzungszeit vom Nutzungsberechtigten zu stellen.

§ 21 Übergang des Nutzungsrechts
(1) Der Erwerber soll für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht benennen. Wird keine derartige Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über:
a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus seiner früheren Ehe vorhanden sind;
b) auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder;
c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder;
d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
e) auf die Eltern;
f) auf die vollgebürtigen Geschwister;
g) auf die Stiefgeschwister;
h) auf die nicht unter Ziffer a-g fallenden Erben.
(2) Innerhalb der einzelnen Gruppen b-d und f-h wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte.
Die Angehörigen können sich auch untereinander darüber einigen, wer das Nutzungsrecht übernehmen soll. Sind keine Angehörige i. S. d. Absatzes 1 vorhanden oder haben alle auf das Nutzungsrecht verzichtet, so kann das Nutzungsrecht auch von einer anderen Person übernommen werden.
(3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

VI. GESTALTUNG VON GRABSTÄTTEN

§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleiben.

§ 23 Herrichten und Pflege der Grabstätten
(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Das gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Kränze und Blumen sind unverzüglich zu entfernen und an den dafür vorgesehen Stellen zu lagern. Kunststoff ist gesondert in den bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bäume und stark wachsende Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden. Außerhalb der Grabstätte ist keine Bepflanzung gestattet.
(3) Für das Herrichten und die Instandhaltung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte bis zum Ende der Nutzungsdauer verantwortlich.
(4) Die Urnengrabstätten sollten spätestens drei Monate nach Beisetzung der Urne, Reihen- und Wahlgrabstellen innerhalb von einem Jahr nach Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
(5) Es ist gestattet, um die Einfassung zusätzlich Platten oder Ähnliches außerhalb der Grabstätte zu verlegen. Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen des Außenbereichs obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege
(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Nutzungsberechtigte (§ 23 Abs. (3)) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist dieser nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen und aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen
b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
(2) Für Wahlgrabstätten gilt Abs. (1) Satz 1 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder die Nutzungsrechte ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit der Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. (1) Satz 1 entsprechend. Wird der Aufforderung nicht gefolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. GRABMALE UND GRABEINFASSUNGEN

§ 25 Zustimmungserfordernis
(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen darf nur von zugelassenen Steinmetzbetrieben, Steinbildhauern, Holzbildhauern, Kunstschmieden und bildenden Künstlern ausgeführt werden und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung sollte bereits vor der Anfertigung der Grabmale und Grabeinfassungen

eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie eine Größe von 15 x 30 cm überschreiten oder keine Beerdigungskreuze sind. Die Anträge sind durch den ausführenden Steinmetz zu stellen.
(2) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 26 Material, Form und Inschriften der Grabmale
(1) Es dürfen nur Gedenkzeichen aus wetterbeständigem, natürlichem Werkstoff in einwandfreier Bearbeitung aufgestellt werden. Als Werkstoff sind zulässig:
a) Gesteine
b) Holz
c) Eisen und Bronze (in geschmiedeter oder gegossener Form)
Heimische Gesteinsarten verdienen den Vorzug.
(2) Die Inschrift ist für die Wirkung der Grabstätten von besonderer Bedeutung; sie muss daher auf der Fläche gut verteilt, aus einfachen, klaren Schriftzeichen zusammengesetzt und inhaltlich der Würde des Ortes entsprechen. Die eingemeißelte Schrift ist stets zu bevorzugen. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabsteinen, angebracht werden.
(3) Grabmale dürfen nicht errichtet werden:
a) aus Baustoffen, die nicht wetterbeständig sind und der Würde des Friedhofes nicht entsprechen (z.B. Gips);
b) aus nachgemachtem Mauerwerk und Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind;
c) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck;
d) mit Farbstrich auf Stein;
e) mit Glas, Blech, Emaille, Porzellan und Kunstoffen in jeder Form.
(4) Es können errichtet werden:
a) stehende Grabmale;
b) liegende Grabmale;
c) liegende Grababdeckungen und Platten.
(5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und dürfen ohne Genehmigung der Gemeinde nicht entfernt oder abgeändert werden.
(6) In Absprache mit der Friedhofsverwaltung und der Gemeinde können Ausnahmen gestattet werden.

§ 27 Größe der Grabmale
(1) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
a) auf Reihengräbern bis zu 1 m² Ansichtsfläche
b) auf einstelligen Wahlgräbern bis zu 1 m² Ansichtsfläche
c) auf zweistelligen Wahlgräbern bis zu 2 m² Ansichtsfläche
(2) Grabmale einschließlich Sockel sollen
für Erwachsene eine Höhe von 1 m,
für Kinder eine Höhe von 0,70 m
nicht übersteigen.
Das Verhältnis von Breite und Höhe soll möglichst 1:1,5 bis 1:2,5 betragen.
(3) An speziellen Plätzen, wie z. B. den Friedhofmauern, können Grabmale im Rahmen der Gesamtplanung höher sein, dürfen aber die Höhe der Friedhofsmauer **nicht** übersteigen und benachbarte Grabstätten in ihrer Lage **nicht** beeinträchtigen.
(4) In Absprache mit der Friedhofsverwaltung und der Gemeinde können Ausnahmen gestattet werden.

§ 28 Grabsteinfassungen
(1) Grabeinfassungen sind bis zu einer Höhe von 0,20 m zulässig.
(2) In Absprache mit der Friedhofsverwaltung und der Gemeinde können Ausnahmen gestattet werden.

§ 29 Anlieferung
(1) Von dem beabsichtigten Zeitpunkt der Anlieferung und Aufstellung von Grabmalen und sonstigen Anlagen ist die Friedhofsverwaltung mindestens zwei Tage vorher in Kenntnis zu setzen.
(2) Bei der Anlieferung kann die Friedhofsverwaltung die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen prüfen, ob sie den §§ 25-28 entsprechen.

§ 30 Standsicherung und Unterhalt der Grabmale
(1) Grabmale und sonstige Anlagen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmälern in der Fassung vom April 2007) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
(2) Die Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten von Grabstätten sind verpflichtet, die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in würdigem und verkehrsicherem Zustand zu halten. Der Nutzungsberechtigte ist für den Zustand des Grabmals verantwortlich und hat somit die Verpflichtung für die Standsicherheit des Grabmals Sorge zu tragen.
(3) Die Standsicherheit der Grabmale wird von der Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Dritten jährlich überprüft. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen der Grabmale, Absperrung usw.) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung für die Dauer von einem Monat.
(4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 31 Entfernung
(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung und der Gemeinde entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 26 Abs. (5) kann die Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit der Gemeinde die Zustimmung versagen.
(2) Grabstätten, die den Anforderungen der §§ 22-28 dieser Satzung nicht entsprechen, können nach vorheriger schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
(3) Falls der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln ist, genügt eine öffentliche Aufforderung.
(4) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts oder nach der Entziehung von Grabstätten oder Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht das nicht binnen drei Monaten, so kann die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist die Anlagen zu entfernen. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlagen auf Kosten des Pflichtigen entfernen lassen. Wird über die entfernte Anlage nicht innerhalb von drei Monaten von dem Berechtigten verfügt, geht diese entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.
(5) Ohne Genehmigung errichtete Grabmale und Grabeinfassungen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden, soweit Sie nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechen.

VIII. LEICHENHALLE UND TRAUERFEIERN

§ 32 Benutzung
(1) Die Trauerhalle steht für Trauerfeiern und allgemeine Totengedenkfeiern zur Verfügung. Die Benutzung ist mindestens 2 Tage vor der Veranstaltung bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
(2) Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Leichen und Aschen bis zur Bestattung, sofern keine gesundheitstaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen. Sie dürfen nur auf Erlaubnis der Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und in Begleitung eines von ihr Beauftragten betreten werden.
(3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu verschließen.

§ 33 Trauerfeier
(1) Die Trauerfeier kann in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.
(3) Die Beisetzung von Urnen auf dem anonymen Grabfeld erfolgt durch den Dienstleister (Bestatter) **ohne** Angehörige.

IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 34 Alte Rechte
(1) Bei Grabstätten über welche die Friedhofsverwaltung vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. (1) und § 16 (4) dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 35 Haftung
(1) Der Friedhofseigentümer haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen insoweit keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 36 Ausnahmen
(1) In besonders gelagerten Einzelfällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zugelassen werden.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten
(1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 4 und 5 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. (6) des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 38 Inkrafttreten
(1) Die Friedhofssatzung der Gemeinde Goseck tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung für die Gemeinde Goseck vom 18.10.2001 zuletzt geändert am 17.12.2009 außer Kraft.

Goseck, den 21.11.2014

H. Panse
Bürgermeister

Gemeinde Goseck (Siegel) Burgenlandkreis

Ausfertigungsvermerk
Die Friedhofssatzung der Gemeinde Goseck wurde dem Burgenlandkreis am 27.11.2014 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Goseck, den 01.12.2014

H. Panse
Bürgermeister

Gemeinde Goseck Siegel Burgenlandkreis

Satzung
über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen -Friedhofsgebührensatzung- in der Gemeinde Goseck

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) i.V. mit der Friedhofssatzung der Gemeinde Goseck und der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabegesetzes (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 370), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Goseck in seiner Sitzung am 20.11.2014 folgende Satzung zur Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen - Friedhofsgebührensatzung - in der Gemeinde Goseck beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht
Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe der Gemeinde Goseck und ihrer Einrichtungen, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten sowie für mit der Friedhofsbenutzung in Zusammenhang stehende Leistungen werden auf der Grundlage nachfolgender Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner
Gebührenschuldner ist, wer die Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen in Anspruch nimmt.
Gebührenschuldner ist auch, wer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Goseck die Gebührenverpflichtung übernommen hat oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.
Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren
Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung, bei Grabnutzungsgebühren mit Verleihung des Nutzungsrechtes.
Die Gebührenschuld wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
Die jährlichen Friedhofsgebühren sind bis zum 30.06. des laufenden Jahres (jährliche Gebühren) bzw. 2 Wochen nach Erhalt des Bescheides (einmalige Gebühren) zu zahlen.
Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren
Gebühren können im Einzelfall gestundet, in Raten gezahlt oder erlassen werden. Dazu gelten die Bestimmungen des KAG LSA i. V. mit der Abgabenordnung.
Dafür sind im Einzelfall gem. Hauptsatzung Beschlüsse des Gemeinderates erforderlich.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren
Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 6 Auslagen
Auslagen für nicht in der Friedhofsgebührensatzung enthaltene, aber nachweisbar erbrachte Leistungen sind vom Gebührenschuldner in voller Höhe zu erstatten.

§ 7 Gebührentarife
Ab dem Inkrafttreten dieser Satzung gelten für die Friedhofsnutzung und für die Nutzung der Einrichtungen für die gemeindlichen Friedhöfe in dem Ortsteil Goseck und in dem Ortsteil Markröhlitz nachfolgend aufgeführte Gebühren:

	Gebühr in €	**Verlängerung in €**	**gültig für Friedhof**
Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	125,91	0,00	Goseck
Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5.Lebensjahr	125,91	0,00	Markröhlitz
Reihengrabstätte für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	293,79	0,00	Goseck
Reihengrabstätte für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	293,79	0,00	Markröhlitz
Urnenreihengrabstätte	125,91	0,00	Goseck
Urnenreihengrabstätte	125,91	0,00	Markröhlitz
Wahleinzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	251,82	8,39	Goseck
Wahleinzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	251,82	8,39	Markröhlitz
Wahleinzelgrabstätte für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	415,50	13,85	Goseck
Wahleinzelgrabstätte für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	415,50	13,85	Markröhlitz
Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen (Doppelgrab)	868,78	28,96	Goseck
Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen (Doppelgrab)	868,78	28,96	Markröhlitz
Urnenwahlgrabstätte	209,85	10,49	Goseck
Urnenwahlgrabstätte	209,85	10,49	Markröhlitz
Urnengrabstätte f. anonyme Beisetzung	200,00	0,00	Goseck
Urnengrabstätte f. anonyme Beisetzung	200,00	0,00	Markröhlitz

Sonstige Gebühren:

Beisetzung von Urnen in vorh. Gräber je Urne	30,00 €
Trauerhallennutzung	50,00 €
gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	
für Steinmetz	je Grabmal 30,00 €
für Gärtner	pro Jahr 25,00 €
Genehmigung für Ausgrabung und Umbettung einer Leiche	25,00 €
Genehmigung für Ausgrabung einer Urne	25,00 €

Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, wird die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt bzw. sind die durch ein zu beauftragenden Drittleistenden entstehenden Kosten diesem zu erstatten.

§ 8 Inkrafttreten
Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen - Friedhofsgebührensatzung - in der Gemeinde Goseck tritt am 01.01.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt außer Kraft:
Friedhofsnutzungs- und -gebührensatzung der Gemeinde Goseck vom 18.10.2001, zuletzt geändert am 17.12.2009

Goseck, den 21.11.2014

H. Panse
Bürgermeister

Gemeinde Goseck (Siegel) Burgenlandkreis

Ausfertigungsvermerk
Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen - Friedhofsgebührensatzung - in der Gemeinde Goseck wurde dem Burgenlandkreis am 27.11.2014 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Goseck, den 01.12.2014

H. Panse
Bürgermeister

Gemeinde Goseck Siegel Burgenlandkreis

Gemeinde Karsdorf

Beitragssatzung

für das Abrechnungsjahr 2013 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit 2 „Wetzendorf" der Gemeinde Karsdorf

Auf der Grundlage des § 11 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Karsdorf (SABS-W) vom 27. Juli 2011 in der jeweils gültigen Fassung, basierend auf §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung §§ 2, 6 und 6a des Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Karsdorf in seiner Sitzung am 02.12.2014 folgende Beitragssatzung zur Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages (BS) für das Abrechnungsjahr 2013 in der Abrechnungseinheit 2 „Wetzendorf" beschlossen.

§ 1 Abrechnungszeitraum
(1) Zur Abrechnung kommen alle kassenwirksamen und beitragsfähigen Ausgaben und Einnahmen im Zeitraum vom **01.01.2013** bis zum **31.12.2013**.
(2) Stichtag für die Heranziehung der Grundstücks- und Eigentümerdaten zur Beitragsberechnung ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

§ 2 Umlagefähiger Aufwand
Der umlagefähige Aufwand ermittelt sich gemäß § 5 (3) SABS-W sowie § 11 SABS-W aus dem beitragsfähigen Aufwand abzüglich des prozentualen Anteils der Gemeinde.

§ 3 Beitragssatz
Der Beitragssatz je Einheit der bewerteten Verteilungsfläche (•/bVF) ergibt sich aus dem umlagefähigen Gesamtaufwand in Höhe von **64.481,66** • geteilt durch die Summe der bewerteten Verteilungsflächen (bVF) **395.446,86** und wird auf **0.163060 •/bVF** festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karsdorf, den 09.12.2014

Schumann
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk
Die Beitragssatzung für das Abrechnungsjahr 2013 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit 2 „Wetzendorf" der Gemeinde Karsdorf wurde dem Burgenlandkreis am 19.03.2014 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Krasdorf, den 10.12.2014

Schumann
Bürgermeister

Für Ihre Werbung:
Telefon: (0 34 66) 30 22 21
Fax: (0 34 66) 32 38 23
e-mail: info@druckerei-moebius.de

Beitragssatzung

für das Abrechnungsjahr 2014 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit 2 „Wetzendorf" der Gemeinde Karsdorf

Auf der Grundlage des § 11 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Karsdorf (SABS-W) vom 27. Juli 2011 in der jeweils gültigen Fassung, basierend auf §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung §§ 2, 6 und 6a des Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Karsdorf in seiner Sitzung am 02.12.2014 folgende Beitragssatzung zur Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages (BS) für das Abrechnungsjahr 2014 in der Abrechnungseinheit 2 „Wetzendorf" beschlossen.

§ 1 Abrechnungszeitraum
(1) Zur Abrechnung kommen alle kassenwirksamen und beitragsfähigen Ausgaben und Einnahmen im Zeitraum vom **01.01.2014** bis zum **31.12.2014**.
(2) Stichtag für die Heranziehung der Grundstücks- und Eigentümerdaten zur Beitragsberechnung ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

§ 2 Umlagefähiger Aufwand
Der umlagefähige Aufwand ermittelt sich gemäß § 5 (3) SABS-W sowie § 11 SABS-W aus dem beitragsfähigen Aufwand abzüglich des prozentualen Anteils der Gemeinde.

§ 3 Beitragssatz
Der Beitragssatz je Einheit der bewerteten Verteilungsfläche (€/bVF) ergibt sich aus dem umlagefähigen Gesamtaufwand in Höhe von **97.222,94 €** geteilt durch die Summe der bewerteten Verteilungsflächen (bVF) **395.446,86** und wird auf **0.245856 €/bVF** festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karsdorf, den 09.12.2014

Schumann
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk
Die Beitragssatzung für das Abrechnungsjahr 2014 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit 2 „Wetzendorf" der Gemeinde Karsdorf wurde dem Burgenlandkreis am 19.03.2014 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Karsdorf, den 10.12.2014

Schumann
Bürgermeister

Redaktionsschluss für die Amtsblatt-Ausgabe 01/2015 (30.01.2015) ist der 19.01.2015.

Telefon 03 44 64 / 3 00 28
Fax 03 44 64 / 3 00 60
E-Mail: hauptamt@verbgem-unstruttal.de

Beitragssatzung

für das Abrechnungsjahr 2014 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit 3 „Wennungen" der Gemeinde Karsdorf

Auf der Grundlage des § 11 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Karsdorf (SABS-W) vom 27. Juli 2011 in der jeweils gültigen Fassung, basierend auf §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung §§ 2, 6 und 6a des Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Karsdorf in seiner Sitzung am 02.12.2014 folgende Beitragssatzung zur Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages (BS) für das Abrechnungsjahr 2014 in der Abrechnungseinheit 3 „Wennungen" beschlossen.

§ 1 Abrechnungszeitraum
(1) Zur Abrechnung kommen alle kassenwirksamen und beitragsfähigen Ausgaben und Einnahmen im Zeitraum vom **01.01.2014** bis zum **31.12.2014**.
(2) Stichtag für die Heranziehung der Grundstücks- und Eigentümerdaten zur Beitragsberechnung ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

§ 2 Umlagefähiger Aufwand
Der umlagefähige Aufwand ermittelt sich gemäß § 5 (3) SABS-W sowie § 11 SABS-W aus dem beitragsfähigen Aufwand abzüglich des prozentualen Anteils der Gemeinde.

§ 3 Beitragssatz
Der Beitragssatz je Einheit der bewerteten Verteilungsfläche (€/bVF) ergibt sich aus dem umlagefähigen Gesamtaufwand in Höhe von **4.289,76 €** geteilt durch die Summe der bewerteten Verteilungsflächen (bVF) **232.481,46** und wird auf **0,018452 €/bVF** festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karsdorf, den 09.12.2014

Schumann
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk
Die Beitragssatzung für das Abrechnungsjahr 2014 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit 3 „Wennungen" der Gemeinde Karsdorf wurde dem Burgenlandkreis am 19.03.2014 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Karsdorf, den 10.12.2014

Schumann
Bürgermeister

Anzeigenannahmeschluss
für die Amtsblatt-Ausgabe 01/2015
(30.01.2015) ist der 19.01.2015.

Tel.: 0 34 66 / 30 22 21
Fax: 0 34 66 / 32 38 23
E-Mail: info@druckerei-moebius.de

Stadt Laucha an der Unstrut

Auf Grund eines Druckfehlers in der Ausgabe 11-2014 wird die nachfolgende Satzung erneut veröffentlicht.

Satzung

zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Laucha an der Unstrut sowie den Ortsteilen Burgscheidungen, Dorndorf, Kirchscheidungen, Plößnitz und Tröbsdorf

- Baumschutzsatzung -

Auf der Grundlage der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 124 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in der derzeit gültigen Fassung; des § 15 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) in der derzeit gültigen Fassung und §§ 5 (1) 1., § 8 (1) Satz 1 und § 45 (2) 1. Kommunalverfassungsgesetz des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat von Laucha an der Unstrut in seiner Sitzung am 09.10.2014 folgende Baumschutzsatzung beschlossen.

§ 1 Schutzgegenstand
Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand
a) zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
b) zur Entwicklung, Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und
d) zum Schutz natürlicher Lebensgemeinschaften
als geschützten Landschaftsbestandteil zu erhalten.

§ 2 Geltungsbereich
Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Rahmen der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt Laucha an der Unstrut (im Sinne des § 34 Baugesetzbuch - BauGB). Die Stadt ist auch zuständig, soweit die untere Naturschutzbehörde keine Verordnung erlässt.

§ 3 Geschützte Bäume
(1) Geschützte Bäume sind:
1. alle Laubbäume die in 1,30 m Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens 80 cm haben oder bei einem Kronenansatz unter dieser Höhe diesen Stammumfang unter dem Kronenansatz aufweisen sowie mehrstämmige Einzelbäume, wenn die Summe der Stämme einen Mindestumfang von 80 cm erreicht und mindestens ein Stamm einen Stammumfang von 30 cm aufweist;
2. Eiben, Rotdorn, Weißdorn, Mehlbeere, Stechpalme, Ginkgo, Kugel- und Hängeformen sowie andere Bäume, die dünne Stämme bilden, deren Stammumfang mindestens 30 cm in einer Höhe von 1,30 m beträgt;
3. alle Bäume, Großsträucher und Hecken, die aufgrund von Festsetzungen von Bebauungsplänen zu erhalten sind;
4. alle Bäume, Großsträucher und Hecken unabhängig von ihrer Größe, soweit es sich um Ersatzpflanzungen im Sinne der § 15 Abs. 2 BNatSchG handelt;
5. Obstbäume von Obstalleen und auf geschützten Streuobstwiesen.

(2) Diese Satzung findet keine Anwendung:
1. Bäume auf Forstflächen im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), geändert durch das Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050) und des Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 13.04.1994 (GVBl. LSA S. 520) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 649) in den jeweils gültigen Fassungen;
2. Obstbäume in Kleingartenanlagen bzw. Klein- und Erholungsgärten;
3. Bäume, die im Rahmen der Bewirtschaftung von Gärtnereien und Baumschulen der Erreichung des Betriebszweckes dienen;
4. Gehölze, die aufgrund anderer geltender naturschutzrechtlicher Regelungen geschützt sind, die als Naturdenkmal (ND) unter Schutz gestellt worden sind oder durch Verwaltungsanordnungen (§ 17 NatSchG LSA) einstweilig sichergestellt worden sind;
5. Walnussbäume, Esskastanien, Pappeln;
6. Nadelbäume.

§ 4 Erhaltungspflicht
(1) Jeder Eigentümer oder jeder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken ist verpflichtet, den geschützten Baumbestand zu erhalten und zu pflegen. Hierzu gehören ein ordnungsgemäßer Erhaltungsschnitt sowie besondere

Schutzmaßnahmen gegen mögliche Schadeinwirkung sowie die Beseitigung von Schäden.
Als **Schutzmaßnahmen** gelten insbesondere:
1. Einzäunungen des Wurzelbereiches und Bohlenummantelungen als Schutz des Stammes gegen mechanische Schäden bei der Durchführung von Bauarbeiten;
2. Bewässerung von Bäumen im unmittelbaren Bereich von Grund- und Schichtwassersenkungen, soweit erforderlich;
3. Verwendung geeigneter Böden bei nicht zu vermeidenden Bodenüberdeckungen im Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Luftaustausches und des Wasserhaushaltes;
4. Verwendung von nährstoffreichem Oberboden bei der Verfüllung von Aufgrabungen im Wurzelbereich zur Sicherung des Nährstoffhaushaltes;
5. Im Zuge von Tief- und Straßenbaumaßnahmen jeglicher Art (mit Ausnahme von Havarien) sind Auf- und Ausgrabungen im Kronen-Wurzelbereich generell manuell durchzuführen. Die Entfernung von Wurzelteilen darf nur durch einen Fachbetrieb erfolgen. Freigelegte Wurzeln sind durch einen Wurzelvorhang zu schützen.

(2) Die Stadt kann gegenüber dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten bestimmte, zur Erhaltung von Bäumen erforderliche Pflege- oder Schutzmaßnahmen auf dessen Kosten anordnen. Soweit die Stadt es für erforderlich hält, sind diese Maßnahmen durch einen Fachbetrieb des Garten- und Landschaftsbaues durchzuführen. Die Abnahme erfolgt durch die Stadt.
(3) Der Artenbestand von Gehölzen auf öffentlichen Grundstücken soll erhalten werden.

§ 5 Verbotene Maßnahmen
- Es ist verboten, geschützte Bäume oder deren Teile ohne die nach § 6 erforderliche Genehmigung zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, zu beeinträchtigen sowie ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen.
- Als Beschädigungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone geschützter Bäume (mindestens senkrechte Projektion der Kronentraufe), besonders durch:
  - Befestigen der Bodenoberfläche mit wasserundurchlässiger Decke,
  - Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
  - Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Laugen oder Abwässern,
  - Ableiten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
  - Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) sowie Einsatz von Pestiziden und Insektiziden im Bereich der Kronentraufe,
  - Anwendung von Streusalzen, sofern nicht eine Rechtsvorschrift über die Reinigung und Eisfreihaltung im Winter auf öffentlichen Straßen etwas anderes vorsieht,
  - Waschen von Kraftfahrzeugen und Maschinen,
  - Verfestigung der Bodenoberfläche durch das Abstellen von Kraftfahrzeugen und anderen Maschinen, soweit es sich nicht um Flächen handelt, die für das Parken von Fahrzeugen zugelassen sind,
  - Lagerung sonstiger Materialien, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können.
- Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen, verunstalten oder das Wachstum nachhaltig behindern. Nicht dazu zählen erforderliche Schnitte zur Erziehung von Obstbäumen.
- Müssen geschützte Bäume oder Teile von ihnen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr beseitigt werden, so ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- Von den Verboten des Absatzes 1 bleiben Maßnahmen unberührt, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, insbesondere
  - Maßnahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Elektroenergiefreileitungen
  - Maßnahmen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und des Hochwasserschutzes, Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen gem. Wassergesetz LSA
  - Maßnahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Ver- und Entsorgungsleitungen
  - die o.g. Maßnahmen sind, soweit sie nicht im Auftrag der Stadt durchgeführt werden, dieser anzuzeigen und hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführungsweise mit ihr abzustimmen. Dies gilt nicht bei Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr.

§ 6 Ausnahmen
(1) Von den Verboten des § 5 können auf Antrag unter Beachtung der Zielsetzung des § 1 Ausnahmen genehmigt werden wenn:
1. der Baum krank ist und seine Erhaltung dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist,
2. eine sonst zulässige Nutzung des Grundstücks nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann oder eine solche Nutzung unzumutbar beeinträchtigt wird,
3. von einem Baum Gefahren für ein höheres Schutzgut ausgehen,
4. der Grundstückseigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, einen geschützten Baum zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
5. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung davon mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist,
6. Gründe des Wohles der Allgemeinheit und des öffentlichen Interesses die Ausnahme erfordern.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt unter Darlegung aller Gründe und der Angaben nach Anlage 1 dieser Satzung zu stellen. Antragsberechtigt sind die Grundstückseigentümer oder ein sonstiger Berechtigter.
(3) Die Stadt entscheidet nach Anhörung des Baumschutzbeauftragten der Verbandsgemeinde Unstruttal über den Antrag durch schriftlichen Bescheid. Dieser ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
(4) Die Genehmigung gilt 1 Jahr und beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt. Eine Verlängerung um ein weiteres Jahr kann vor Ablauf der Frist beantragt werden.

§ 7 Ersatzpflanzungen
(1) Soweit dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung stattgegeben wird, ist der Antragsteller zu Ersatzpflanzungen zu verpflichten.
(2) Die fachgerechte Umsetzung hat gegenüber Ersatzpflanzungen Vorrang. Kann keine Umsetzung vorgenommen werden, ist der Antragsteller zu Ersatzpflanzungen zu verpflichten.
(3) Der Antragsteller hat auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 4 neue Bäume auf seinem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
(4) Als Ersatz sind 2 Bäume von mindestens 1,50 m Höhe derselben oder zumindest gleichwertigen Art zu pflanzen, welche durch geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Manschette) geschützt werden müssen.
(5) Die Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von 2 Jahren, bei Umsetzungen nach Ablauf von 3 Jahren, zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Antragsteller zur erstmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung kann wiederholt ausgesprochen werden.
(6) Unter Berücksichtigung aller Umstände kann die Stadt in Ausübung pflichtgemäßem Ermessens von der Auferlegung von Ersatzpflanzungen absehen.

§ 8 Unzulässige Eingriffe
- Wer entgegen § 5 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung einen Baum beseitigt, zerstört, beschädigt, beeinträchtigt sowie seine Gestalt wesentlich verändert oder auf sonstige Weise in seinem Weiterbestand beeinträchtigt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten den entfernten oder zerstörten Baum in angemessenen Umfang, gegebenenfalls an gleicher Stelle zu setzen.
- Die gleichen Verpflichtungen treffen die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter mit ihrer Zustimmung oder Duldung eine nach § 5 verbotene Handlung begeht oder sie einen Ersatzanspruch gegen den handelnden Dritten haben.
- Die Verpflichtung zur Folgenbeseitigung besteht unabhängig von der zu ahndenden Ordnungswidrigkeit nach § 11.
- Besteht keine Folgenbeseitigungspflicht nach den Absätzen 1 und 2, ist die Stadt berechtigt, die nach Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen. Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

§ 9 Haftung und Rechtsnachfolger
Für die Erfüllung der Verpflichtungen der §§ 6 und 7, haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 10 Betreten von Grundstücken
Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, nach abgemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten, sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen.
Sofern Gefahr im Verzug besteht (z.B. bei Umsturzgefahr), kann auf eine Vorankündigung verzichtet und die betroffenen geschützten Bäume können umgehend in Augenschein genommen werden.
Verweigert der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte dem Beauftragten der Stadt den Zutritt, entscheidet die Stadt nach freier Würdigung des Sachverhaltes.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 1 geschützte Bäume oder Teile von Ihnen beseitigt, zerstört, beschädigt, verändert oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt, ohne im Besitz einer nach § 6 erforderlichen Ausnahmegenehmigung zur sein;
2. entgegen § 5 Abs. 2 den Wurzelbereich geschützter Bäume schädigt oder beeinträchtigt;

3. entgegen § 5 Abs. 4 die unverzügliche Anzeige über die Beseitigung geschützter Bäume oder Teilen davon unterlässt;
4. Anordnungen zur Pflege zur Erhaltung oder sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 4 Abs. 2 nicht Folge leistet;
5. Die Nebenbestimmungen in der Ausnahmegenehmigung nach § 6 nicht erfüllt;
6. Seinen Verpflichtungen zu Ersatzpflanzungen nach § 7 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 34 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

- Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- Für Grundstücke, die in Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne des § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist.
- Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EG BGB) in der Fassung vom 21.09.1994 BGBl. I S. 2494), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. März 2013 (BGBl. I S. 434), belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers bzw. der Verfügungsberechtigten im Sinne von § 8 Abs. 1 VZOG der Inhaber dieses Rechts.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Baumschutzsatzungen von
Laucha an der Unstrut vom 29.01.2010,
Burgscheidungen vom 21.04.2006 und
Kirchscheidungen vom 06.09.2006
außer Kraft.

Laucha an der Unstrut, den 10. Oktober 2014

M. Bilstein
Bürgermeister

Anlage 1

Folgende Angaben sind vom Antragsteller zu erbringen:

- Standort des Baumes
- Baumart
- Stammumfang in cm, gemessen in 1,30 m Höhe vom Erdboden
- Anzahl der Stammtriebe in Stück und Umfang in 1,30 m Höhe vom Erdboden

Anlage 2

Empfohlene Arten für Neupflanzungen (Auswahl):

lateinischer Name	deutscher Name	geeignet als Straßenbaum xx = gut geeignet x = bedingt geeignet
Laubbäume		
Acer campestre	Feldahorn	xx
Acer platanoides	Spitzahorn	xx
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	xx
Acer saccharinum	Silberahorn	
Aesculus carnea	rotblühende Kastanie	xx
Aesculus hippocast.	Rosskastanie (gemeine)	
Aesculus hippocast. Baumann	Rosskastanie (gemeine)	xx
Alnus incana	Grauerle	xx
Alnus glutinosa	Schwarzerle	
Betula pendula	Sandbirke	
Carpinus betulus	weiß/Hainbuche	
Corylus colurna	Baumhasel	xx
Crataegus monogyna	Weißdorn u.a.	
Fagus sylvatica	Rotbuche	
Fraxinus excelsior	gemeine Esche	xx
Fraxinus excelsior Diversifolia	einblättrigeEsche und Hängeformen	xx
Fraxinus ornus	Blumenesche	x
Malus floribunda	Zierapfel	
Platanus x hispanica	Platane	xx
Prunus avium	Vogelkirsche	
Prunus padus	Traubenkirsche	
Prunus serotina	späte Traubenkirsche	
Prunus serrulata	Zierkirsche	
Pyrus calleriana Chant.	Stadtbirne	xx
Quercus petraea	Traubeneiche	x
Quercus robur	Stieleiche	x
Quercus rubra	amerikanische Roteiche	x
Salix alba	Silberweide	
Salix caprea	Salweide	
Sorbus aria	großblättrige Mehlbeere	x
Sorbus intermedia	schwed. Mehlbeere	x
Sorbus torminalis	Elsbeere	x
Tilia cordata	Winterlinde	
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	xx
Tilia vulgaris	europäische Linde	x
Tilia vulgaris Pallida	Kaiserlinde	x
Ulmus minor (in Sorten)	Feldulme	x
Prunus cerasifera „Pissardii“	rotblättrige Kirschpflaume	
Sorbus aucuparia var. edulis	essbare Eberesche	
Mespilus germanica	Mispel	
Cornus mas	Kornelkirsche	
Sorbus domestica	Speierling	
Sträucher		
Acer monspessul.	Felsenahorn	
Acer ginnala	Feuerahorn	
Amellanchier ovalis	Felsenbirne	
Buxus sempervirens	Buchsbaum	
Corylus avellana	Haselnuss	
Elaeagnus angustifolia	Ölweide	
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen	
Hedera helix	Efeu	
Lonicera xylosteum	gemeine Heckenkirsche	
Lonicera caerulea	gemeine Heckenkirsche	
Lonicera capritolium	gemeine Heckenkirsche (Schlinger)	
Lonicera pereclymenum	gemeine Heckenkirsche (Schlinger)	
Malus Hillieri u.a.	Zierapfel	
Mahonia aquifolium	Mahonie	
Potentilla fruticosa	Fingerstrauch	
Rhamunus frangula	Kreuzdorn/Faulbaum	
Ribes aureum	Goldjohannisbeere	
Rosa canina	Hunds-Rose	
Rosa pimpinellifolia	Bibernell-Rose	
Rosa rubiginosa u.a.	schottische Zaunrose	
Salix cineria	Aschweide	
Salix purpurea	Purpurweide	
Salix repens	Kriechweide	
Salix viminalis	Korbweide	
Symphoricarpos albus laev.	Schneebeere	
Symphoricarpos chenaultii	Schneebeere	
Syringa vulgaris	Flieder	
Viburnum opulus	Schneeball u ä	
Nadelgehölze		
Juniperus chinensis	Wacholder	
Juniperus virginiana	Wacholder	
Pinus mugo	Krummholzkiefer	
Pinus sylvestris	gemeine Kiefer	
Taxus baccata	Eibe	
Taxus cuspidata	Eibe	
Obstbäume		

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Laucha an der Unstrut wurde dem Burgenlandkreis am 15.10.2014 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Laucha an der Unstrut, den 05.11.2014

M. Bilstein
Bürgermeister

Stadt Nebra (Unstrut)

Nachruf

Tiefbewegt nehmen wir Abschied
von unserem Kameraden

Oberlöschmeister
Hans-Dieter Liersch.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.
Unser tiefes Mitgefühl und Anteilnahme
gilt seiner Familie.

Die Kameradinnen und Kameraden
der Ortsfeuerwehr Nebra (Unstrut)

Jana Grandi
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Ingolf Diers
Ortswehrleiter

Gerhard Hildebrandt
Bürgermeister

Verbandsgemeinde Unstruttal

Satzung

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Gebiet der Gemeinde Goseck

Präambel
Aufgrund der §§ 5, 8, 9, 11, 45, 90 und 91des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. § 50 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011, geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21.03.2013 (GVBl. LSA S. 115) sowie der Verbandsgemeindevereinbarung vom 23.06.2009 hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Unstruttal in seiner Sitzung am 26.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser

(Wasserversorgungssatzung-WVS)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung
(1) Die Verbandsgemeinde Unstruttal als Träger der Wasserversorgung betreibt in der Gemeinde Goseck, Ortsteile Goseck und Markröhlitz, die Wasserversorgung als selbständige öffentliche Einrichtung zur Versorgung des Gemeindegebietes mit Trinkwasser.
Die Gemeinde Goseck ist Eigentümer der Einrichtungen der Wasserversorgungsanlage.
Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Verbandsgemeinde Unstruttal in Abstimmung mit der Gemeinde Goseck.
(2) Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören:
- das gesamte Versorgungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen (wie z.B. Druckerhöhungsstationen, Hydranten, Schieber usw.),
- das Wasserwerk einschließlich aller technischen Einrichtungen und Brunnen,
- Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde Goseck selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn die Verbandsgemeinde Unstruttal sich dieser Anlagen für die Wasserversorgung bedient.
- die Hausanschlüsse nach § 13 Abs. 1 dieser Satzung.

(3) Die Verbandsgemeinde Unstruttal kann als Aufgabenträger jederzeit im Einvernehmen mit der Gemeinde Goseck die Aufgabenerfüllung der technischen und kaufmännischen Wasserversorgung an einen Dritten (Betriebsführer) übertragen. Dazu ist jeweils ein gesonderter Betriebsführungsvertrag oder Dienstleistungsvertrag abzuschließen.
Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet die Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises abschließend.

§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer
(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dingliche Berechtigte stehen dem Grundstückseigentümer gleich. Von mehreren Anschlussnehmern ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
(2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigte sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Goseck liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgung und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich grundsätzlich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden.
(3) Der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Einrichtung kann von der Verbandsgemeinde Unstruttal abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde Goseck als Eigentümer der Anlage erhebliche Schwierigkeiten und Kosten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang
(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baus ausgeführt sein.
(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Verbandsgemeinde Unstruttal einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 5 Benutzungszwang
(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Trinkwasserbedarf aus der öffentlichen Wasserversorgung zu decken. Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und als Brauchwasser verwendet werden.
(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
(3) Die Verbandsgemeinde Unstruttal räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen Teilbedarf zu beschränken.
(4) § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.
(5) Der Wasserabnehmer hat der Verbandsgemeinde Unstruttal vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Der Wasserabnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind. Es muss eine sichtbare Trennung der beiden Kreise vorhanden sein. Eine Trennung der beiden Kreise über Ventile oder Rückschlagklappen ist unzulässig. Der Wasserabnehmer hat auf Verlangen der Verbandsgemeinde Unstruttal die dafür erforderlichen Kontrollmaßnahmen zu dulden.

§ 6 Art der Versorgung
(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Verbandsgemeinde Unstruttal ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck und in der Menge zu liefern, die für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls

dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Hierbei sind Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen
(1) Die Verbandsgemeinde Unstruttal ist verpflichtet, das Wasser jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
- soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
- soweit und solange die Verbandsgemeinde Unstruttal an der Versorgung durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Verbandsgemeinde Unstruttal hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
(3) Die Verbandsgemeinde Unstruttal kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit dies zur Wahrung des Anschluss- und Benutzerrechts der anderen Beteiligten erforderlich ist.
(4) Die Verbandsgemeinde Unstruttal hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
- nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Verbandsgemeinde Unstruttal dies nicht zu vertreten hat oder
- die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers
(1) Das Wasser wird nur für eigene Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte, insbesondere die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück, ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Verbandsgemeinde Unstruttal zulässig. Die Zustimmung wird nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt.
(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Verbandsgemeinde Unstruttal kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Verbandsgemeinde Unstruttal vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Verbandsgemeinde Unstruttal. Sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern zu benutzen. Diese werden von der Verbandsgemeinde Unstruttal oder der Gemeinde Goseck bereitgestellt.
(5) Sollen auf dem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Verbandsgemeinde Unstruttal zu treffen.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs
(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Verbandsgemeinde Unstruttal mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Verbandsgemeinde Unstruttal für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung
(1) Die Verbandsgemeinde Unstruttal ist berechtigt, die Versorgung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren.
- den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Anlagen der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Verbandsgemeinde Unstruttal berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Verbandsgemeinde Unstruttal kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
(3) Die Verbandsgemeinde Unstruttal hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung
(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind und die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten und sie auf Verlangen der Verbandsgemeinde Unstruttal noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht und Auskunftspflicht
(1) Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Verbandsgemeinde Unstruttal den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 23 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.
(2) Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 Anschlussantrag und Zulassung der Anlage
(1) Der erstmalige Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede geplante Änderung der Kundenanlage, die eine Änderung der Lage oder Beschaffenheit des Hausanschlusses voraussetzt, ist vom Anschlussnehmer schriftlich für jedes Grundstück bei der Verbandsgemeinde Unstruttal zu beantragen. Der Antrag soll eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der erwarteten Wasserentnahmemenge und der Nutzung des Grundstücks beinhalten. Bei erstmaliger Herstellung eines Hausanschlusses soll dem Antrag eine Lageskizze beigefügt werden. Die Verbandsgemeinde Unstruttal kann verlangen, dass zur Bearbeitung des Antrags in begründeten Fällen weitere Unterlagen einzureichen und durch den Antragsteller Auskünfte zur geplanten Nutzung des Grundstücks und zur Art und Menge der Wasserabnahme zu erteilen sind.
(2) Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Eine Zustimmung der Verbandsgemeinde Unstruttal befreit den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
(3) Mit den Installationsarbeiten zur Herstellung oder Änderung der Verbindung zwischen der Kundenanlage und dem Hausanschluss darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Verbandsgemeinde Unstruttal begonnen werden. Dazu erfolgt gemäß Überlassungs- und Nutzungsvertrag der technischen Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung der Gemeinde Goseck zwischen der Gemeinde Goseck und Verbandsgemeinde Unstruttal eine Abstimmung. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt unberührt.
(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Verbandsgemeinde Unstruttal Ausnahmen zulassen.

§ 14 Hausanschlüsse
(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilernetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle (Anbohrschelle) des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Verbandsgemeinde Unstruttal hergestellt, von der ihr unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse werden durch die Verbandsgemeinde Unstruttal oder einen beauftragten Dritten hergestellt, verändert oder beseitigt und stehen vorbehaltlich abweichender einzelvertraglicher Regelungen im Eigentum der Gemeinde Goseck.
(3) Art, Zahl, Nennweite und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Verbandsgemeinde Unstruttal bestimmt. Dazu erfolgt gemäß Überlassungs- und Nutzungsvertrag der technischen Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung der Gemeinde Goseck zwischen der Gemeinde Goseck und Verbandsgemeinde Unstruttal eine Abstimmung.
(4) Die Verbandsgemeinde Unstruttal kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen.
(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigungen zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Die Verbandsgemeinde Unstruttal kann hierzu eine angemessene Frist setzen. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie Störungen, sind der Verbandsgemeinde Unstruttal unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Kostenerstattung/Gebühren
(1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung und für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung der Hausanschlüsse werden Abgaben auf der Grundlage einer gesonderten Satzung erhoben.

§ 16 Anlage des Anschlussnehmers
(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Verbandsgemeinde Unstruttal - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.
(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Verbandsgemeinde Unstruttal zu veranlassen.
(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
(5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Anlagen der öffentlichen Einrichtungen zur Trinkwasserversorgung oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
(6) Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

§ 17 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers
(1) Die Verbandsgemeinde Unstruttal oder deren Beauftragte schließen in Abstimmung mit der Gemeinde Goseck die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Verbandsgemeinde Unstruttal zu beantragen.

§ 18 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers
(1) Die Verbandsgemeinde Unstruttal ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach der Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Verbandsgemeinde Unstruttal berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Verbandsgemeinde Unstruttal sowie die Gemeinde Goseck keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage des Anschlussnehmers. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 19 Technische Anschlussbedingungen
(1) Die Verbandsgemeinde Unstruttal ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Verbandsgemeinde Unstruttal abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 20 Messung
(1) Die Verbandsgemeinde Unstruttal stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
(2) Die Verbandsgemeinde Unstruttal hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die Messeinrichtungen bleiben Eigentum der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die Verbandsgemeinde Unstruttal hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Verbandsgemeinde Unstruttal unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu Lasten des Wasserabnehmers. Die Verbandsgemeinde Unstruttal ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wassergebührenberechnung zugrunde zu legen.

§ 21 Nachprüfung von Messeinrichtungen
(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Verbandsgemeinde Unstruttal, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
(2) Die Kosten der Prüfung trägt der Wasserabnehmer, es sei denn die Abweichung überschreitet die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen, dann trägt diese die Verbandsgemeinde Unstruttal.

§ 22 Ablesung
(1 Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Verbandsgemeinde Unstruttal möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Verbandsgemeinde Unstruttal vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
(2) Solange der Beauftragte der Verbandsgemeinde Unstruttal die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Verbandsgemeinde Unstruttal den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 23 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
(1) Die Verbandsgemeinde Unstruttal kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
- das Grundstück unbebaut ist oder
- die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
- kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 24 Anzeigepflichten
(1) Binnen eines Monats sind der Verbandsgemeinde Unstruttal anzuzeigen:
- der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht. Anzeigepflichtig ist der Anschlussnehmer.

(2) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Verbandsgemeinde Unstruttal entfällt.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 KVG LSA (Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
- entgegen § 5 nicht seinen gesamten Trinkwasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
- entgegen § 5 Abs. 5 Satz 4 keine sichtbare Trennung der beiden Kreise vornimmt,
- entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Verbandsgemeinde Unstruttal weiterleitet,
- entgegen § 9 eine vorübergehende Nichtabnahme des Trinkwassers nicht rechtzeitig anzeigt,
- entgegen § 11 Abs. 2 die Erteilung der für die Prüfung des Zustandes der Anlage erforderlichen Auskünfte verweigert,
- entgegen § 12 Abs. 3 mit den Installationsarbeiten zur Herstellung oder Änderung der Verbindung der Eigenanlage mit dem Hausanschluss beginnt, obwohl eine schriftliche Zustimmung der Verbandsgemeinde Unstruttal noch nicht vorliegt,
- entgegen § 13 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses herbeiführt und/ oder solche Beschädigungen nicht unverzüglich der Verbandsgemeinde Unstruttal mitteilt,
- entgegen § 15 Abs. 2 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
- entgegen § 15 Abs. 4 Materialien verwendet, die nicht entsprechend der anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
- entgegen § 15 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Anlagen der öffentlichen Einrichtungen zur Trinkwasserversorgung oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten,
- entgegen § 19 Abs. 3 gegen die Verpflichtungen zum Schutz der Messeinrichtung verstößt und/oder den Verlust, die Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung der Verbandsgemeinde Unstruttal nicht unverzüglich mitteilt.

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 26 Haftung bei Versorgungsstörungen
(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Verbandsgemeinde Unstruttal aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
- der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Verbandsgemeinde Unstruttal oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
- der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Verbandsgemeinde Unstruttal oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
- eines Vermögensschadens, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Verbandsgemeinde Unstruttal verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
(2) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Verbandsgemeinde Unstruttal dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
(3) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Verbandsgemeinde Unstruttal hat den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
(4) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Verbandsgemeinde Unstruttal oder, wenn dies feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 27 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern
(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 16) zurückzuführen sind.
(2) Der Haftende hat die Verbandsgemeinde Unstruttal von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

III. Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten
(1) Diese Satzung tritt ab 01.01.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Trinkwassersatzung der Gemeinde Goseck vom 13.06.1996 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Freyburg (Unstrut), den 27.11.2014

Jana Grandi
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Ausfertigungsvermerk
Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Gebiet der Gemeinde Goseck wurde dem Burgenlandkreis am 02.12.2014 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Freyburg (Unstrut), den 03.12.2014

Jana Grandi
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Süd
Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels
Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels

Außenstelle Halle
Sitz: Mühlweg 19, 06114 Halle/S.

Halle/S., 01.12.2014

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung: „Rothenschirmbach FL“
Verf.-Nr.: 611-46 ML0215
Landkreise: Mansfeld-Südharz, Saalekreis

Ladung

zum Anhörungstermin nach § 32 FlurbG (Erläuterung der Wertermittlung im Erweiterungsgebiet - Gemarkung Farnstädt, Fluren 10 (tlw.) und 11 (tlw.))

Als Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke im Erweiterungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens (Gemarkung Farnstädt Fluren 10 (tlw.) und 11 (tlw.)) liegen
- Niederschrift über den Abschluss der Wertermittlung,
- der Wertermittlungsrahmen,
- die Bodenwertkarten sowie
- die automatisierte Liegenschaftskarte mit den Ergebnissen der Reichsbodenschätzung

zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom **07.01.2015 bis 04.02.2015** (4 Wochen) in den Verwaltungsgemeinschaften:

Lutherstadt Eisleben
Markt 1
06295 Lutherstadt Eisleben

Verbandsgemeinde Weida-Land
Hauptstraße 43
06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land
Pfarrstraße 8
06317 Seegebiet Mansfelder Land OT Röblingen am See

sowie im

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung und Forsten Süd
Außenstelle Halle
Mühlweg 19
06114 Halle/S.

während der üblichen Dienststunden aus.

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung im Erweiterungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens wird bestimmt auf **Dienstag, den 27. Januar 2015, um 15.00 Uhr im Versammlungsraum der Rothenschirmbacher Agrargenossenschaft e.G., Hornburger Straße 30, in 06295 Lutherstadt Eisleben OT Rothenschirmbach.** Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit geladen.

Ein Beauftragter der Flurbereinigungsbehörde wird im Anhörungstermin die Ergebnisse der Wertermittlung erläutern.
Die Beteiligten können im Anhörungstermin und während der Dauer der Auslegung Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sämtlicher, nicht nur der eigenen in das Verfahren eingebrachten Grundstücke schriftlich erheben oder zur Niederschrift vor der Flurbereinigungsbehörde vorbringen. Die Einwendungen werden vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd geprüft. Das Ergebnis der Überprüfung wird jedoch nicht mitgeteilt. Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd die Ergebnisse der Wertermittlung fest und gibt den Feststellungsbeschluss öffentlich bekannt. Hierbei werden die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich des Ergebnisses der Überprüfung der Einwendungen noch einmal zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass
1. gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden kann,
2. die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für das Flurbereinigungsgebiet gilt. Sie ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligte bindend.

Falls keine Einwendungen erhoben und keine Auskünfte gewünscht werden, ist ein Erscheinen beim Termin nicht erforderlich.

Im Auftrag

Dr. Lüs (DS)

Haustierschlachtung

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Burgenlandkreises setzt alle Bürger, die noch Haustierschlachtungen durchführen, darüber in Kenntnis, welche Tierärzte oder amtl. Fachassistenten die amtl. Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen absichern.

i. A. Tänzer
Sachbearbeiterin
Ordnungsamt/Gewerbe

Verantwortl. Tierarzt bzw. amtl. Fachassistent (Fleischkontrolleur)	**Ortsteile**
Herr FTA Mosch, Heiner Tel.: 03 44 62 / 2 04 20 und 03 44 62 / 2 02 73	Hirschroda, Karsdorf, Wennungen, Wetzendorf, Reinsdorf
Frau Dr. Reglich, Karin Tel.: 03 44 64 / 2 63 71 und 0171 / 6 34 86 46	Schleberoda, Gleina, Baumersroda, Balgstädt, Freyburg, Nißmitz, Ebersroda
Herr Dr. Frankenberger, Ortwin Tel.: 03 44 64 / 2 82 96	Zeuchfeld
Herr Dr. Eisemann, Bodo Tel.: 03 44 62 / 2 04 76	Laucha, Dorndorf, Plößnitz, Burgscheidungen, Tröbsdorf, Kirchscheidungen, Zscheiplitz, Weischütz, Muncheroda
Frau TÄ Siebert, Alexandra Tel.: 03 44 65 / 70 00 30 und 0170 / 5 26 56 14	Nebra, Großwangen, Kleinwangen
Frau Schulze, Karin Tel.: 03 44 63 / 2 79 94	Burkersroda, Dietrichsroda, Größnitz, Städten
Frau Kloß, Heidrun Tel.: 0 34 43 / 20 22 74	Pödelist, Dobichau, Goseck, Markröhlitz

Weihnachtsbaumentsorgung im Januar 2015

Auch im Januar 2015 bietet Ihnen die AW SAS-AöR eine kostenfreie Entsorgung von abgeschmückten, ausgedienten Weihnachtsbäumen an. Neben den Abgabemöglichkeiten von Weihnachtsbäumen auf den Wertstoffhöfen in Weißenfels, Zeitz und Naumburg sowie auf den Grün- und Astschnittannahmeplätzen der AW SAS AöR und im Kompostwerk in Weißenfels, können Sie eine Weihnachtsbaumentsorgung an vorgegebenen kommunalen Sammelplätzen zu nachfolgend festgelegten Terminen in Anspruch nehmen.
Von den kommunalen Sammelplätzen werden nur abgeschmückte, ausgediente Weihnachtsbäume (keine Kunststoffbäume), welche bis 6.00 Uhr am Entsorgungstag bereitgestellt wurden, eingesammelt. Später bereitgestellte Weihnachtsbäume sowie nicht zur Sammlung augerufene und somit widerrechtlich abgelagerte Abfälle sind durch den Baulastträger kostenpflichtig zu entsorgen.

Nachfolgende Sammelplätze werden zum feststehenden Termin am Donnerstag, dem 08.01.2015 ab 6.00 Uhr zur Sammlung angefahren:

1. Nebra	Neubau Friedensring
2. Laucha	Parkplatz an der Golzener Str. (Bahnschranken)
3. Freyburg	Nordstraße, Fläche neben Friedhof
4. Gleina	Parkplatz Straße der Einheit, an der Diskothek „Mona Lisa“
5. Markröhlitz	Gewerbegebiet Platz neben der FFW

Zusätzlich können Weihnachtsbäume auf den folgenden Grün- und Astschnittannahmeplätzen kostenfrei abgegeben werden:

1. Wertstoffhof Naumburg, Hallesche Str. 60 zu den regulären Öffnungszeiten außer 27. und 31.12.2014 sowie 01. und 06.01.2015 (geschlossen)
2. Grün- und Astschnittannahmeplatz Freyburg - Deponie Merseburger Straße
   geöffnet am Mittwoch, dem 07.01 2015 in der Zeit von 9.30 Uhr bis 16.30 Uhr
   geöffnet am Freitag, dem 09.01.2015 in der Zeit von 9.30 Uhr bis 16.30 Uhr
   sonst geschlossen vom 01.12.2014 bis 28.02.2015
3. Grün- u. Astschnittannahmeplatz Bad Bibra,
   Gewerbegebiet, Altenrodaer Straße
   geöffnet dienstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr
   geöffnet freitags in der Zeit von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
   geöffnet samstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr

im Auftrag
G. Hähne

Informationen und Wissenswertes der Verbandsgemeinde Unstruttal

Weihnachtsbaum gespendet

Dankeschön an die Gartenbaufirma Axel Schmidt und Firma Industrieservice Giese

Die Verbandsgemeinde Unstruttal in Freyburg (Unstrut) möchte sich auf diesem Weg recht herzlich für den gespendeten wunderschön gewachsenen Weihnachtsbaum bedanken. Dieser schmückt den Flurbereich der 1. Etage im Rathaus des Hauptsitzes der Verbandsgemeinde Unstruttal in Freyburg.

Samstagsöffnung im Einwohnermeldeamt

Das **Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Unstruttal in Freyburg (Unstrut)**, Markt 1, hat an folgenden Samstagen **jeweils in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet:**

Samstag, den 10.01.2015 und Samstag, den 07.02.2015

Alle Bürger aus den Mitgliedsgemeinden der VerbGem Unstruttal haben damit die Möglichkeit, einmal im Monat auch am Wochenende den gewohnten Service des Einwohnermeldeamtes in Anspruch zu nehmen.

Winter
Einwohnermeldeamt

Sprechzeiten des Standesamtes

Markt 1, 06632 Freyburg

Dienstag 09.00-12.00 Uhr, 13.00-17.30 Uhr
Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, 13.00-16.00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung
Das Standesamt hat am 23. u. 30.12.2014 für Sie geöffnet.

Böttcher
Standesbeamtin

Sprechzeiten

der Verbandsgemeinde Unstruttal zwischen Weihnachten2014 und Neujahr 2015

Das **Verwaltungsamt** der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1 in 06632 Freyburg (Unstrut) bleibt ab dem **24.12.2014 bis einschließlich 02.01.2015 geschlossen.**
Das Einwohnermeldeamt in Freyburg (Unstrut) Markt 1 ist zwischen Weihnachten und Neujahr an folgenden Tagen geöffnet:
Dienstag, dem 23.12.2014 9.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Dienstag, dem 30.12.2015 9.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Am Freitag, dem 02.01.2015 bleibt das Einwohnermeldeamt in Freyburg (Unstrut) geschlossen.

Die **Außenstelle des Einwohnermeldeamtes der Verbandsgemeinde Unstruttal Nebra (Unstrut),** Promenade 13 bleibt am **23.12.2014 und 30.12.2014 geschlossen.**
In dringenden Fällen können Sie sich an das Einwohnermeldeamt in Freyburg (Unstrut), Tel. 03 44 64 / 3 00 33, wenden. Bereits beantragte Dokumente in der Außenstelle können im Einwohnermeldeamt Freyburg (Unstrut), während der Sprechzeiten, abgeholt werden.
Wir bitten um Beachtung!

Jana Grandi
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Danke an alle Sponsoren des Jahresempfangs 2014!

Frau Grandi, Verbandsgemeindebürgermeisterin, möchte sich an dieser Stelle recht herzlich bei allen Sponsoren des Jahresempfangs am 28.11.2014 für Ihre Unterstützung bedanken:

Rotkäppchen-Mumm Sektkellereien GmbH
Winzervereinigung Freyburg-Unstrut eG
Agrargenossenschaft Gleina
Meliorations-, Straßen- u. Tiefbau GmbH
Mütze & Rätzel Bauunternehmen GmbH & Co.
Boy und Partner Ingenieurbüro
Glockengold Mitteldeutsche Getränke AG
Lafarge Zement Karsdorf GmbH
Burgenlandkäserei Bad Bibra
Volksbank Halle (Saale) eG
Weingut Udo Lützkendorf

Das Straßenverkehrsamt des Burgenlandkreises informiert

Straßensperrungen

Burgscheidungen / Während der Baumaßnahme (Baumaßnahme der Gemeinschaftsmaßnahme des AZV Unstrut/Finne, TVW Saale-Unstrut und der Stadt Laucha an der Unstrut) kommt es in Teilbereichen von Burgscheidungen zu Behinderungen und Vollsperrungen.

Erscheinungsdaten / Redaktionsschlüsse für das Jahr 2015 der Ausgaben des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Unstruttal

Ausgabe 01/2015	Erscheinungstag	Freitag, 30.01.2015
	Redaktionsschluss	Montag, 19.01.2015
Ausgabe 02/2015	Erscheinungstag	Freitag, 27.02.2015
	Redaktionsschluss	Montag, 16.02.2015
Ausgabe 03/2015	Erscheinungstag	Freitag, 27.03.2015
	Redaktionsschluss	Montag, 16.03.2015
Sonderausg. Wahl	Erscheinungstag	Samstag, 04.04.2015
Ausgabe 04/2015	Erscheinungstag	Samstag, 02.05.2015
	Redaktionsschluss	Montag, 20.04.2015
Ausgabe 05/2015	Erscheinungstag	Samstag, 29.05.2015
	Redaktionsschluss	Montag, 18.05.2015
Ausgabe 06/2015	Erscheinungstag	Freitag, 26.06.2015
	Redaktionsschluss	Montag, 15.06.2015
Ausgabe 07/2015	Erscheinungstag	Freitag, 31.07.2015
	Redaktionsschluss	Montag, .20.07.2015
Ausgabe 08/2015	Erscheinungstag	Freitag, 28.08.2015
	Redaktionsschluss	Montag, 17.08.2015
Ausgabe 09/2015	Erscheinungstag	Freitag, 25.09.2015
	Redaktionsschluss	Montag, 14.09.2015
Ausgabe 10/2015	Erscheinungstag	Freitag, 30.10.2015
	Redaktionsschluss	Montag, 19.10.2015
Ausgabe 11/2015	Erscheinungstag	Freitag, 27.11.2015
	Redaktionsschluss	Montag, 16.11.2015
Ausgabe 12/2015	Erscheinungstag	*Mittwoch*, 23.12.2015
(Weihnachtsausgabe)	Redaktionsschluss	*Mittwoch*, 09.12.2015

Änderungen vorbehalten!

Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag!

Gemeinde Balgstädt

Kunze, Gerhard	24.12.,	74 J.
Härter, Adolf	25.12.,	75 J.
Röder, Gisela	28.12.,	70 J.
Schilbach, Lilli	28.12.,	60 J.
Voigt, Edeltraut	28.12.,	76 J.
Wulff, Günter	01.01.,	76 J.
Mohs, Volkmar	04.01.,	60 J.
Müller, Helga	07.01.,	76 J.
Gebhardt, Christa	09.01.,	89 J.
Leidenfrost, Monika	10.01.,	65 J.
Skupin, Reiner	10.01.,	65 J.
Mika, Renate	11.01.,	71 J.
Bilke, Gertrud	14.01.,	92 J.
Müller, Helmut	14.01.,	79 J.
Heike, Dieter	21.01.,	71 J.
Leidenfrost, Gerd	24.01.,	72 J.
Pohl, Dieter	27.01.,	70 J.

OT Dietrichsroda

Gerhardt, Tilo	26.01.,	90 J.

OT Größnitz

Kästner, Heinz	25.12.,	75 J.
Göhre, Charlotte	28.12.,	76 J.
Schneider, Anna-Maria	18.01.,	78 J.

OT Hirschroda

Tietze, Siegfried	30.12.,	81 J.
Kirschnick, Elise	18.01.,	85 J.
Gebhardt, Hans-Werner	21.01.,	77 J.

OT Städten

Mänicke, Manfred	15.01.,	76 J.

Stadt Freyburg (Unstrut)

Gröschel, Helmut	23.12.,	82 J.
Könnicke, Heinz	23.12.,	73 J.
Müller, Baldur	23.12.,	78 J.
Lanzinski, Doris	24.12.,	79 J.
Weber, Manfred	24.12.,	70 J.
Kolata, Erich	25.12.,	88 J.
Reichelt, Herbert	25.12.,	85 J.
Eberth, Gertrud	26.12.,	70 J.
Rumpf, Helga	26.12.,	86 J.
Hollstein, Jutta	27.12.,	86 J.
Kestner, Irmgard	27.12.,	71 J.
Cuta, Dieter	29.12.,	74 J.
Iser, Helga	29.12.,	77 J.
Knauth, Annette	30.12.,	90 J.
Schaks, Heidi	30.12.,	70 J.
Brehmer, Brigitta	31.12.,	77 J.
Jacob, Heide	31.12.,	75 J.
Schmoock, Christel	31.12.,	72 J.
Stoye, Gisela	31.12.,	92 J.
Tell, Adele	31.12.,	82 J.
Möser, Sieglinde	01.01.,	75 J.
Schärfer, Inge	02.01.,	72 J.
Böttger, Christa	03.01.,	80 J.
Braune, Theresia	03.01.,	75 J.
Grün, Birgit	03.01.,	60 J.
Grünhagen, Ingeborg	03.01.,	78 J.
Reichardt, Heinz	03.01.,	65 J.
Artelt, Harry	04.01.,	71 J.
Linzmaier, Ernst	04.01.,	90 J.
Wittenbecher, Walter	04.01.,	86 J.
Cebulla, Thea	05.01.,	77 J.
Hilpert, Rita	05.01.,	76 J.
Dr. Weise, Klaus	05.01.,	78 J.
Witte, Klaus	05.01.,	65 J.
Dormann, Hildrun	06.01.,	60 J.
Kirchhoff, Elfriede	06.01.,	86 J.
Lauckner, Johanna	06.01.,	77 J.
Lippert, Charlotte	06.01.,	79 J.
Dorn, Erika	07.01.,	77 J.
Emse, Gerhard	07.01.,	83 J.
Fiedelak, Gottfried	07.01.,	84 J.
Diemar, Klaus	08.01.,	77 J.
Galander, Gisela	08.01.,	76 J.
Scholz, Gerhard	08.01.,	74 J.
Ziegler, Roland	08.01.,	71 J.
Fleischer, Isolde	09.01.,	78 J.
Schulz, Elly	09.01.,	91 J.
Hildebrandt, Karolina	10.01.,	81 J.
Mennecke, Carmen	10.01.,	60 J.
Werner, Else	10.01.,	83 J.
Heinrich, Irmgard	11.01.,	89 J.
Laser, Willi	11.01.,	74 J.
Matthias, Barbara	11.01.,	60 J.
Broshog, Heinz	12.01.,	77 J.
Flechtner, Johanna	12.01.,	72 J.
Günther, Annemarie	12.01.,	86 J.
Klose, Helga	12.01.,	76 J.
Maasch, Gisela	12.01.,	65 J.
Nerlich, Klaus	12.01.,	74 J.
Hofmüller, Klaus	13.01.,	79 J.
Tröllsch, Gerda	13.01.,	92 J.
Arndt, Friederike	14.01.,	82 J.
Nasemann, Johanna	14.01.,	74 J.
Zimmermann, Ursel	14.01.,	74 J.
Heese, Bernhard	15.01.,	75 J.
Laser, Elisabeth	15.01.,	73 J.
Dr. Stiller, Jochen	15.01.,	74 J.
Wolfram, Peter	15.01.,	73 J.
Ehret, Marianne	16.01.,	75 J.
Körbl, Waldemar	16.01.,	76 J.
Bischof, Herbert	17.01.,	85 J.
Borchmann, Eberhard	17.01.,	76 J.
Rose, Irene	17.01.,	77 J.
Holm, Johann	18.01.,	91 J.
Rehwald, Irmgard	18.01.,	75 J.
Borchert, Elfriede	20.01.,	73 J.
Kurzhals, Margarete	20.01.,	76 J.
Harnisch, Petra	21.01.,	70 J.
Herrmann, Norbert	21.01.,	72 J.
Dr. Weiße, Walter	21.01.,	92 J.
Kosch, Helmut	23.01.,	72 J.
Kuhnt, Helga	23.01.,	80 J.
Braune, Werner	24.01.,	78 J.
Hitschel, Herta	24.01.,	83 J.
Schiele, Erna	24.01.,	100 J.
Schmidt, Dieter	24.01.,	75 J.
Schwarz, Gisela	24.01.,	65 J.
Arnold, Hannelore	25.01.,	71 J.
Götze, Ursula	25.01.,	83 J.
Reinboth, Martin	25.01.,	80 J.
Rögk, Elke	25.01.,	70 J.
Glaubel, Ingrid	26.01.,	75 J.
Görmer, Ursula	26.01.,	87 J.
Haase, Hannelore	26.01.,	65 J.
Haderer, Ilse	26.01.,	76 J.
Kraft, Gudrun	26.01.,	74 J.
Mücke, Irene	26.01.,	82 J.
Miethlau, Jürgen	27.01.,	60 J.
Wurm, Walter	27.01.,	80 J.
Große, Roland	29.01.,	86 J.

OT Dobichau

Kögel, Christa	29.12.,	79 J.

OT Nißmitz

Sliwinski, Marga	05.01.,	70 J.
Kunz, Gerta	27.01.,	91 J.

OT Pödelist

Ehrhardt, Klaus	10.01.,	60 J.

OT Schleberoda

Zachäus, Erhard	14.01.,	80 J.
Ernst, Karin	21.01.,	65 J.
Oertel, Harry	29.01.,	60 J.

OT Zeuchfeld

Siegel, Peter	23.12.,	60 J.
Großmüller, Rudolf	10.01.,	75 J.

OT Zscheiplitz

Rauschenbach, Helga	20.01.,	83 J.
Schäfer, Ehrhard	24.01.,	73 J.

Gemeinde Gleina

Knittel, Gerda	23.12.,	85 J.
Kunth, Jutta	23.12.,	77 J.
Trautmann, Günter	27.12.,	72 J.
Böhme, Adelheid	28.12.,	76 J.
Grett, Inge	28.12.,	76 J.
Scholz, Marina	29.12.,	60 J.
Wagner, Gerhard	31.12.,	70 J.
Heinicke, Joachim	02.01.,	79 J.
Rühlemann, Elfriede	03.01.,	87 J.
Heft, Irma	05.01.,	88 J.
Brennenstuhl, Wally	13.01.,	90 J.
Heinrich, Margrit	13.01.,	76 J.
Titus, Marta	21.01.,	85 J.

OT Baumersroda

Kusche, Irene	24.12.,	83 J.
Bauer, Anni	08.01.,	83 J.
Günther, Anna	17.01.,	92 J.
Bärthel, Willi	22.01.,	83 J.
Engler, Erna	28.01.,	90 J.
Hänsch, Marianne	28.01.,	82 J.

OT Ebersroda

Gürtzsch, Werner	27.12.,	87 J.
Friedland, Selma	29.12.,	72 J.
Rabestein, Wolfgang	30.12.,	82 J.
Koch, Edelgard	03.01.,	65 J.
Reinicke, Arno	10.01.,	88 J.
Werner, Käte	20.01.,	76 J.
Schaar, Anita	23.01.,	83 J.
Kruppa, Christa	25.01.,	86 J.

Gemeinde Goseck

Schiedt, Hildegard	29.12.,	74 J.
Bandke, Dieter	13.01.,	73 J.
Jelinek, Erika	13.01.,	72 J.
Bandke, Birgit	15.01.,	71 J.
Grunert, Rosa	16.01.,	78 J.
Heinze, Ruth	21.01.,	78 J.
Müller, Emilie	28.01.,	82 J.
Germann, Arnold	29.01.,	77 J.

OT Markröhlitz

Kneist, Christa	26.12.,	82 J.
Seise, Irmtraud	26.12.,	74 J.
Franz, Lothar	28.12.,	80 J.
Hanl, Anette	31.12.,	60 J.

Groß, Margit	10.01.,	65 J.
Krümmling, Karin	10.01.,	76 J.
Grützke, Elfriede	12.01.,	89 J.
Just, Adelheid	16.01.,	77 J.
Fiedler, Rita	27.01.,	79 J.

Gemeinde Karsdorf

Mühlbach, Joachim	24.12.,	60 J.
Kathert, Christa	27.12.,	84 J.
Spieler, Martha	27.12.,	78 J.
Böge, Edith	29.12.,	70 J.
König, Herta	31.12.,	76 J.
Burghardt, Marianne	02.01.,	78 J.
Wagenhaus, Christa	02.01.,	77 J.
Burghardt, Klaus	04.01.,	81 J.
Ludwig, Rosemarie	04.01.,	80 J.
Tänzer, Manfred	06.01.,	78 J.
Frank, Antonius	19.01.,	76 J.
Weidig, Margot	23.01.,	79 J.
Bergner, Elfriede	27.01.,	90 J.

OT Wennungen

Ritter, Lisette	28.12.,	73 J.
Waldeck, Alfred	29.12.,	80 J.
Wolf, Heidrun	03.01.,	60 J.
Linke, Brigitte	11.01.,	78 J.
Besser, Andreas	20.01.,	71 J.
Keck, Gerda	27.01.,	84 J.

OT Wetzendorf

Baach, Helena	28.12.,	65 J.
Franke, Ilse	29.12.,	76 J.
Koch, Erika	29.12.,	72 J.
Thieme, Sieglinde	29.12.,	73 J.
Voigt, Hans-Joachim	31.12.,	78 J.
Schultz, Gerhard	01.01.,	81 J.
Maihold, Klaus-Dieter	03.01.,	76 J.
Tobry, Anton	04.01.,	78 J.
Laske, Klaus	05.01.,	72 J.
Müller, Monika	05.01.,	75 J.
Nolze, Werner	07.01.,	80 J.
Schulze, Irma	07.01.,	77 J.
Stahr, Klaus	08.01.,	65 J.
Damm, Gerd	10.01.,	81 J.
Rauchhaus, Ursula	12.01.,	78 J.
Rackow, Ruth	14.01.,	77 J.
Barth, Helmut	17.01.,	65 J.
Massag, Erwin	17.01.,	81 J.
Sturm, Walter	17.01.,	81 J.
Appelt, Hans-Jürgen	18.01.,	70 J.
Winkler, Elisabeth	19.01.,	81 J.
Solas, Helga	21.01.,	88 J.
Löhne, Alfred	23.01.,	76 J.
Koffmane, Manfred	26.01.,	79 J.
Szabo, Rita	27.01.,	60 J.

Stadt Laucha an der Unstrut

Funke, Christa	23.12.,	84 J.
Lange, Christa	24.12.,	73 J.
Bürgel, Karl-Heinz	25.12.,	72 J.
Götze, Eva	25.12.,	74 J.
Gottschalk, Ruth	26.12.,	78 J.
Dr. Köhli, Waldemar	26.12.,	72 J.
Klinkert, Jürgen	29.12.,	70 J.
Maschke, Siegfried	31.12.,	71 J.
Schlegel, Christel	31.12.,	73 J.
Gorsegner, Günther	02.01.,	81 J.
Klitzschmüller, Ilse	02.01.,	86 J.
Staigys, Renate	03.01.,	75 J.
Holzinger, Ruth	05.01.,	79 J.
Scharf, Renate	05.01.,	81 J.
Schreiter, Eveline	05.01.,	60 J.
Pscheidt, Willibald	06.01.,	65 J.
Hoffmann, Hildegard	07.01.,	80 J.
Rustler, Helga	08.01.,	77 J.
Alt, Werner	10.01.,	77 J.
Boy, Friedrich-Karl	10.01.,	88 J.
Kretschmer, Wolfgang	11.01.,	70 J.
Schmidt, Eleonora	12.01.,	74 J.
Bigott, Helma	13.01.,	77 J.
Schmidtchen, Ulrich	13.01.,	77 J.
Kühn, Wolfgang	14.01.,	73 J.
Larisch, Gisela	14.01.,	87 J.
Tänzer, Rudolf	14.01.,	80 J.
Goldacker, Rudolf	15.01.,	80 J.
Kuhn, Christa	15.01.,	75 J.
Thater, Elfriede	16.01.,	83 J.
Birkhahn, Barbara	18.01.,	72 J.
Boy, Edith	19.01.,	89 J.
Edel, Elvira	19.01.,	82 J.
Hetzschold, Manfred	20.01.,	85 J.
Schäfer, Petra	20.01.,	71 J.
Heider, Ingeborg	21.01.,	83 J.
Schulze, Dora	21.01.,	79 J.
Tilgner, Harald	22.01.,	74 J.
Kleine, Gisela	23.01.,	77 J.
Fitzner, Karla	24.01.,	74 J.
Rinne, Brigitte	24.01.,	77 J.
Röder, Margarete	24.01.,	88 J.
Roggatz, Helmut	24.01.,	72 J.
Kirst, Rudolf	25.01.,	72 J.
Weste, Otto	25.01.,	70 J.
Kleinschmidt, Joachim	26.01.,	77 J.
Göbel, Günther	29.01.,	75 J.
Parsche, Elsa	29.01.,	86 J.
Schäfer, Bernd	29.01.,	73 J.

OT Burgscheidungen

Rößner, Renate	29.12.,	70 J.
Zwanzig, Hildegard	12.01.,	80 J.
Thiessen, Jürgen	25.01.,	60 J.
Haak, Regina	28.01.,	60 J.
Hoffmann, Margit	29.01.,	65 J.

OT Dorndorf

Schneider, Kurt	10.01.,	86 J.
Schneider, Rose-Marie	12.01.,	86 J.
Schmidt, Peter	18.01.,	60 J.
Bode, Erdmute	26.01.,	65 J.

OT Kirchscheidungen

Süß, Hildegard	25.12.,	78 J.
Quasdorf, Fritz	28.12.,	71 J.
Drese, Stephan	31.12.,	60 J.
Marschner, Inge	05.01.,	79 J.
Marschner, Erich	07.01.,	71 J.
Kölpin, Gerlinde	09.01.,	70 J.
Tackenberg, Eduard	10.01.,	89 J.
Büscher, Bernhard	19.01.,	88 J.
Ehret, Jakob	24.01.,	81 J.
Tümmel, Hartmut	26.01.,	65 J.

OT Tröbsdorf

Leppelmeier, Renate	31.12.,	60 J.
Wechsung, Petra	05.01.,	70 J.
Becker, Herbert	06.01.,	83 J.
Kaufmann, Rudolf	10.01.,	79 J.

Stadt Nebra (Unstrut)

Heinig, Hedwig	24.12.,	82 J.
Leuschner, Karin	24.12.,	75 J.
Stöckigt, Rudolf	24.12.,	70 J.
Breuer, Faritta	25.12.,	75 J.
Hammer, Otto	27.12.,	65 J.
Scheschinski, Renate	27.12.,	81 J.
Grunert, Christine	28.12.,	60 J.
Loreth, Brunhilde	28.12.,	79 J.
Borowsky, Rainer	30.12.,	70 J.
Kalbitz, Peter	30.12.,	70 J.
Bege, Renate	31.12.,	76 J.
Blankenburg, Kurt	02.01.,	73 J.
Brückner, Roswitha	02.01.,	75 J.
Kaps, Rudi	02.01.,	82 J.
Fäller, Anette	03.01.,	60 J.
Marka, Josef	03.01.,	72 J.
Berzel, Katharina	05.01.,	82 J.
Kowalewicz, Thussnelda	05.01.,	84 J.
Schölzel, Brigitta	05.01.,	77 J.
Stübner, Irmgard	05.01.,	92 J.
Bottek, Herbert	06.01.,	92 J.
Rypczynski, Elly	06.01.,	90 J.
Dr. Säuberlich, Rosemarie	06.01.,	75 J.
Seifert, Herbert	06.01.,	76 J.
Zeiß, Ruth	06.01.,	83 J.
Damm, Gerhard	08.01.,	83 J.
Scholz, Gisela	08.01.,	79 J.
Schulze, Horst	08.01.,	76 J.
Scholkmann, Hildegard	10.01.,	91 J.
Bornschein, Helmut	11.01.,	86 J.
Helmsdorf, Ilka	11.01.,	83 J.
Hüge, Josef	12.01.,	65 J.
Jesse, Peter	12.01.,	71 J.
Körner, Margot	12.01.,	79 J.
Stenull, Werner	12.01.,	71 J.
Krumpfer, Ralf	13.01.,	72 J.
Cepa, Gerhard	14.01.,	78 J.
Weißhuhn, Erika	14.01.,	85 J.
Dimmer, Margot	16.01.,	74 J.
Haase, Christel	17.01.,	74 J.
John, Annelore	17.01.,	86 J.
Kuhnert, Erika	17.01.,	60 J.
Wächter, Hans-Wilhelm	17.01.,	77 J.
Kappert, Ursula	18.01.,	73 J.
Pallaske, Fritz	18.01.,	71 J.
Bönisch, Christiane	19.01.,	84 J.
Seifert, Norbert	19.01.,	60 J.
Müller, Hermann	20.01.,	75 J.
Kuhnt, Helga	21.01.,	80 J.
Riedl, Anna	21.01.,	78 J.
Sanzinska, Eva-Maria	21.01.,	71 J.
Naumann, Werner	22.01.,	88 J.
Vollrath, Christine	22.01.,	65 J.
Querg, Erhard	24.01.,	75 J.
Pöhler, Renate	25.01.,	71 J.
Tomaszewski, Ingeborg	25.01.,	91 J.
Trottnow, Hilmar	26.01.,	70 J.
Wiewicke, Ingrid	26.01.,	78 J.
Hartinger, Vera	27.01.,	76 J.
Radischat, Hans-Jürgen	27.01.,	72 J.
Aschenbrenner, Adelheid	28.01.,	65 J.
Liebich, Dieter	28.01.,	73 J.
Otto, Harald	28.01.,	73 J.
Wittke, Renate	28.01.,	70 J.

OT Großwangen

Masur, Steffi	02.01.,	60 J.

OT Kleinwangen

Herzau, Brigitte	23.01.,	79 J.
Merl, Werner	23.01.,	75 J.
Berger, Christa	28.01.,	78 J.

OT Reinsdorf

Stier, Jürgen	23.12.,	71 J.
Bärnt, Kurt	28.12.,	83 J.
Kraemer, Karl	28.12.,	73 J.
Gehrke, Wolfgang	31.12.,	78 J.
Langer, Rita	31.12.,	75 J.
Rolle, Siegrid	14.01.,	76 J.
Tillekeit, Alfred	16.01.,	73 J.
Seiler, Hans-Jürgen	24.01.,	60 J.
Crain, Achim	25.01.,	74 J.
Rolle, Karl-Heinz	29.01.,	77 J.

Informationen der Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Unstruttal

Ein Dankeschön sagt die Feuerwehr Baumersroda

Zum 24-h-Dienst in Freyburg, welcher vom 30.08.2014 bis 31.08.2014 stattfand, möchte sich die Kinder- und Jugendfeuerwehr Baumersroda recht herzlich bei der Feuerwehr Freyburg bedanken. Die Kinder und Jugend hatten wieder allerhand zu tun, wie Technikkunde, Erste Hilfe und es wurden verschiedene Einsatzübungen nachgestellt.
Einen besonderen Dank gilt auch Max Enders, Carsten Miethlau und Patrick Hering, die diesen unvergesslichen Dienst zusammenstellten. Sowie Frau Miethlau für die leckere Verpflegung und natürlich auch dem Wehrleiter Axel Schilling für die Bereitstellung der Feuerwehr Freyburg mit Technik für diesen Dienst.
Wir freuen uns schon sehr auf das kommende Jahr. Viele Grüße von der Kinder- und Jugendfeuerwehr Baumersroda, OWL Thomas Baselt, JW Carsten Rockstroh und Grit Baselt.

Ein herzliches Dankeschön an Manfred Kirchner

Die Kinder- und Jugendfeuerwehr möchte sich recht herzlich bei dem Jäger Manfred Kirchner aus Ebersroda bedanken.
Am 19. September 2014 planten wir eine Fahrradtour mit Herrn Kirchner durch den Ebersrodaer Forst, diese war jedoch buchstäblich ins Wasser gefallen.
Daher besuchte uns Herr Kirchner in der Baumersrodaer Feuerwehr. Er hielt einen sehr interessanten Vortrag über unseren Wald mit Tieren. Des Weiteren brachte er viel Anschauungsmaterial mit wie, verschiedene Tierfelle, viele lehrreiche Prospekte über Tierspuren, ausgestopfte Tiere, verschiedene Geweihe sowie Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern, welche die Kinder und Jugend bestimmen sollten.
Es war ein sehr lehrreicher Abend für Jung und Alt. Über eine Wiederholung im Wald mit der Nähe zur Natur und ohne Regen würden wir uns sehr freuen.

Reinhard Huche
Dachdecker- & Bauklempnerarbeiten GmbH & Co. KG

Tannengärten 14
06636 Laucha
Tel. 03 44 62 / 2 03 84
Fax 6 10 35

Wir danken unseren Kunden und Geschäftspartnern für das erwiesene Vertrauen und wünschen frohe Feiertage.

Weihnachtsgrüße der Freiwilligen Feuerwehr Nebra

Wir wünschen allen Kameradinnen und Kameraden, allen Sponsoren, die uns finanziell und materiell unterstützt haben, den Kameraden aus Wangen und Reinsdorf sowie allen Bürgern, die uns bei unserer Arbeit unterstützt haben, ein gesegnetes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch in das Jahr 2015 und eine gute Zusammenarbeit für das nächste Jahr.

Die Wehrleitung der FFW Nebra

Pflaster-, Garten- und Landschaftsbau Gorn

Harald Gorn
An der Golle 4
06642 Memleben

Tel. 03 46 72 / 8 44 07
Fax 03 46 72 / 9 36 99
Funk 01 73 / 3 61 74 97
E-mail harald.gorn@t-online.de

Meiner werten Kundschaft wünsche ich ein frohes Weihnachtsfest und bedanke mich für Ihr Vertrauen!

Guter Rat zur rechten Zeit
ANWÄLTE
SCHÖTZ-HEINRICH
ROSSLEBEN (03 46 72) 9 68 99
schafft Freude und Behaglichkeit!

Stadt Freyburg (Unstrut)

Verehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger der Stadt Freyburg (Unstrut) und der Ortsteile Dobichau, Nißmitz, Pödelist, Schleberoda, Weischütz, Zeuchfeld und Zscheiplitz,

im Namen des Gemeinderates der Stadt Freyburg (Unstrut) wünsche ich Ihnen und Ihren Familienangehörigen ein friedvolles Weihnachtsfest, besinnliche Feiertage und Zuversicht, um 2015 neue Wege zu beschreiten.
Das Jahresende ist eine gute Gelegenheit, den zurückgelegten Weg zu resümieren und den bevorstehenden Weg in Augenschein zu nehmen. Es ist mir ein Bedürfnis, allen Mitstreitern auf diesem Weg Dank zu sagen. Ein Dank an alle Gemeinderäte, denen in einer bewährten konstruktiven Arbeit die städtische Entwicklung und die wirtschaftliche Ausrichtung der kommunalen Gebietskörperschaften stets am Herzen lagen. Gleichfalls vielen Dank den ehrenamtlichen Wahlhelfern für die Wahldurchführung im Frühjahr diesen Jahres.
Es ist erstaunenswert, welchen Erfolg das Beschreiten neuer Wege haben kann. Hier seien als Beispiele das Jahnmuseum mit dem durchgeführten Symposium der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Sportmuseen , -archive und -sammlungen sowie das Projekt „Erdung“ genannt. Letzteres machte auf die Probleme und Bedarfe von Autisten aufmerksam. Auf Schloss Neuenburg konnte mit dem Open-Air-Theater-Krimi „Dame und Springer“ und dem Wandelkonzert „Elisabeth – Legende einer Heiligen“ gleichfalls ein großer Zuspruch erreicht werden.
Das einige Wegstrecken sehr lang sind um das Ziel in Sichtweite zu bringen, zeigt sich mit der Veranstaltungsreihe „Rotkäppchen Sektival“. Das im 20. Jubiläumsjahr dieses hochwertige Kulturprogramm mit dem Tourismuspreis des Landes Sachsen-Anhalt geehrt wurde, ist mehr als verdient! Herzlichen Glückwunsch, auch im Namen des Gemeinderates für diese Auszeichnung und für das Gütesiegel „Gut zu erreichen im Bahn Bus Landesnetz“.
Dies sind einzelne Beispiele für die gelungene Umsetzung toller Ideen vieler Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Tourist-Informationen, Gebietsweinwerbung, Museen, Hotel- und Gaststättenwesen. Vielen Dank diesen Wegbegleitern für die tägliche Arbeit zum Wohle der Gäste der Region.
Jeder hat folgende Situation bestimmt schon einmal selbst erlebt, man kommt an eine Wegegabelung. Eine Richtung zeigt nach „Aufhören“, die andere Richtung zeigt nach „Weitermachen“. Der Förderverein Freibad Freyburg hat sich richtig entschieden. Mit Spenden von Vereinen, dem Kindergarten „Sonnenschein“ und privaten Personen sowie mit der Unterstützung von ca. 17 einheimischen Betrieben, der Verbandsgemeinde Unstruttal und der engen Zusammenarbeit mit dem bulabana Naumburg konnte nicht nur der Bestand, sondern auch die Zukunft des Bades für die nächsten Jahrzehnte gesichert werden. Vielen Dank für die Entscheidung, den zwar schwierigen aber zukunftsweisenden Weg einzuschlagen. Ein Dankeschön stellvertretend an alle in Vereinen Tätigen, die sich ehrenamtlich für das Gemeinwohl in Freyburg und Ortsteilen engagieren, eingeschlossen die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr.
Es bedarf eines besonderen Dankes allen Geschäftsinhabern und wirtschaftlichen Unternehmen, die durch finanzielle oder sachliche Zuwendungen diese ehrenamtliche Arbeit unterstützen und Motivation für weitere Vorhaben sind. Mögen alle geschäftlichen Unternehmungen im Jahr 2015 zum Erfolg führen!
Ein großes Ziel, welches nicht nur für das Antragsgebiet von größter Bedeutung ist, lautet „Saale Unstrut auf dem Weg zum Welterbe“.

Jürgen Proebsting
Rechtsanwalt

Marienstraße 11
06632 Freyburg

Telefon: 03 44 64 / 35 91 00
Telefax: 03 44 64 / 35 91 90

Termine nach Vereinbarung

In den vergangenen Monaten wurde mit vielen kleinen Pflastersteinen das Fundament dazu gelegt. Hier seien beispielhaft die Planung der Kirchplatzsanierung, die Gestaltung des Außen- und die Öffnung des Innenbereiches der Klosterkirche Zscheiplitz genannt. Die Einbindung der Bevölkerung konnte durch den Welterbewandertag im April dieses Jahres wesentlich gesteigert werden. Tun wir alles, damit dieser Weg zum Erfolg führt. Gleiches wünschen wir, die gewählten Vertreter der Gemeinde allen Bürgerinnen und Bürgern, mögen ihre selbst gesteckten Ziele, gleich privater oder beruflicher Natur, im nächsten Jahr in Erfüllung gehen. Doch zunächst wünschen wir ein gesegnetes und gesundes Weihnachtsfest.

Ihr
Udo Mänicke, Bürgermeister

Stadtbibliothek Freyburg

Urlaub Stadtbibliothek Freyburg

Die Stadtbibliothek Freyburg bleibt **bis zum 05. Januar 2015 wegen Urlaub geschlossen**. Der erste Öffnungstag im neuen Jahr ist Donnerstag, der 08.01.2015.
Ich wünsche allen Lesern ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr.

Elisabeth Schumann

Kleine Hufeisennasen im Freyburger Stadtpark

Maßnahmen am Fledermausquartier erfolgreich abgeschlossen

Bei der Kleinen Hufeisennase handelt es sich um eine wärmeliebende Fledermausart. Ihr Vorkommen in Deutschland konzentriert sich auf das Saale-Unstrut-Gebiet und Thüringen. Notwendig sind ungestörte Quartiere: Im Sommer suchen Hufeisennasen für die Aufzucht der Jungen z. B. Dachstühle auf, zur Überwinterung werden windgeschützte und frostfreie Keller und Höhlen bevorzugt.
Im Hexenkeller bei Freyburg wurden geeignete und ungestörte Überwinterungsmöglichkeiten geschaffen, von denen ab diesem Winter die Kleine Hufeisennase, das Große Mausohr und weitere Fledermausarten profitieren. Der Geo-Naturpark Saale-Unstrut-Triasland koordinierte die Projektumsetzung. Ein besonderer Schwerpunkt des Projektes ist die Reduzierung von Beeinträchtigungen in dieser sensiblen Zeit. Gerade im Winter können Störungen tödlich enden. Um die kalte Jahreszeit zu überstehen, halten Fledermäuse Winterschlaf. Die Körpertemperatur der Tiere wird auf 5 °C gesenkt. Erwachen die Tiere, aufgrund von Licht-, Wärme- oder Lärmeinfluss, steigt die Körpertemperatur an und Energie wird verbraucht. Die Energiereserven sind aber notwendig, um im Frühjahr das Quartier verlassen zu können und auf Jagd zu gehen.
Auf dem Speiseplan der einheimischen Fledermäuse stehen beispielsweise Insekten (u.a. Mücken und Motten) und Spinnen. Doch nicht überall gibt es ausreichende Nahrungsangebote für die etwa 20 in Sachsen-Anhalt vorkommenden Fledermausarten. Von Vorteil sind die vielfältigen Strukturen der Kulturlandschaft: Streuobstwiesen, Kleingewässer, Auen und Wälder sind Lebensräume verschiedenster Insekten und daher Jagdgebiet der Fledermäuse. Gebäude und Altbäume bieten den Fledermäusen Unterschlupfmöglichkeiten, um die Tage zu verschlafen.
Durch Lebensraum- und Quartierverluste ist die kleine Hufeisennase vom Aussterben bedroht. Sie wird durch das Bundesnaturschutzgesetz und das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 geschützt. Unterstützt von der Unteren Naturschutzbehörde BLK, dem Eigentümer Florian Deckert, der Stadt Freyburg und einem Planungsbüro konnte der Geo-Naturpark die Sicherung des Fledermausquartieres im Freyburger Stadtpark umsetzen. Durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) wurde die Finanzierung dieses Naturschutzprojektes ermöglicht.

Der Freyburger Tierschutzverein sagt „DANKE"

Weihnachtszeit – ein schöner Anlass, um „DANKE" zu sagen.
Unser diesjähriger Tag der offenen Tür war so verregnet wie noch nie – für unsere treuen Tierfreunde kein Grund, um Zuhause zu bleiben. Wir haben uns so darüber gefreut.
Unserer Einladung, dass Benefizkonzert der Bundeswehr zu besuchen, sind viele gefolgt. Der Saal war voll – unser Anteil des Erlöses ein Traum. Danke an alle.
Unser Stand auf dem Freyburger Weihnachtsmarkt wurde auch in diesem Jahr wieder von vielen Tierfreunden besucht. Alle Plätzchen sind verteilt und durch Ihre Spenden kann der Bau der neuen Katzenquarantäne in Angriff genommen werden. Vielen Dank!
Zum Tag der offenen Tür im nächsten Jahr gibt es viel zu feiern. Dies möchten wir mit Ihnen allen tun und laden schon jetzt alle Tierfreunde recht herzlich dazu ein und wir freuen uns schon jetzt auf viele Gäste.
Ebenfalls ein ganz großes, herzliches Dankeschön an alle Tierfreunde, die uns das ganze Jahr über mit Futter-, Sach- oder Geldspenden sowie dem Engagement in ihrer Freizeit unterstützen, an alle Sponsoren, alle zuverlässigen Plätzchenbäcker und alle fleißigen Helfer überhaupt.
Die Bewohner und Mitarbeiter des Freyburger Tierheimes möchten auf diesem Wege allen Tierfreunden ein besinnliches Weihnachtsfest sowie ein gesundes und glückliches neues Jahr wünschen.

Claudia Müller
Vorsitzende Tierschutzverein Freyburg e.V.

Gemeinde Goseck

Dank an Rosemarie Weinhold

Die Vorsitzende unseres Seniorenclubs Frau Rosemarie Weinhold leitet die Geschicke des Vereins bereits seit dem Jahre 2003. Damals noch als Ortsgruppenvorsitzende der Volkssolidarität, übernahm sie die Funktion von ihrem Vorgänger Günter Necke. Seit dieser Zeit, nun bereits 11 Jahre, organisiert die nun 77-Jährige unser Vereinsleben mit derzeit 116 Mitgliedern. Zu Beginn eines jeden Jahres erarbeitet sie mit dem Vorstand Vorschläge zum Arbeitsplan. Dieser beinhaltet in der Regel im März eine Frauentagsfeier. Neben der Betreuung unserer älteren Mitglieder zu Geburtstagen oder anderen Anlässen, besteht ihre Hauptarbeit darin, in jedem Jahr mehrere Busfahrten in die nähere oder weitere Umgebung zu veranstalten. Diese hier alle aufzuzählen, würde den Rahmen sprengen. Als besondere Höhepunkte seien nur der Besuch eines Baumkronenpfades in Thüringen, des Rosariums in Sangerhausen, des Wörlitzer Parks, der Dornburger Schlösser, des Harzes mit Wernigerode, Kyffhäuser und Burg Falkenstein sowie Spreewald und Geiseltal zu erwähnen. Alle diese Busfahrten, die immer bis auf den letzten Platz besetzt sind, bereitet sie von langer Hand mit größter Akribie vor. Sie ordert Angebote von Busgesellschaften, verhandelt mit Gaststätten über Preise, erkundet alle Gegebenheiten vor Ort, wie Begehbarkeit der Wege oder Toiletten und organisiert die Verpflegung.

Den Seniorinnen, die die Busfahrten nicht mitmachen können, bietet sie einen Nachmittag in der Eisdiele Markröhlitz an.
Den Abschluss des Jahres begehen wir immer in der Gaststätte „Kochs Garten" in Goseck mit der Weihnachtsfeier. Auch hier sorgt unsere Vorsitzende für den kulturellen Rahmen und besorgt für jedes Mitglied ein Präsent.
Nicht unerwähnt soll sein, dass sie wöchentlich einen Gymnastikabend mit einer Frauensportgruppe durchführt.
Alles in allem sind wir der Meinung, das Engagement von Frau Rosemarie Weinhold in dem Sonderheft „60plus - Da geht noch was" zu würdigen.

Der Vorstand

Gemeinde Goseck OT Markröhlitz

Rassegeflügelausstellung

Der RGZV Markröhlitz 1962 e.V. lädt vom 10. bis 11. Januar 2015 in die Kommunalhalle in Markröhlitz zur Rassegeflügelausstellung mit Sonderschau Federfüßige Zwerghühner, Werbeschau Dt. Modeneser Gr. Sachen-Anhalt und Dt. Schautauben recht herzlich ein. Es haben sich Aussteller aus verschiedenen Landkreisen angemeldet. Unter ihnen sind auch amtierende Deutsche Meister und Bundessieger. Ausgestellt werden Hühner, Zwerghühner und Tauben. Es stehen auch viele Tiere zum Verkauf.
Die Besucher erwarten eine große Tombola und eine ansprechende gastronomische Versorgung.

Öffnungszeiten:
Samstag, **10.01.2015** von **9.00-17.00 Uhr** und
Sonntag **11.01.2015** von **9.00-14.00 Uhr**.

Wir Wünschen allen Züchtern, Ausstellern und Besuchern ein paar schöne Stunden zu unserer Rassegeflügelausstellung.

RGZV Markröhlitz 1962 e.V.

Gemeinde Karsdorf

Verbrennen von Weihnachtsbäumen

Wie bereits schon zur Tradition geworden werden am **17. Januar 2015** auf dem Platz hinter dem Feuerwehrgerätehaus **in Karsdorf ab 17.00 Uhr** Weihnachtsbäume verbrannt.
Wer also seinen weihnachtlichen Gast dazu beisteuern möchte, kann diesen hinter dem Feuerwehrgerätehaus niederlegen.
Mit Glühwein und Bratwurst lädt der Dorfclub „Ort Karsdorf" und die FFw Karsdorf alle recht herzlich ein.

Allen unseren Kunden ein frohes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches neues Jahr!
Steinmetzmeister
Steinbildhauermeister
GUNTHER BISCHOFF
RESTAURIERUNG · GRABMAL · BAU
Schweigenbergstr. 25
06632 FREYBURG
Tel./Fax 03 44 64 / 2 75 12

Pension & Café
CAFÉ AM KLOSTER
gegenüber Kloster
06642 Memleben
Tel.+Fax (03 46 72) 6 94 59

„Zum Storchennest"
Gaststätte Zum Storchennest Memleben
06642 Memleben
Tel.+Fax (03 46 72) 6 55 24

Wir wünschen allen Gästen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes Jahr 2015!
Familie Ihle

Stadt Laucha an der Unstrut

Kindertagesstätte „Glöckchen" schmückt Lauchaer Weihnachtsbaum

Traditionell schmücken die Kinder der Kita „Glöckchen" den Weihnachtsbaum auf dem Markt in Laucha an der Unstrut.
Die Kinder bastelten Sterne und Kugeln und schmückten mit großer Freude den Weihnachtsbaum.
Nun kann sich jeder an dem schön geschmückten Baum erfreuen.
Die Kinder und Erzieher wünschen allen eine schöne Weihnachtszeit.

Stadt Nebra (Unstrut) OT Wangen

Arche Nebra – Die Himmelsscheibe erleben

Lichtmess-Bräuche und Sternenfunkeln

Neuer archäoastronomischer Themenabend in der Arche Nebra

Schon in der Vorzeit betrachteten die Menschen den nächtlichen Himmel. Sie beobachteten den Lauf der Gestirne und die Himmelskundigen zogen ihre Schlüsse daraus. Prominentes Beispiel dafür ist die Himmelsscheibe von Nebra. Der erste Themenabend des Jahres in der Arche Nebra am 31. Januar 2015 widmet sich dem jahreszeitlich bedingten Wintersternenhimmel. Ein Vortrag beleuchtet darüber hinaus das Lichtmess-Fest am 2. Februar, mit dem sich eine Vielzahl christlicher Feste und volkstümlicher Traditionen verbindet. In Mitteldeutschland haben sich an einigen Orten zum Teil merkwürdig anmutende Bräuche und Feste bis heute erhalten.
Das archäoastronomische Komplettangebot besteht aus Vortrag, Live-Planetariumsshow und Himmelsbeobachtung mit Teleskopen.

In Zeiten, wo die Menschen noch in der Natur und von der Natur lebten, wurde der Sonnenlauf besonders beobachtet. Die Menschen fragten sich, wann nach einem langen entbehrungsreichen und dunklen Winter die Tage endlich wieder länger und wärmer werden. Die Sonne wurde zum Teil religiös als Gottwesen verehrt, und man huldigte ihr in den verschiedensten Riten. Sicherte doch ihr Wohlwollen das irdische Überleben.
Noch heute werden die verschiedensten Sonnenbräuche zur Anbetung des Taglichtgestirns und zum Vertreiben der „Wintergeister" begangen. Mechthild Meinike, Astronomin und Planetariumsreferentin des Planetariums Merseburg, geht in ihrem Vortrag am Beispiel des Lichtmess-Festes alten Traditionen besonders in der mitteldeutschen Region nach und versucht, den Ursprung manch rätselhafter Gestalten und merkwürdig anmutender Bräuche zu ergründen.
Was hat es zum Beispiel mit den geheimnisvollen „Vogelmännern" auf sich? „Lichtmess" ist am 2. Februar, wenn der „lichte Tag" rund eine Stunde länger ist als am 24. Dezember.
Nach einem kleinen Imbiss präsentiert Mechthild Meinike in einer Live-Show im Planetarium der Arche Nebra „Sterne und Planeten im Winter" und erläutert sowohl die jahreszeitlich begrenzt sichtbaren Sternbilder als auch solche, die man das ganze Jahr über am Himmel entdecken kann. Mit Hilfe der himmlischen Figuren und ein paar einfachen Merkregeln ist es möglich, sich zeitlich und räumlich zu orientieren. Gerade in den langen, klaren Winternächten zeigen sich die zahlreichen Sternbilder in besonderer Brillianz und Farbigkeit am Himmel. Wie das Funkeln der Sterne überhaupt entsteht, kann Mechthild Meinike ebenfalls erklären.
Im Anschluss daran gegen 21 Uhr geht es nach draußen vor die Arche Nebra. Der Blick durch das Teleskop ermöglicht – bei klarem Wetter – die Planeten und Sterne aus größerer Nähe zu betrachten. Zu sehen sind im Idealfall der Planet Jupiter mit seinen Monden im Sternbild „Stier", Doppelsterne, die Plejaden und andere Sternenhaufen sowie der Orionnebel. Für die Himmelsbeobachtungen draußen ist ausreichend warme Kleidung zu empfehlen.
Der Themenabend endet gegen 22 Uhr. Zwischen Vortrag und Planetariumsshow ab etwa 19 Uhr besteht die Möglichkeit, durch die Arche Nebra zu schlendern oder ein kleines Imbissangebot wahrzunehmen.

Die Kosten für den Themenabend inklusive Imbiss betragen pro Person 17,50 €, ermäßigt 12,00 €. Eine Anmeldung ist erforderlich unter Tel. 03 44 61 - 2 55 20.

Das Programm im Überblick

- 18.00 Uhr Vortrag: Sonnenbräuche in Vorgeschichte und Gegenwart
- 19.00 Uhr Imbiss
- 20.15 Uhr Live-Planetarium: Sterne und Planeten im Winter
- 21.00 Uhr Himmelsbeobachtung mit Teleskopen
  Referentin: Mechthild Meinike (Planetarium Merseburg)

Kontakt:
Arche Nebra – Die Himmelsscheibe erleben
An der Steinklöbe 16, 06642 Nebra
T.: 03 44 61 / 2 55 20
F.: 03 44 61 / 25 52-17
info@himmelsscheibe-erleben.de
www.himmelsscheibe-erleben.de

Neujahrsfeuer in Wangen

am Samstag, 10.01.2015 ab 16.00 Uhr

Der „Klub der Generationen Wangen" lädt wieder zum gemütlichen Beisammensein. Bei ausreichend Speis und Trank geht's am Sportplatz wieder gesellig zu.
Wir würden uns freuen mit Euch gemeinsam das neue Jahr zu begrüßen.
Und auch dieses Mal gilt:
Wer seinen abgeschmückten Weihnachtsbaum mitbringt, der erhält einen Glühwein gratis!

BESTATTER VOM HANDWERK GEPRÜFT
Büro Laucha
Glockenmuseumstr. 24
Tel. 03 44 62-30 90, Fax -3 09 19
www.Bestattungen-Axel-Schmidt.de
Büro Freyburg, Jahnplatz 7
Tel. 03 44 64-2 80 57
Bestattungsinstitut & Blumengeschäft
A. Schmidt
– Bestattungen aller Art
– Trauerreden
– Trauerfloristik
– Erledigung sämtl. Formalitäten
– Bestattungsvorsorge
– Tag- und Nachtbereitschaft
NEU eigene Trauerhalle und Trauercafé

Über die Grenzen der Verbandsgemeinde Unstruttal

Sommer-Ferien-Abenteuer

für Kinder von 6 bis 16 Jahren

Das Kinder- und Jugendcamp Naundorf (Mittelsachsen), organisiert erlebnisreiche **Sommer-Ferien-Abenteuer** für Kinder und Jugendliche von 6-16 Jahren. Auf dem abwechslungsreichen Programm stehen u. a. Badespaß im benachbarten Freibad, Erlebnisbad, Grillabende, Sportfest, Bowling, Disco, Neptunfest, Lagerfeuer, Fußball, Tischtennis, Ausflug im Reisebus zum Sonnenlandpark, Spiel & Spaß und vieles mehr. Die Übernachtung erfolgt in gemütlichen Bungalows und Blockhütten mit Doppelstockbetten. Die Kinder erwartet ein riesiges Freigelände mit vielen Spielmöglichkeiten!

Termine: 11.07.-18.07.2015, 18.07.-25.07.2015, 25.07.-01.08.2015, 01.08.-08.08.2015, 08.08.-15.08.2015

Infos & Anmeldungen: Tel. 0 37 31 / 21 56 89 oder www.ferien-abenteuer.de

Adresse des Ferienlagers: Kinder- und Jugendcamp Naundorf
Alte Dorfstr. 60, 09627 Bobritzsch-Hilbersdorf

Frohe Weihnachten und ein glückliches neues Jahr!

Liebe Kunden, Freunde und Bekannte,
wir bedanken uns für Ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr. Auch 2015 sind wir wieder wie gewohnt für Sie da, wenn es um Versicherungen, Vorsorge und Kapitalanlagen geht. Jetzt wollen wir aber erst einmal das vergangene Jahr ausklingen lassen und wünschen Ihnen besinnliche Feiertage und einen guten Start ins neue Jahr.

In diesem Sinne:
Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch!

Maßstäbe / **neu definiert** AXA

AXA Generalvertretung
Martin Zimmermann
Am Neuen Sportplatz 2, 06642 Nebra
Tel.: 034461 61030
martin.zimmermann@axa.de

Ihr Ansprechpartner:
Thomas Hüfner
Kirchstraße 3, 06632 Freyburg
Tel.: 034464 27500
thomas.huefner@axa.de

CONTAINERDIENST
H u. S Recycling, Holger Pilling
Am Gewerbepark 24, 06632 Freyburg

Allen unseren Kunden wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr!

Telefon 03 44 64 / 35 656 Mobil 0171 / 43 61 364

NEBRA-ELECTRONIC-SERVICE
★ ☎ (03 44 61) 25 69 25 ★
Karl-Liebknecht-Straße 2c · 06642 Nebra
- Ecke E.-Langrock-Straße -
im selben Haus
FRISEURSALON REGINA★
★ ☎ (03 44 61) 2 51 38 ★
Unserer werten Kundschaft, allen Freunden und Bekannten frohe und besinnliche Feiertage sowie für das neue Jahr alles Gute.

Förderphase 2014-2020 – Meldung neuer Projektideen für den ländlichen Raum ab sofort möglich

Die CLLD/LEADER-Interessengruppe „Naturpark Saale-Unstrut-Triasland“ hat sich am 11.11.2014 neu gegründet. Sie möchte sich mit einem neuen Konzept erneut als LEADER-Region für die Förderphase 2014-2020 bewerben und die Zulassung erhalten, um bald auch wieder Projektideen umzusetzen und die EU-Förderung in der Region sinnvoll zu nutzen.
Im Zusammenhang mit der lokalen Entwicklungsstrategie (LES) fand am 11. Dezember 2014, 17-19 Uhr im Sitzungssaal der Stadt Freyburg (Hinter der Kirche 2, 06632 Freyburg, Verwaltungsgebäude 2) eine Zukunftswerkstatt statt. Diese Informationsveranstaltung wurde durchgeführt, um an der LEADER-Förderung interessierte Bürger über das LEADER-Programm und die geplanten Themenschwerpunkte zu informieren und Ihnen zu ermöglichen, Projektideen bekannt zu geben.
Es können Vorhaben, z. B. aus den Projektfeldern Umnutzung nicht genutzter Gebäude, Schaffung neuer Arbeitsplätze, Inwertsetzung historischer Bauten, Beitrag zur Sicherung der Daseinsvorsorge, Innovation und Forschung, Bildung, Qualifizierung und lebenslanges Lernen sowie Vernetzung und Kooperation angemeldet werden.
In diesem Sinn möchten wir alle Kommunen und privaten Projektträger des zukünftigen LEADER-Gebietes dazu aufrufen, ihre Projektideen an das beauftragte Büro weiterzuleiten (Kontakt: siehe weiter unten). Hierzu wird ein Projektdatenblatt ausgehändigt, das bis spätestens 31. Dezember 2014 vollständig ausgefüllt an das beauftragte Büro zurückgesandt werden muss. Das Projektdatenblatt wird auch unter www.leader-saale-unstrut-elster.de zum Download bereit stehen. Es können nur vollständig ausgefüllte Unterlagen bearbeitet werden.
Bei privaten Vorhaben sollte ein Mehrwert für die Region an einer Förderung bestehen.
Die Entwicklungsstrategie soll schließlich bis Ende März 2015 bei der EU eingereicht werden. Auf der oben genannten Homepage erhalten Sie weiterhin aktuelle Informationen.
„Neueinsteiger“ fragen sich wohl nun, was ist CLLD/LEADER/ELER/ESF/EFRE? Diese Begrifflichkeiten wollen wir im Folgenden kurz erklären:
LEADER (franz. Liaison Entre les Actions de Dèveloppement de l’Economie Rurale) wurde von der Europäischen Kommission 1991 ins Leben gerufen und steht für die „Vernetzung von Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft“. Es wird darauf abgezielt mit Hilfe der Bevölkerung den ländlichen Raum zu entwickeln. Die Förderung ist demnach als zusätzlicher Bonus zur klassischen Dorferneuerung für besonders innovative Projekte kommunaler, kirchlicher und privater Projektträger zu verstehen. Neu hinzu kommt in der Förderphase 2014-2020 der CLLD-Ansatz (Community-Led Local Development), der für die „Lokale Entwicklung unter der Federführung der Bevölkerung“ steht. In der folgenden Förderphase soll demnach auch die Möglichkeit bestehen, neben der Förderung von Projekten im ländlichen Raum über den Europäischen Landwirtschafts-Fond ELER, im Sinne des Multifonds-Konzepts auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) zurückgreifen zu können. Die CLLD/LEADER-Interessengruppen erarbeiten mit den lokalen Akteuren eine regionsspezifische lokale Entwicklungsstrategie (LES) und entscheiden über Projektideen. Die CLLD/LEADER-Regionen sind homogene ländliche Gebiete. In diesen werden die bestätigten lokalen Entwicklungsstrategien umgesetzt.

Kontaktdaten

CLLD/LEADER-Interessengruppe
„Naturpark Saale-Unstrut-Triasland“
Finneplan Einecke

Wilhelm-Pieck-Str. 21
06647 Finneland/OT Saubach

Tel.: 03 44 65 / 23 99 87
E-Mail: finneplan-einecke@web.de oder:
eader@leader-saale-unstrut-elster.de
Homepage: www.leader-saale-unstrut-elster.de

Forum Ehrenamt im Kirchenkreis Naumburg-Zeitz

Ehrenamtliche Helfer gesucht!

Seniorenbegleiter werden

- Gut vorbereitet sein
- Qualifiziert helfen
- Im Team arbeiten

Ein Angebot für alle, die sich gern engagieren und Zeit verschenken wollen.

Die Diakonie Naumburg-Zeitz sucht ehrenamtliche Helfer als Seniorenbegleiter, für den Besuchsdienst bzw. die Nachbarschaftshilfe.
Ein Herz für ältere Menschen und ein bisschen Zeit. Das ist eigentlich alles, was Ehrenamtliche mitbringen müssen, wenn Sie Seniorenbegleiter werden möchten. Alles weitere, was Sie im Umgang mit älteren Menschen wissen müssen, lernen Sie in einer sechsmonatigen Ausbildung. Ihr Engagement gibt älteren Menschen wieder ein Stück Lebensqualität und Sie tun etwas gegen die Vereinsamung.
Das bedeutet: Zuhören, Reden, Spazierengehen, Vorlesen und Begleiten zu Terminen.
Der Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit umfasst wöchentlich drei bis vier Stunden. Die Unkosten werden selbstverständlich ersetzt und die Ausbildung ist für Sie kostenfrei.
Interessierte brauchen sich keine Sorgen zu machen, auch wenn Sie aus ganz anderen Bereichen kommen. Sie werden ja vorher von uns geschult, so dass Sie ganz sicher sind, was Sie machen. Außerdem können Sie sich bei Fragen immer an das Beratungsteam wenden, in dem Sie mitarbeiten.
Dipl.-Sozialarbeiterin Frau Klingner und Pfr. Ilse freuen sich über alle, die sich melden.

Wenn Sie sich engagieren wollen, **melden** sich bitte **bis zum 10. Januar 2015** bei:

Forum Ehrenamt im ev. Kirchenkreis Naumburg-Zeitz
Pfr. Hans-Martin Ilse
Domplatz 8 in 06618 Naumburg (Haus der Kirche)
Telefon: 0 34 45 / 65 99 55
E-Mail: info@forum-ehrenamt.net
Internet: www.forum-ehrenamt.net

Die Fortbildungen finden jeweils am letzten Mittwoch im Monat im Haus der Kirche statt.
(2015: 28. Januar / 25. Februar / 25. März / 29. April / 27. Mai / 24. Juni).

Stieberitz
Dachdecker GmbH
Sachverständigenbüro
Frank Niehoff
Dachdeckermeister
Unseren Kunden und Geschäftspartnern
wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest
und bedanken uns für die gute Zusammenarbeit
im vergangenen Jahr!
Oberteich 10 • 06642 Nebra • ☎ (03 44 61) 2 45 04 • Fax (03 44 61) 2 45 06

Job, Ausbildung, Praktikum

Dritte „JAP" Börse zwischen Himmelsscheibe und Barbarossa in der Mehrzweckhalle in Bottendorf

Die dritte „JAP-Börse" in der Region Roßleben findet am **24.01.2015** in der Zeit von 10.00 bis 15.00 Uhr in der Mehrzweckhalle in Bottendorf statt. Die Schirmherrschaft für diese Veranstaltung hat unsere Landrätin Frau Antje Hochwind (SPD) übernommen. Gemeinsam mit dem Bürgermeister der Stadt Roßleben, Herrn Steffen Sauerbier (SPD), wird sie an diesem Tag die Veranstaltung eröffnen.
Eingeladen sind zahlreiche Industrie-, Landwirtschafts- und Handwerksunternehmen sowie Vertreter aus dem Bereich Gesundheit und Soziales, Banken, Bundeswehr sowie private und freie Bildungsträger. Ebenfalls vertreten sind die Handwerkskammer Erfurt, die IHK sowie einige überregionale Unternehmen. All diese Unternehmen stellen sich auf der Börse und dabei im direkten Kontakt mit Interessierten die zu besetzenden Ausbildungs-, Praktika- und Arbeitsplätze vor. Die Besucher der Börse erhalten die Möglichkeit sich zu informieren, persönlich mit Mitarbeitern der ausstellenden Betriebe in Kontakt zu treten und Bewerbungen einzureichen.
Eine Reihe von Betrieben aus dem östlichen Teil des Kyffhäuserkreises sowie dem Raum Querfurt/Nebra sieht in der praxisnahen Zusammenführung von Bewerbern und Wirtschaft eine Möglichkeit, der Abwanderung von potentiellen Fachkräften und damit einhergehenden Trend entgegenzuwirken. Sinkende Bewerberzahlen auf Grund geburtenschwacher Jahrgänge sowie die zunehmende Abwanderung von jungen Menschen sind zwei wesentliche Gründe für den steigenden Fachkräftemangel und wachsende Bewerberlücken auf dem regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Die Zahl der freien Lehrstellen, aber auch der Praktika- und Arbeitsplätze ist steigend. Einige Stellen bleiben zum Teil unbesetzt. Für zahlreiche Unternehmen im Kyffhäuserkreis und in angrenzenden Regionen stellt die Gewinnung bzw. Qualifizierung von Mitarbeiter/innen und somit die mittel- bis langfristige Sicherung von Fach- bzw. Nachwuchskräften eine enorm steigende Herausforderung dar.
Die Stadtverwaltung Roßleben, das VHS-Bildungswerk in Thüringen GmbH, die Jugendberufshilfe Thüringen e.V. und der Kreisjugendring Kyffhäuserkreis e.V. als Träger des Mehrgenerationenhauses Roßleben organisieren aus diesem Grund bereits die dritte Börse dieser Art.
Alle Jugendlichen, die noch keinen Ausbildungsplatz gefunden haben oder sich für das kommende Ausbildungsjahr Informationen einholen wollen, sind auf dieser Börse genau richtig. Aber auch für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte bietet sich eine Plattform, gezielt mit ihren Kindern nach einer Lehrstelle in ihrer Heimatregion zu suchen. Ebenso herzlich willkommen sind Praktika- und Arbeitsuchende sowie auswärtig Berufstätige, die sich beruflich in der hiesigen Region orientieren wollen.
Unterstützt wird die JAP-Börse vom Jobcenter Kyffhäuserkreis, der Agentur für Arbeit Nordhausen, dem Landratsamt Kyffhäuserkreis (reg. Wirtschaftsentwicklung) sowie dem Kreisjugendring Kyffhäuserkreis e.V. im Rahmen der Programmförderung „Mehrgenerationenhaus", der darüber Mittel vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und aus dem Europäischen Sozialfond erhält.
Für ergänzende Informationen können Sie sich an Frau Susanne Kammlodt, Leiterin des MGH Roßleben, telefonisch erreichbar unter 03 46 72 / 9 37 83, wenden.

Veranstaltungskalender der Verbandsgemeinde Unstruttal

Dezember 2014

27. Dezember, 10.00-12:00 Uhr, Schießstand Weischütz
Silvesterpokal

28. Dezember, 15.00 Uhr, Freyburg
„Afternoon Tea trifft Winzersekt"
Traditionellen englischen Afternoon Tea in großer Auswahl, Scones, Sandwiches u. süße Köstlichkeiten. Dazu darf ein Glas Winzersekt aus dem heimischen Anbaugebiet nicht fehlen. 19.00 €/Pers. - Reservierung erbeten - Berghotel zum Edelacker, Tel.: 03 44 64 / 35-0, www.edelacker.de

31. Dezember, Freyburg
Silvester über dem Winzerstädtchen
mit Festbuffet, Musik u. Tanz, Höhenfeuerwerk in den Weinbergen sowie eine Überraschung des Hauses inkl. Brunch-Buffet am Neujahrstag. 135,00 €/Pers. inkl. Getränke -Reservierung- Berghotel zum Edelacker, Tel.: 03 44 64 / 35-0, www.edelacker.de

31. Dezember, Freyburg
Silvesterspektakel
Schloss Neuenburg, Anmeldung und Info: 03 44 64 / 36 83 80 oder www.burgwirtschaft.de

Januar 2015

02. Januar, 17.30 Uhr, Freyburg
Führung mit Probe 3 Sekte und „Säbeln"
12,50 €/Pers., Rotkäppchen-Mumm Sektkellereien, Tel.: 03 44 64 / 3 40, www.rotkaeppchen.de

12. Januar, 10.00 Uhr, Freyburg
Prickelndes Rotkäppchen-Sekt-Seminar
18,00 €/Pers., Azubis 12,00 €, Rotkäppchen-Mumm Sektkellereien, Tel.: 03 44 64 / 3 40, www.rotkaeppchen.de

16. Januar, 17.30 Uhr, Freyburg
Führung mit Probe 3 Sekte und „Säbeln"
12,50 €/Pers., Rotkäppchen-Mumm Sektkellereien, Tel.: 03 44 64 / 3 40, www.rotkaeppchen.de

23. Januar, 17.30 Uhr, Freyburg
Führung mit Probe 3 Sekte und „Säbeln"
12,50 €/Pers., Rotkäppchen-Mumm Sektkellereien, Tel.: 03 44 64 / 3 40, www.rotkaeppchen.de

24. Januar, 17.00 Uhr, Naumburg OT Henne
Winterabend auf kriminellen Spuren . . .
Sektempfang, Kellerführung u. Verkostung von 3 Weinen, Brotzeit, Gulaschsuppe sowie Stadtführung in Naumburg (Saale), 30,00 €/Pers. Naumburger Wein & Sekt Manufaktur, Tel.: 0 34 45 / 20 20 42, www.naumburger.com, Kartenvorverkauf

24. Januar, 19.00 Uhr, Bad Sulza
Erlebnisweinprobe
35,00 €/Pers., Voranmeldung, Thüringer Weingut Bad Sulza, Tel.: 03 64 61 / 2 06 00, www.thueringer-wein.de

24. Januar, 19.30 Uhr, Gleina
Neil Young Abend
mit Andreas Schirneck und Wolfgang Keune, Goldener Anker, Vorbestellungen unter Tel. 03 44 62 / 2 04 94

25. Januar, 13.00 Uhr, Salzatal OT Höhnstedt
Winterwanderung
Erleben Sie die Wein- u. Obstlandschaft an der Weinstraße Mansfelder Seen im Winter und lassen Sie sich verzaubern!
2,00 €/Pers., Start: VinoInfo Touristinformation, VinoInfo Wein- u. Touristikinformation, Tel.: 03 46 01 / 2 02 42, www.vinoinfo.com

30. Januar, 17.30 Uhr, Freyburg
Sekt-Genießer trifft Schoko-Liebhaber
18,00 €/Pers., Rotkäppchen-Mumm Sektkellereien, Tel.: 03 44 64 / 3 40, www.rotkaeppchen.de

31. Januar, 13.00 Uhr, Freyburg
Mitteldeutscher Weinbautag des Weinbauverbandes Saale-Unstrut
Alljährlicher Weinbautag mit verschiedenen Vorträgen rund um das Thema Wein.
Eintritt frei, Schützenhaus Freyburg, Weinbauverband Saale-Unstrut e.V., Tel.: 03 44 64 / 2 61 10, www.weinregion-saale-unstrut.de

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirche

Pfarrbereich Freyburg

Gottesdienste

Heiligabend

24.12., 14.30 Uhr Balgstädt *(mit Krippenspiel)*
14.30 Uhr Schleberoda *(mit Krippenspiel)*
15.00 Uhr Zscheiplitz
15.30 Uhr Größnitz *(mit Krippenspiel)*
15.30 Uhr Zeuchfeld *(mit Krippenspiel)*
16.00 Uhr Müncheroda *(mit Krippenspiel)*
17.00 Uhr Freyburg *(mit Krippenspiel)*
18.00 Uhr Nißmitz *(mit Krippenspiel)*

1. Weihnachtsfeiertag

25.12., 09.30 Uhr Freyburg
11.00 Uhr Balgstädt
28.12., 17.00 Uhr Freyburg *(Weihnachtsmusik und Andacht zum Jahresausklang)*

Silvester

31.12., 18.00 Uhr Freyburg *(Bläserandacht)*
04.01., 09.30 Uhr Freyburg *(mit Abendmahl)*
14.00 Uhr Balgstädt *(mit Abendmahl)*
11.01., 09.30 Uhr Freyburg
11.00 Uhr Zeuchfeld
18.01., 09.30 Uhr Freyburg
25.01., 09.30 Uhr Freyburg
11.00 Uhr Schleberoda

Seniorengottesdienst

22.01., 10.00 Uhr Freyburg - Hospital St. Laurentius

Christenlehre

Freyburg 1.-6. Klasse Mi 14.30-16.00 Uhr (ab 14.01.) Gemeinderaum

Kindertreff

Schleberoda So, 18.01., 10.00 Uhr Gemeinderaum

Konfirmandenarbeit

Freyburg, 08.-11.01., Konfi-Fahrt 8. Klasse nach Eisenach Neulandhaus

Freyburg, Sa, 24.01., 10.00-13.30 Uhr Roßbach Michaelshaus: SURF-Konfi-Tag 7. Klasse

Junge Gemeinde

Balgstädt, Fr, 18.00-21.00 Uhr, „Pfarre“

Nachhilfelehrer (m/w) gesucht!
für alle Fächer und Jahrgangsstufen.
Gute Bezahlung, PKW von Vorteil
Tel. 0 34 45 / 23 47 75 ABACUS
www.nachhilfelehrer-jobs.de

Frauenkreise

Größnitz, Mi, 14.01., 19.30 Uhr
Balgstädt, Do, 15.01., 14.30 Uhr „Pfarre“
Zeuchfeld, Mi, 21.01., 19.30 Uhr Kirche

Seniorenkreis

Freyburg, Mi, 28.01., 15.00 Uhr Gemeindehaus

Bibelstunde Landeskirchliche Gemeinschaft

Freyburg, Do, 16.00 Uhr Gemeinderaum

Kirchenmusik

Bläserchorprobe

Freyburg:, Mo, 19.30 Uhr Gemeindehaus

Kirchenchor Freyburg und Balgstädt

Balgstädt, Mi, 19.00 Uhr „Pfarre“

Freyburger Kirchenchor Collegium Musicum

Freyburg, Mi, 19.30 Uhr Gemeindehaus

Weihnachtskonzert
Freyburg, So, 28.12., 17.00 Uhr
St.-Marien-Kirche
Weihnachtsmusik im Kerzenschein
mit Collegium Musicum Freyburg

Weitere Informationen:

Theaterfahrt am 17.01.2015 zu „Der Rosenkavalier“ ins DNT Weimar

Ansprechpartner

Evangelisches Pfarramt

Pfarrer Sven Hanson, Kirchstr. 7, 06632 Freyburg (Unstrut), Telefon: 03 44 64/ 2 74 51 (Büro) + 2 76 51 (Wohnung), Fax: 03 44 64/ 6 64 43, e-mail: pfarramtfreyburg@gmx.de Sprechzeit: dienstags 14.00-17.00 sowie nach Vereinbarung

Gemeindepädagogin Heike Kohn, Dorfstraße 37, 06636 Dorndorf, Tel.: 03 44 62/ 2 19 55, e-mail: hxkohn@gmx.de

Regionalkantor Gerhard Schieferstein, Reinsdorfer Str. 23, 06638 Karsdorf, Telefon: 034461/ 569459, Fax: 034461/ 569463, e-mail: schmoelln@t-online.de

Pfarrbereich Goseck

Gottesdienste

24.12., 15 .00 Uhr Markröhlitz *(mit Krippenspiel)*
15.00 Uhr Dobichau *(mit Krippenspiel)*
16.00 Uhr Pödelist *(mit Krippenspiel)*
16.30 Uhr Goseck *(mit Krippenspiel)*
22.00 Uhr Markröhlitz *(Mitternachtsspiel)*
25.12., 10.30 Uhr Goseck im Pfarrhaus
17.01., 17.00 Uhr Pödelist
18.01., 09.00 Uhr Dobichau
25.01., 10.30 Uhr Markröhlitz
14.30 Uhr Goseck

Christenlehre

Goseck ab 12.01., Mo, 16.00 bis 17.00 Uhr, Pfarrhaus
Kleinjena Di, 13.15-14.15 Uhr, Pfarrhaus

Konfirmanden

Goseck, Sa, 10.01., 10.00-13.30 Uhr Pfarrhaus

Ansprechpartner

Evangelisches Pfarramt Goseck
Pfarrer Schilling-Schön,
Hugo-Heinemann-Straße 1, 06667 Goseck,
Tel. 0 34 43/20 02 42,
Fax 0 34 43/23 87 30
Bürozeiten:
Do 08.30-11.30 Uhr im Pfarrhaus Goseck

Pfarrbereich Laucha

Gottesdienste

Heiligabend *(jeweils mit Krippenspiel)*

24.12., 15.00 Uhr Hirschroda
16.00 Uhr Ebersroda
16.00 Uhr Tröbsdorf
16.00 Uhr Burgscheidungen
16.00 Uhr Kirchscheidungen
16.30 Uhr Baumersroda
17.00 Uhr Dorndorf
17.15 Uhr Laucha
18.00 Uhr Gleina
18.30 Uhr Weischütz
22.00 Uhr Laucha *(„Andacht für Aufgeweckte“)*

1. Weihnachtstag *jeweils mit Abendmahl*

25.12., 09.00 Uhr Gleina
09.00 Uhr Plößnitz
10.30 Uhr Baumersroda
10.30 Uhr Laucha
14.00 Uhr Ebersroda
14.00 Uhr Hirschroda
15.30 Uhr Kirchscheidungen

2. Weihnachtstag

26.12., 10.30 Uhr Burgscheidungen *(mit Abendmahl)*
28.12., 10:30 Uhr Laucha

Silvester

31.12., 15.00 Uhr Gleina
15.00 Uhr Hirschroda
16.00 Uhr Laucha
17.00 Uhr Kirchscheidungen
17.30 Uhr Burgscheidungen
23.30 Uhr Weischütz

Neujahr

01.01., 10.30 Uhr Laucha
15.00 Uhr Dorndorf

Hl. Drei Könige

06.01., 16.30 Uhr Thalwinkel *(Epiphaniasmusik mit Lindenchor & Bläsern der Region)*

Andacht im DRK-Pflegezentrum Laucha

27.12., 10.00 Uhr
Andacht mit Weihnachtsliedersingen

Bibelstunde der Landeskirchlichen Gemeinschaft Laucha

Do, 17.30 Uhr im Pfarrhaus

Andachten: „Geistliche Sprechstunde“

Laucha	17.30 Uhr
Kirchscheidungen	19.00 Uhr
Burgscheidungen	27.12.: 18.00 Uhr
Plößnitz	17.30 Uhr

Mittelalterkreis:

Gleina im Dezember nicht!

Gesprächskreis

Laucha 19.30 Uhr

Junge Gemeinde
Kirchscheidungen, Mi, 19.00 Uhr

„Erzähl mir was“
Kiga Schloßzwerge Burgscheidungen 22.12. um 13.45 Uhr

„Singspaß“
Kita „Glöckchen“ Laucha Mi, 14.30 Uhr mit Robert Müller

„St.Marienkäfer“
für Kinder ab 1 Jahr, Eltern und Verwandte
Di, 16.00 Uhr,
Krabbelgruppenraum Laucha
Ansprechpartnerin: Frau C. Much

Kinder-/Familienschatzkiste
Im Dezember nicht!
Laucha, 08.30 Uhr, Pfarrhaus

Christenlehre
Burgscheidungen, Mi, 16.30 Uhr

Musikgruppen und Unterricht
im Pfarrbereich Laucha

Jungbläser
Mi ab 19.00-19.45 Uhr in Laucha

Kirchenblech
Mi ab 19.30 Uhr in Laucha

Kinderchor
Do ab 16.30 Uhr in Laucha

Kirchenchor
Do ab 18.00 Uhr in Laucha

Jugendchor
Do ab 19.30 Uhr in Laucha

Trinitatischor
Fr ab 19.30 Uhr in Gleina

Unterricht f. Gitarre / Orgel / Klavier / Trompete / Flöte...
Mi, Do und Fr ab 14.00 Uhr
Kontakt: 03 44 62 / 2 02 48

Weitere Termine:

Weihnachtliche Musik
06.01., 16.30 Uhr in Thalwinkel
Epiphaniasmusik

Ansprechpartner

Evangelisches Pfarramt Laucha
Untere Hauptstraße 6, 06636 Laucha
Tel.: 03 44 62/2 02 48; Fax 03 44 62/2 02 62
e-mail: kirchspiel-laucha@t-online.de

Bürozeiten im Gemeindebüro Laucha
Di u. Do 09.00-11.00 Uhr
Mi 11.00-13.00 Uhr
Pfarrerin Wegner:
Di 09.00-11.00 Uhr
Mi 16.00-17:30 Uhr
Zu jeder anderen Zeit können Sie auch kommen, aber manchmal ist sie unterwegs.

Friedhofsbüro Laucha; Bahnhofstr. 6
Tel.: 03 44 62/2 06 10; Fax: 03 44 62/2 27 50
Mo, Mi u. Fr, 08.00-10.00 Uhr

Pfarrbereich Nebra

Gottesdienste
Heiligabend
24.12., 15.00 Uhr Wennungen
16.30 Uhr Karsdorf
17.30 Uhr Nebra
18.30 Uhr Kleinwangen

1. Weihnachtstag
25.12., 10.00 Uhr Nebra *(Weihnachtsgottesdienst im Pfarrbereich)*

2. Weihnachtstag
26.12., 09.00 Uhr Wetzendorf
10.30 Uhr Altenroda
28.12.,09.00 Uhr Memleben
10.30 Uhr Kleinwangen

Silvester
31.12., 16.00 Uhr Wennungen
18.00 Uhr Nebra
11.01., 09.00 Uhr Karsdorf
10.30 Uhr Kleinwangen
18.01., 09.00 Uhr Wetzendorf
14.00 Uhr Nebra
25.01., 09.00 Uhr Wennungen

Frauenkreise
Karsdorf Mo, 12.01., 14.00 Uhr
Wennungen Mo, 19.01., 14.00 Uhr
Nebra Mi, 21.01., 15.00 Uhr

Gemeindechor Nebra - Bad Bibra
Proben jeweils donnertags
von 19.30-21.00 Uhr
Neue Mitsänger sind stets willkommen!

Ansprechpartner

Evangelisches Pfarramt Nebra
Pfarrer Herr Röpke,
Pfarrgasse 6, 06642 Nebra (Unstrut),
Tel.: 03 44 61/2 22 62, Fax: 03 44 61/2 22 63,
e-mail: pfarramt.nebra@t-online.de,
Bürozeiten: Di u. Do 09.00-11.00 Uhr,
Sprechzeiten des Pfarrers: Di 09.00-11-00 Uhr
Do 17.00-19.00 Uhr

Pfarrbereich Querfurt

24.12., 17.00 Uhr Reinsdorf
Im Januar findet kein Gottesdienst in Reinsdorf statt!

Seniorenchor
Do, 09.30-10.30 Uhr
Kirchspielzentrum Querfurt, Kirchplan 2

14. Familiennachmittag des Kirchspiels

Querfurt am 17. Januar 2015

Familiennachmittag in Querfurt - das ist eine schöne Tradition im Kirchspiel geworden. Denn hier begegnen sich Menschen verschiedener Generationen.
Zum 14. Familiennachmittag am 17. Januar 2015 laden wir Familien mit kleinen und großen Kindern herzlich ein. Wie schon in den Jahren zuvor wird dieser Nachmittag in den Räumen der Heilpädagogischen Hilfe in Querfurt, Pappelstraße 4, stattfinden.
Beginn ist um 15.00 Uhr, Ende wird gegen 17.30 Uhr sein.
Nach einer Andacht gibt es Kaffee und Kuchen, dann kann gebastelt, gerätselt und gespielt werden.
Die Theatergruppe aus Osterhausen ist wieder zu Gast mit dem Märchenspiel: „Das tapfere Schneiderlein“.
Auf einen schönen und frohen gemeinsamen Nachmittag freuen sich die Mitarbeiter/innen des Kirchspiels Querfurt.

Jutta Stengel

Ansprechpartner

Evangelisches Kirchspiel Querfurt
Geschäftsführender Pfarrer Jürgen Pillwitz
Kirchplan 2, 06268 Querfurt,
Tel.: 03 47 71/42 75 95

Pfarrstelle Querfurt Süd *(für Reinsdorf)*
Pfarrer Hermann Rotermund
Tel.: 03 47 71/2 42 64, Fax: 03 47 71/7 18 41

Kirchspielsekretärin und Friedhofsverwaltung Frau Antje Preuße
Kirchplan 2, 06268 Querfurt,
Tel.: 03 47 71/2 42 63, Fax: 03 47 71/2 78 60
e-mail: EvKirche.querfurt@t-online.de

Bürozeiten:
Mo-Do 09.00-12.00 Uhr, Di 14.00-18.00 Uhr

Katholische Kirche

Katholischer Gemeindeverbund „Bruno von Querfurt“ Kath. Kapelle St. Josef Nebra

Gottesdienste
24.12., **16.30 Uhr Christvesper, Hl. Messe**
26.12., 10.30 Uhr Hl. Messe
27.12., 17.00 Uhr Hl. Messe
31.12., 16.00 Uhr Hl. Messe
04.01., 10.30 Uhr Hl. Messe, *Aussendung der Sternsinger*
05.01., 17.00 Uhr Hl. Messe
11.01., Gottesdienst in Querfurt
17.01., 17.00 Uhr Hl. Messe, *Kindergottesdienst*
25.01., 10.30 Uhr Hl. Messe

Gruppenzusammenkünfte

Kreis Wilde Hilde
22.01., 09.00 Uhr, Nebra

Kirchenchor
Mi, 19.15 Uhr, Nebra

Besondere Termine
04.01., 10.30 Uhr: Aussendung der Sternsinger in Nebra
11.01., 10.00 Uhr: Verabschiedung von Pfr. Oppelt in Querfurt
23.01., 19.00 Uhr: Fastnachtsfeier der Pfarrgemeinde in Röblingen

Anschriften
Kath. Pfarramt, Pfarrer Gerhard Oppelt
Johannes-Schlaf-Str. 6, 06268 Querfurt
Tel.: 03 47 71 / 2 41 59
Internet: www.bruno-von-querfurt.de

DSE Saugentsorgung Nebra GmbH

Geschäftsführer: W. Fäller
Am Aschenhügel 4 · 06642 Nebra
Tel.: 03 44 61- 2 27 46 · Fax: 03 44 61-2 45 69
e-mail: DSE-Nebra@t-online.de

Allen unseren Kunden und Geschäftspartnern wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest sowie ein gesundes neues Jahr!

MÖBELHAUS LOTH
Steigra an der B 180 • Tel. 03 44 61 / 5 70 17

Wir wünschen allen unseren sehr verehrten Kunden ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes, glückliches neues Jahr!

• Beratung • Planung
• Lieferung • Einbau

• Wohnzimmer • Schlafzimmer
• Postermöbel • Kleinmöbel • Küchen

Ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr wünschen wir allen unseren Kunden und Geschäftspartnern!

Hausgeräte Elektroservice fiedelak

06632 Freyburg (Unstrut) · Bahnhofstraße 8
Telefon 03 44 64 / 2 72 43 · Fax 03 44 64 / 2 92 52
E-Mail: info@fiedelak.de · www.fiedelak.de

Tischlermeister Jens Schleier

Bau- und Möbeltischlerei

weru
Fenster und Türen fürs Leben

Döcklitzer Tor 57
Gewerbegebiet Nord
06268 Querfurt
Tel.: 03 47 71 / 42 80 09
Fax: 03 47 71 / 42 80 10

Wir wünschen unseren Kunden und Geschäftspartnern ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes Jahr 2015!

Besser verbunden im MDV

Der PlusBus

Der **PlusBus** fährt für Sie von Montag bis Freitag im Stundentakt sowie an Wochenenden und Feiertagen regelmäßig vertaktet. Damit Sie besser mit der S-Bahn Mitteldeutschland und Ihrem Zug verbunden sind. Mehr Informationen bei Ihrem Verkehrsunternehmen und unter **www.mdv.de**

Im Stundentakt zu S-Bahn und Zug.
Die starken Buslinien im MDV.

Im MDV gilt Ihr Verbundticket für
Zug S Tram BUS

MDV
Einfacher fahr'n

© Brandung, Leipzig

Für Ihre Werbung: Telefon (0 34 66) 30 22 21 Fax (0 34 66) 32 38 23

Toller Schlitten.

Sie sparen 1.990 €.[1]

Unser Feiertagsangebot:

take up! 1,0 l 44 kW (60 PS) 5-Gang

Kraftstoffverbrauch, l/100 km innerorts 5,6/ außerorts 3,9/ kombiniert 4,5/CO_2-Emission kombiniert 105,0 g/km.

Dieser Schlitten begeistert auch den Weihnachtsmann – der up! mit: Radio, Elektronisches Stabilisierungsprogramm inkl. Berganfahrassistent, Einstiegshilfe "Easy Entry", Klimatisierung in "white" lackiert, Tagesfahrlichtschaltung, Portables Navigations- und Infotainmentsystem "maps + more", Ganzjahresreifen 165/70 R 14, uvm.

Hauspreis: **9.999 €**
inkl. Überführungs- und zzgl. Zulassungskosten

[1] Gegenüber der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers für ein vergleichbar ausgestattetes Modell. Abbildung zeigt Sonderausstattung gegen Mehrpreis.

Das Auto.

Ihr Volkswagen Partner

RUDOLPH

www.autohaus-rudolph.de

Autohaus Rudolph GmbH
Kirschweg 1, 06632 Freyburg
Tel. 034464/35880, freyburg@autohaus-rudolph.de

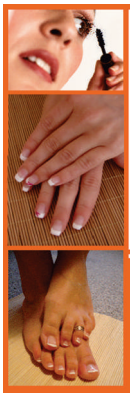

Kosmetik & Fußpflege
WENGHÖFER-CORINTH

- Kosmetik
- Nageldesign
- Fußpflege
- Massagen

06636 Kirchscheidungen, Zum Bahnhof 25
Tel. 034462-20629, Funk 0162-7988532
06638 Wetzendorf, Promenade 6

Wir wünschen Ihnen
für die kommenden Feiertage
eine schöne, friedliche Zeit
sowie einen guten Start ins neue Jahr.
Ein herzliches Dankeschön
für das entgegengebrachte Vertrauen!

Raumausstatter
Ralf Weiße

Allen meinen Kunden und Geschäftspartnern wünsche ich ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr!

Maler- und Tapezierarbeiten
Bodenverlegearbeiten

Karl-Stephan-Straße 17 • 06636 Laucha
Tel. 034462-20962 • ralf.weisse@freenet.de
Mobil 0171-7374265

Rückenschule · Entspannung nach Jacobsen

Manuelle Therapie · Krankengymnastik

Lymphdrainage · Krankengymn. Bobath

Eine besinnliche Weihnachtszeit
und einen guten Start
ins Jahr 2015 wünscht
das Team der

PHYSIOTHERAPIE MATTHIAS WOLF

Wasserstr. 19 · 06632 Freyburg · Tel. 03 44 64 / 6 62 33

Fahrzeugaufbereitung
Liebe

Ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr allen unseren Kunden und Geschäftspartnern!

Rosental 3 · 06642 Reinsdorf
Tel./Fax: 03 44 61 / 2 35 34 · Mobil: 01 72 / 9 32 97 46

Brennstoffhandel und Fuhrunternehmen
Harald Schmidt

Heizöl - Kohle - Container

Wir wünschen unseren Kunden
ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes neues Jahr!

Telefon: 03 46 32 / 2 31 54

06249 Mücheln · Lutherplatz 1

Wir wünschen unseren Kunden besinnliche Weihnachtsfeiertage und ein erfolgreiches Jahr 2015.

Sparkasse Burgenlandkreis